

VOLKSANWALTSCHAFT



Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Wiener Landtag

2022

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Wiener Landtag
2022

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Insgesamt war das Jahr 2022 für die Volksanwaltschaft mit einem hohen Arbeitspensum verbunden. Mit fast 24.000 eingebrachten Beschwerden erreichten die Volksanwaltschaft so viele Anfragen wie noch nie zuvor. Im Laufe des Berichtsjahres wurden 11.115 Prüfverfahren eingeleitet. Davon betrafen 1.446 Beschwerden die Wiener Landes- oder Gemeindeverwaltung. Mit ihrer Kontrollfunktion dient die Volksanwaltschaft als eine wichtige Anlaufstelle bei Problemen, aber auch bei Missverständnissen im Umgang mit Behörden. Die Volksanwaltschaft konnte nicht nur Handlungen der Behörden überprüfen, sondern auch zwischen den Betroffenen und der Verwaltung vermitteln und erfolgreich Lösungen herbeiführen. Auch wenn Anliegen nicht in den Kompetenzbereich der Volksanwaltschaft fielen, war sie stets bemüht, allen Menschen mit Informationen weiterzuhelfen.

Der jährliche Tätigkeitsbericht an den Wiener Landtag gibt einen Überblick über die Arbeit der Volksanwaltschaft im Hinblick auf die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung. Der vorliegende erste Band setzt sich mit der nachprüfenden Kontrolle auseinander. Gegenstand dieses Bandes ist auch die Tätigkeit der Heimopferrentenkommission. Der zweite Band befasst sich mit einer weiteren Kernaufgabe der Volksanwaltschaft – der präventiven Menschenrechtskontrolle. Ein vollständiges Bild ihrer Tätigkeit ergibt sich daher erst aus der Zusammenschau beider Bände.

Das Jahr 2022 war auch ein Jahr der Jubiläen: Anfang Juni fanden im Parlament Feierlichkeiten sowohl zum 45-jährigen Bestehen der Volksanwaltschaft als auch zum zehnjährigen Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Österreich mit Persönlichkeiten aus Politik, Praxis und Wissenschaft statt. Mit Juli 2022 jährte sich zudem die Übertragung der Aufgaben an die Heimopferrentenkommission der Volksanwaltschaft zum fünften Mal.

Mit Sommerbeginn verließ Volksanwalt Werner Amon nach dreijähriger Tätigkeit die Institution und wechselte in die steirische Landespolitik. Die Abgeordnete zum Nationalrat Gaby Schwarz übernahm seine Agenden sowie den Vorsitz in der Volksanwaltschaft. Im Juli wurde sie vom Bundespräsidenten als Volksanwältin angelobt. An dieser Stelle möchten wir daher die Tätigkeit von Werner Amon als Volksanwalt besonders anerkennen und ihm für seine verdienstvolle Tätigkeit danken.

Die zweite Jahreshälfte war geprägt von zahlreichen inhaltlichen Schwerpunkten. Unter anderem wurden drei zusätzliche Berichte veröffentlicht, die sich mit den Themen Jugend in Haft, der Verankerung sozialer Grundrechte in der Verfassung und dem Terroranschlag von 2020 auseinandersetzen.

Wir bedanken uns ausdrücklich bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ohne deren engagierten Einsatz die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben nicht möglich

wäre. Darüber hinaus gilt unser Dank den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für den Austausch und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.



Gaby Schwarz



Mag. Bernhard Achitz



Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im Mai 2023

Inhalt

Einleitung	9
1 Leistungsbilanz	11
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	11
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission	14
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle	15
1.4 Budget und Personal	17
1.5 Öffentlichkeitsarbeit	18
1.6 Überblick über die wichtigsten Veranstaltungen.....	19
1.7 Internationale Aktivitäten	27
1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)	27
1.7.2 Internationale Zusammenarbeit.....	29
2 Prüftätigkeit.....	33
2.1 Bildung, Jugend, Integration und Transparenz.....	33
2.1.1 Verlust der Kindergartenförderung	33
2.1.2 Ganztagschule für Kind ungeeignet.....	34
2.1.3 Ermäßigung der Kosten für die Tagesbetreuung	35
2.1.4 EDV-Probleme im Wiener Bildungssystem.....	35
2.1.5 Kinder- und Jugendhilfe	37
2.1.6 Heimopferrente	51
2.1.7 Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Staatsbürgerschaftsrechts	55
2.1.8 Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Niederlassungsrechts	58
2.1.9 Personalkürzungen bei integrativen Mehrstufenklassen.....	68
2.1.10 Handschriftliche Abänderung der Quarantänedauer.....	69
2.2 Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke.....	70
2.2.1 Säumigkeit der Gewerbebehörde	70
2.2.2 Energiewesen.....	73
2.3 Innovation, Stadtplanung und Mobilität	74
2.3.1 Asphalt einbruch infolge unzureichender Kontrolle durch den Straßenerhalter	74
2.3.2 Fehlende Ausschilderung eines Weges.....	75

2.3.3	Aufforderungsschreiben verletzt das Recht auf freie Meinungsäußerung	75
2.3.4	Hohe Kosten für Behindertenparkplatz	77
2.3.5	Lärmbelastung im Kleingartenverein.....	77
2.3.6	Gefährliche Gestaltung einer Radfahranlage.....	79
2.3.7	Verkehrsstrafen – LPD Wien	80
2.3.8	Kein Parkpickerl ohne Lenkberechtigung.....	80
2.3.9	Erinnerungsoption zur Verlängerung des Parkpickerls	82
2.3.10	Übertretung eines Halte- und Parkverbotes.....	82
2.4	Klima, Umwelt, Demokratie und Personal.....	84
2.4.1	Auslegung und Anwendung einer feuerpolizeilichen Bestimmung.....	84
2.4.2	Schaden am parkenden Auto durch Baumschnittarbeiten.....	85
2.5	Soziales, Gesundheit und Sport.....	86
2.5.1	Bedarfsorientierte Mindestsicherung.....	86
2.5.2	Nicht nachvollziehbare Verlassenschaftsforderung – Fonds Soziales Wien	92
2.5.3	Rechtswidrige Versagung der Mietbeihilfe	92
2.5.4	Rechtswidrige Bemessung der Höhe der Mietbeihilfe	93
2.5.5	Keine Bewilligung für Naturbestattungen in Wien	93
2.5.6	Armenbegräbnis wegen unterbliebener Verständigung naher Angehöriger	96
2.5.7	Menschen mit Behinderungen – Persönliche Assistenz ist Voraussetzung für selbstbestimmtes Leben.....	97
2.5.8	Gesundheit – Probleme beim Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal.....	99
2.5.9	Tierschutz – Rattengift gefährdet streng geschützten Feldhamster ...	101
2.6	Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen.....	105
2.6.1	Auskunftspflicht unter Strafandrohung verletzt Verbot der Selbstbezeichnung.....	105
2.6.2	Unzureichende Prüfung von Gastronomiebetrieb mit Lieferküche.....	106
2.6.3	Befristete Baubewilligung für eine auf Dauer angelegte Sporthalle ...	107
2.6.4	Lärmbelästigung durch Klimaanlage einer Rehaklinik.....	110
2.6.5	Forderung der Kanaleinmündungsgebühr	111
2.6.6	Verspätete Rückzahlung einer zu Unrecht einbehaltenen Miete.....	112
2.6.7	Unrechtmäßige Nutzung von Gemeindebaugrund durch Nachbarn....	112
	Abkürzungsverzeichnis.....	115
	Anhang	119

Einleitung

Die Volksanwaltschaft wurde gegründet, um Bürgerinnen und Bürger vor dem Missbrauch staatlicher Gewalt zu schützen. Als in der Verfassung verankerte, unabhängige Rechtsschutzeinrichtung bietet sie allen Menschen in Österreich die Möglichkeit, Probleme mit Behörden unbürokratisch und kostenlos zu lösen. Dabei kann es sich um eine Untätigkeit, eine nicht dem Gesetz entsprechende Rechtsansicht oder aber um grobe Unhöflichkeiten handeln. Darüber hinaus ist die Volksanwaltschaft berechtigt, von ihr vermutete Missstände in der Verwaltung von Amts wegen zu prüfen.

Dass der Bedarf an einer solchen Einrichtung groß ist und weiterwächst, zeigen die rund 24.000 Beschwerden des Jahres 2022. Die Krisen der letzten Jahre haben den Informations- und Unterstützungsbedarf der Menschen erhöht. Auch haben sich personelle sowie finanzielle Engpässe im Gesundheits- und Pflegebereich, in der Justiz oder bei der Polizei noch weiter verschärft und wirken sich auf die Qualität der erbrachten Leistungen aus. Alle Beschwerden müssen daher vor diesen Rahmenbedingungen gesehen werden.

Aufgabe der Volksanwaltschaft ist es, den Betroffenen zu ihrem Recht zu verhelfen. In vielen Fällen kann sie erreichen, dass ein nicht gesetzmäßiges Vorgehen der Behörden korrigiert oder eine für die Betroffenen akzeptable Lösung gefunden wird. Ferner soll die Beschreibung von Missständen helfen, die Verwaltung zu sensibilisieren, Gesetze korrekt und bürgerorientiert anzuwenden. Nur auf diese Weise kann die Kontrolle der Verwaltung transparente und effiziente Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse fördern. Gleichzeitig ermöglicht sie den Menschen, Gesetze und Verwaltungshandeln besser zu verstehen. Dadurch nimmt die Volksanwaltschaft auch eine Vermittlerrolle zwischen den Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und der Verwaltung auf der anderen Seite wahr.

Die Prüftätigkeit der Volksanwaltschaft ermöglicht über den Einzelfall hinaus einen Einblick in das Funktionieren der Verwaltung. Sie zeigt auf, wo es Schwachstellen oder Fehlentwicklungen gibt. Ein einzelner Fall kann immer Anlass für generelle Empfehlungen oder legislative Änderungen geben und somit zur Verbesserung des Verwaltungshandelns beitragen. Die Volksanwaltschaft erwartet, dass ihre Arbeit sowohl Verwaltungsbehörden als auch gesetzgebenden Körperschaften zu notwendigen Änderungen veranlasst.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Bereich dieser nachprüfenden Verwaltungskontrolle im Jahr 2022. Die Leistungsbilanz in Kapitel 1 fasst die unterschiedlichen Aufgabenbereiche sowie die wichtigsten Kennzahlen zusammen. Dargestellt werden auch die finanzielle und personelle Ausstattung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.

Die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Kontrolle der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung werden in Kapitel 2 ausführlich behandelt. Wie in den Vorjahresberichten sind die Beiträge nach den Geschäftsgruppen des Magis-

trats der Stadt Wien gegliedert. Sie betreffen sowohl Prüfverfahren, die auf individuelle Beschwerden zurückgehen, als auch Ergebnisse amtswegiger Prüfverfahren. In Anbetracht der Vielzahl von Prüffällen können nicht alle festgestellten Missstände im Detail aufgezeigt werden. Der Fokus liegt auf jenen Themen, die häufig Gegenstand von Beschwerden waren oder einen größeren Personenkreis betreffen. Die Volksanwaltschaft möchte jedoch nicht nur Missstände aufzeigen, sondern macht auch konkrete Vorschläge, wie Verbesserungen erzielt werden können.

Dieses Kapitel enthält auch einen Überblick über die Tätigkeit der Rentenkommission, die mit der Entschädigung von Heimopfern nach dem Heimopferrentengesetz betraut ist. Die eingebrachten Anträge auf Heimopferrente verdeutlichen einmal mehr die jahrzehntelangen Versäumnisse in der Aufarbeitung vonseiten staatlicher Stellen.

1 Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA zählt zu den obersten Organen der Republik Österreich und kontrolliert seit 1977 auf Grundlage der Bundesverfassung die gesamte öffentliche Verwaltung. Laut Art. 148a B-VG können sich alle Menschen wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA geht jeder zulässigen Beschwerde nach und überprüft, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen und den Grundsätzen einer guten Verwaltungsführung entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie den Betroffenen mit. Wenn die VA einen Missstand vermutet, kann sie auch aus Eigeninitiative tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde durch den VfGH zu beantragen.

Anfragen auf Allzeithoch

Im Jahr 2022 wandten sich insgesamt 23.958 Menschen mit einem Anliegen an die VA. Pro Arbeitstag kontaktierten somit im Schnitt 96 Rat- und Hilfesuchende die VA. 16.911 Beschwerden betrafen die Verwaltung. Davon war es in 5.796 Fällen nicht erforderlich, die Behörden zu befassen. Diese konnten unmittelbar erledigt werden oder betrafen noch anhängige Verfahren. Bei 7.047 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. Dafür zuständig war die unabhängige Gerichtsbarkeit. In diesen Fällen stellte die VA Informationen zur Rechtslage zur Verfügung und informierte die Betroffenen über weitergehende Beratungsangebote.

Leistungsbilanz 2022	
Beschwerden über die Verwaltung	16.911
Erledigungen ohne Befassung der Behörden	5.796
Erledigungen mit Befassung der Behörden	11.115
Beschwerden außerhalb des Prüfauftrages	7.047
Bearbeitete Beschwerden GESAMT	23.958

Die Prüftätigkeit der VA umfasst die gesamte öffentliche Bundesverwaltung. Sie kontrolliert somit alle Behörden und Dienststellen, die Bundesgesetze vollziehen. Neben der mittelbaren und unmittelbaren Bundesverwaltung fällt auch die Privatwirtschaftsverwaltung in die Zuständigkeit der VA. Aus diesem Bereich fielen in Wien im Jahr 2022 insgesamt 2.625 Fälle an. Im Detail sind diese Ergebnisse im PB 2022 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) dargestellt.

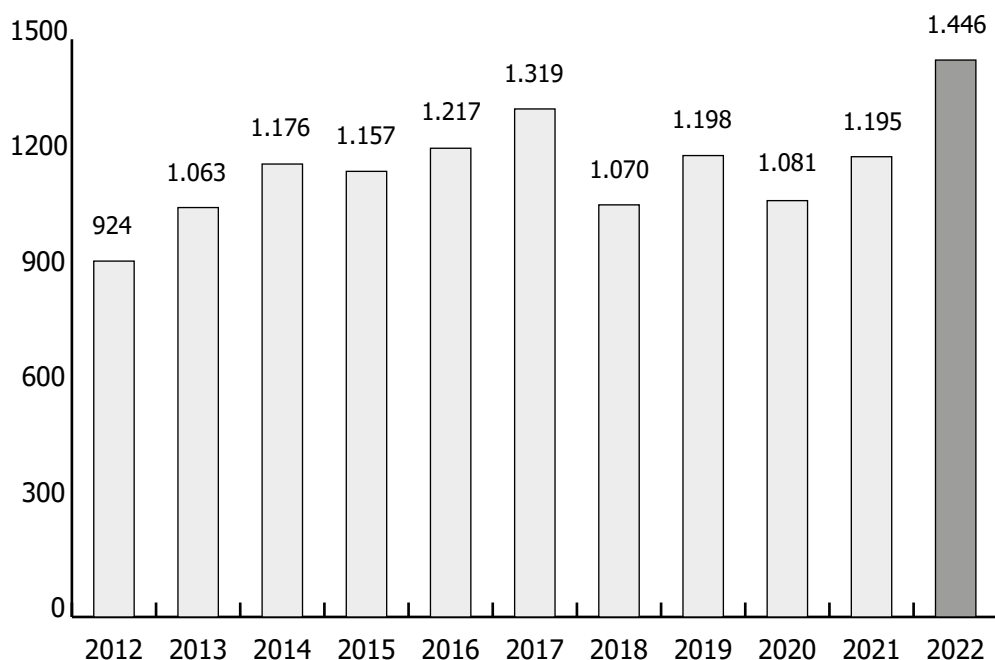
Prüfauftrag Land und Gemeinde

Darüber hinaus hat Wien durch seine Landesverfassung die VA beauftragt, die Verwaltung des Landes und der Gemeinde zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Wiener Behörden als Träger von

Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Von der Stadtverwaltung ausgegliederte Bereiche, wie die Wiener Stadtwerke Holding AG, unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen, wie die Friedhöfe Wien GmbH, haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Insgesamt wandten sich im Jahr 2022 1.446 Wienerinnen und Wiener mit einer Beschwerde an die VA, die die Wiener Landes- oder Gemeindeverwaltung betraf.

Beschwerden über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung



Inhaltlich bezogen sich die meisten Anliegen auf die Bereiche Staatsbürgerschaft, Wählererevidenz und Straßenpolizei (500 Beschwerden), die auch im Vergleich zum Vorjahr stark zugenommen haben. An zweiter Stelle liegen Eingaben zu den Themen Mindestsicherung und Jugendwohlfahrt (298 Beschwerden), gefolgt von Anliegen, die Gemeindeangelegenheiten betrafen (208 Beschwerden). Stark gestiegen sind die Beschwerdezahlen auch in den Bereichen Landesfinanzen bzw. Landes- und Gemeindeabgaben sowie im Schulbereich.

Beschwerden über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung		
Inhaltliche Schwerpunkte	2021	2022
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	313	500
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	369	298
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	228	208
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	43	129
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	70	83
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	33	69
Gesundheitswesen	78	59
Gewerbe- und Energiewesen	22	49
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	10	18
Landes- und Gemeindestraßen	8	14
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	12	9
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	7	8
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	1	1
Wissenschaft, Forschung und Kunst	1	1
GESAMT	1.195	1.446

Im Berichtsjahr konnten insgesamt 1.311 Prüfverfahren betreffend die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden. In 349 Fällen stellte die VA einen Missetand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 27 % aller erledigten Verfahren entspricht.

Bürgernahe Kommunikation

Die hohen Beschwerdezahlen sind auf die große Bekanntheit und hohe Akzeptanz der VA in der Bevölkerung zurückzuführen. Die gute Erreichbarkeit der VA für die Bürgerinnen und Bürger spielt dabei ebenfalls eine wesentliche Rolle. Als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung gewährleistet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich, postalisch oder elektronisch eingebracht werden. Im Infocenter der VA haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Unterlagen persönlich einzureichen. Außerdem können sie unter einer kostenlosen Servicenummer erste Auskünfte telefonisch einholen. Das Angebot nutzte die Bevölkerung im Berichts-

jahr 11.793-mal und somit um 7% häufiger als im Vorjahr. Über ihre Homepage stellt die VA außerdem ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung, das im Jahr 2022 von 2.727 Personen befüllt wurde.

Dass die Angebote von den Wienerinnen und Wienern in hohem Maße angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen für das Jahr 2022:

- 2.479 Menschen schrieben an die VA: 1.104 Frauen, 1.279 Männer und 96 Personengruppen
- 4.165 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz
- 1.793 Briefe und E-Mails umfasste die Korrespondenz mit den Behörden

Die Sprechtage der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 52 Sprechtagen nutzten die Wienerinnen und Wiener die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit der Volksanwältin bzw. den Volksanwälten zu besprechen.

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Am 1. Juli 2017 trat das Heimopferrentengesetz in Kraft. Seither haben Menschen, die in den Jahren 1945 bis 1999 in einem Heim, in einer Pflegefamilie, in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt Gewalt erlitten, Anspruch auf eine monatliche Zusatzrente. Gleiches gilt für Personen, die in einer privaten Einrichtung Opfer eines Gewaltakts wurden, sofern die Zuweisung durch eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte. Betroffene, die vom Träger der Einrichtung bereits eine pauschalierte Entschädigungsleistung bekommen haben, erhalten auf Antrag eine monatliche Rentenzahlung ab Erreichen des Regelpensionsalters bzw. ab Pensionsantritt. Personen, die noch nicht als Gewaltopfer anerkannt wurden und Gewalt erlitten haben, können sich an die bei der VA eingerichtete unabhängige Rentenkommission wenden.

VA behandelt Anträge auf Heimopferrente

Die Rentenkommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen und wird von Volksanwalt Bernhard Achitz geleitet. Aufgabe der Kommission ist es zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente vorliegen, und entsprechende Vorschläge an das Kollegium der VA zu erstatten. Um beurteilen zu können, ob Ansprüche berechtigt sind, werden zwischen den Antragstellenden und den Expertinnen und Experten im Vorfeld Clearinggespräche veranlasst sowie umfangreiche Erhebungen durchgeführt. Die Rentenkommission diskutiert die Fälle in regelmäßigen Sitzungen und beurteilt, ob die Schilderungen glaubhaft sind. Dann unterbreitet sie dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Schließlich übermittelt das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragstellenden eine Heimopferrente gewährt werden soll.

510 HOG-Anträge im Berichtsjahr

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 510 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Darüber hinaus beantwortete das Büro der Kommission rund 240 Anfragen von Personen, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

Zur Klärung der Anspruchsberechtigung wurden 188 Clearingberichte erstellt. Die Rentenkommission trat im Berichtsjahr zehnmal zusammen; sie erteilte 180 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 174 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus, in zehn Fällen dagegen.

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Die VA ist seit dem 1. Juli 2012 für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Republik Österreich zuständig. Durch regelmäßige Kontrollen sollen Verletzungen von Menschenrechten nach Möglichkeit verhindert werden. Regelmäßig überprüft werden dabei öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. In diesen Einrichtungen sind Menschen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Im Auftrag der VA besuchen eine Bundeskommission und sechs regionale Kommissionen flächendeckend und routinemäßig Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kontrollen erstrecken sich auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, um auch dort Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Zudem beobachtet die VA das Verhalten der Exekutive, wenn unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt, etwa bei Abschiebungen, Demonstrationen und Polizeieinsätzen, ausgeübt wird. Im Kern geht es darum, Risikofaktoren für Menschenrechtsverletzungen frühzeitig zu erkennen und abzustellen.

UN-Menschenrechtsabkommen

Der verfassungsgesetzliche Auftrag der VA zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) basiert auf zwei Rechtsakten der Vereinten Nationen: Einerseits auf dem UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und andererseits auf der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Sieben Experten-Kommissionen der VA

Neben den schon bestehenden sechs Regionalkommissionen wurde mit 1. Juli 2021 eine eigene bundesweite Kommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug eingerichtet. Jede Kommission setzt sich aus einer Leitung sowie Mitgliedern zusammen, die gemäß internationalen Vorgaben unter Berücksichtigung der Geschlechterparität und Menschen mit Behinderungen von der VA bestellt werden. Sie sind multiethnisch und multidisziplinär besetzt. Die Kommissionen haben uneingeschränkten Zutritt zu allen

Einrichtungen und erhalten alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Sie berichten die Ergebnisse ihrer Prüfungen an die VA.

Im Berichtsjahr führten die Kommissionen österreichweit 481 Kontrollen durch. 460 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 21-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten, erfolgen die Kontrollen in der Regel unangekündigt. Lediglich 7 % der Kontrollen waren im Jahr 2022 angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden in NÖ und Wien statt, was auf die hohe Einrichtungsdichte in diesen beiden Bundesländern zurückzuführen ist.

Präventive Kontrolle 2022		
Bundesland	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
NÖ	107	0
Wien	106	3
Tirol	47	3
Stmk	47	2
OÖ	48	1
Ktn	33	0
Sbg	28	9
Vbg	22	2
Bgld	22	1
GESAMT	460	21
davon unangekündigt	439	7

In 70 % der Kontrollen beanstandeten die Kommissionen die menschenrechtliche Situation (336 Fälle). Die VA prüfte diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um Verbesserungen zu erwirken. Dadurch konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit werden in zahlreichen Empfehlungen der VA zusammengefasst, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

MRB berät die VA zu Fragen der Menschenrechte

Dabei steht der Menschenrechtsbeirat (MRB) der VA als beratendes Gremium zur Seite. Er unterstützt die VA bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des

NPM. Im Berichtsjahr wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in fünf ordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

1.4 Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2022 ein Budget von 13.005.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 13.149.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (s. BVA 2022 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 7.845.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4.153.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 924.000 Euro zu leisten. Schließlich standen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 53.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 30.000 Euro zu Verfügung.

Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro Finanzierungsvoranschlag 2021/2022		
Auszahlungen	2021	2022
Personalaufwand	7,293	7,845
Betrieblicher Sachaufwand	4,145	4,153
Transfers	0,924	0,924
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	0,069	0,083
GESAMT	12,431	13,005

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2022 ein Budget von 1.600.000 Euro (2021: 1.450.000 Euro) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1.434.000 Euro und für den MRB rund 90.000 Euro budgetiert; rund 76.000 Euro standen für Work-

shops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für die Auszahlungen für Clearings, die von der seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichteten Rentenkommission (gem. § 15 HOG) beauftragt werden, wurde 2022 ein Budget von 160.000 Euro (2020: 200.000) vorgesehen.

Die VA verfügte per 31.12.2022 über insgesamt 92 Planstellen im Personalplan des Bundes (2021: 90 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 100 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 60 Mitglieder der (seit Juli 2021) sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 Mitglieder der Rentenkommission gemäß HOG.

1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Der VA ist es ein großes Anliegen, dem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien gerecht zu werden. Durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit wird laufend auf die Aufgaben und Möglichkeiten der VA sowie auf ihre alltägliche Tätigkeit aufmerksam gemacht. Ein wichtiges Ziel ist, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie einen Beitrag zur Einhaltung der Menschenrechte zu leisten. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören insbesondere ein umfangreicher Online-Auftritt mit einem regelmäßig erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Darüber hinaus standen die Mitglieder der VA auch 2022 für zahlreiche Interviews, Medientermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung. Journalistinnen und Journalisten wurden außerdem in Presseausendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen über die aktuellen Schwerpunkte der VA informiert.

Pandemiebedingt waren große Veranstaltungen in den letzten Jahren kaum möglich. Im Jahr 2022 konnten diese teilweise wieder stattfinden. Einen Überblick gibt Kapitel 1.6. Insbesondere in der zweiten Jahreshälfte konnten auch wieder Besuchergruppen, insbesondere von Schulen, in der VA empfangen werden.

Website der VA

Die Website der VA www.volksanwaltschaft.gv.at bietet allen Interessierten umfassende Informationen. Dort erfahren Userinnen und User alles über die Institution und ihre Tätigkeit und können neben tagesaktuellen Meldungen zu Prüfverfahren auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Die Website wird von Bürgerinnen und Bürgern aktiv genutzt. Mit rund 190.000 Besuchen blieben die Zugriffe im Jahr 2022 gegenüber den Vorjahren stabil. Besonders

geschätzt wird das über die Website abrufbare Online-Beschwerde-Formular der VA, das im Berichtsjahr 2.727-mal befüllt wurde.

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ ist nach wie vor eine der wichtigsten Kommunikationsplattformen für Anliegen der VA. Seit Jänner 2002 informiert die VA in der Sendung wöchentlich die Öffentlichkeit über aktuelle Prüfverfahren. Nach einem kurzen Film des ORF, der das Problem schildert, diskutieren die Volksanwältin und die Volksanwälte abwechselnd im Studio Beschwerdefälle der Bürgerinnen und Bürger direkt mit den Betroffenen sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Neben ein bis zwei aktuellen Fällen werden im Teil „Nachgefragt“ ältere, offene Fälle nochmals aufgegriffen. Auf diesem Weg konnten die meisten Probleme bisher erfolgreich gelöst werden.

Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung auch in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Darüber hinaus kann jede Sendung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (über <http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339> oder über die Website der VA).

Die Studiodiskussionen erfreuen sich großer Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten im Berichtsjahr durchschnittlich 400.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 26 % entspricht.

Berichtswesen der VA

Als Hilfsorgan des Parlaments und der Landtage informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Im Jahr 2022 präsentierte die VA ihren Jahresbericht an den Nationalrat und den Bundesrat sowie den Jahresbericht an den Wiener Landtag. Darüber hinaus legte sie Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in NÖ, Stmk und Ktn vor. Im Herbst erschienen drei zusätzliche Berichte: ein Sonderbericht zur Verankerung der sozialen Grundrechte in der österreichischen Bundesverfassung, ein Wahrnehmungsbericht zur Unterbringung Jugendlicher in Haft und ein weiterer Sonderbericht zum Terroranschlag vom 2. November 2020. Alle Berichte sind auf der Website der VA zu finden.

1.6 Überblick über die wichtigsten Veranstaltungen

EU-Lieferkettengesetz: Runder Tisch in der Volksanwaltschaft

Der im Februar von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf für ein EU-Lieferkettengesetz war ein erster Meilenstein, um Menschenrechte, Arbeiterinnen- und Arbeiterrechte sowie Klima und Umwelt entlang von globalen Wertschöpfungsketten zu schützen. Zum EU-Lieferkettengesetz organisierte die VA im April 2022 gemeinsam mit Jus-

tizministerin Alma Zadić einen Runden Tisch, um einen Austausch zwischen Ressorts, Parlamentsfraktionen, Interessensvertretungen und NGOs voranzutreiben. Diskutiert wurden Kernfragen des Richtlinienentwurfs der EU-Kommission. Im Fokus standen die zivilrechtliche Haftung, menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflichten sowie Aspekte bezüglich der Implementierung.

Justizministerin Zadić betonte, dass der Entwurf der europäischen Kommission ein erster Meilenstein im Kampf für ein nachhaltiges, verantwortungsvolles Wirtschaften zum Schutz von Menschenrechten, Klima und Umwelt entlang von globalen Lieferketten sei und dass es dazu mehr Rechtssicherheit und Rechtsschutz für alle Betroffenen brauche. Der Entwurf sei ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Denn auch Unternehmen müssten sich an Menschenrechte, Klima- und Umweltstandards halten. Bei einem gesellschaftspolitisch so bedeutenden Thema sei eine breite und umfassende Einbindung von Stakeholderinnen und Stakeholdern essenziell.

Achitz: Menschenrechte international stärken

Volksanwalt Bernhard Achitz betonte, dass sich die VA als österreichisches Haus der Menschenrechte freue, die Diskussion voranzutreiben. Menschenrechte dürften nicht an der Staatsgrenze enden, sie müssten international gedacht und gerade dort geschützt werden, wo die arbeitenden Menschen den größten Gefahren ausgesetzt sind.

Im Rahmen des Runden Tisches wurden zudem auch drei inhaltliche Vorträge von zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen präsentiert. Bettina Rosenberger, Geschäftsführerin des Netzwerks Soziale Verantwortung (NeSoVe), sprach über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Arbeitsverhältnisse in globalen Lieferketten, Claudia Saller, Leiterin der European Coalition for Corporate Justice (ECCJ), über die Ausgestaltung des Vorschlags eines EU-Lieferkettengesetzes und Claudia Müller-Hoff vom European Center for Constitutional and Human Rights referierte über den Entstehungsprozess und den Inhalt des Deutschen Lieferkettengesetzes.

Diskussion mit Parlamentsparteien zur Verankerung der sozialen Grundrechte in der Verfassung

Das diesjährige NGO-Forum der VA beschäftigte sich mit der Verankerung sozialer Grundrechte in der österreichischen Verfassung – einem Thema, das in der Fachwelt schon seit Jahren diskutiert wird. Eingeladen waren die Mitglieder des MRB der VA sowie Vertreterinnen und Vertreter der Armutskonferenz, zahlreicher NGOs und zivilgesellschaftlicher Gruppen. Das NGO-Forum fand am 12. und 13. Mai in Wien statt und wurde von Volksanwalt Bernhard Achitz eröffnet.

Anknüpfend an das Regierungsprogramm, das vorsieht, dass die Verhandlungen über einen umfassenden Grundrechtskatalog wiederaufgenommen werden, sollte das langfristige Ziel sein, die sozialen Menschenrechte in der österreichischen Verfassung festzuschreiben. Sie wären dann zwar in manchen Fällen noch immer nicht individuell einklagbar, können aber politisch nicht mehr so leicht ausgehebelt werden.

Den Impulsvortrag hielt Professor Walter Pfeil von der Universität Salzburg. Er kritisierte, dass Österreich der einzige EU-Staat ohne soziale Grundrechte in seiner Verfassung sei. Vorschläge gebe es genügend, ein Weg wäre unter Umständen, einzelne Bestimmungen aus bestehenden EU- und völkerrechtlichen Regelungen zu übernehmen und in den Verfassungsrang zu heben.

Vorschläge für verfassungsrechtliche Garantien

Anhand der Themen Armutsvermeidung, Gesundheit, soziale Absicherung, Wohnen, Daseinsvorsorge sowie Bildung erarbeiteten die Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft einen Vorschlag, welche verfassungsrechtlichen Garantien welche konkreten Maßnahmen sicherstellen sollen. Dazu gehören etwa ein komplett neu zu denkendes Grundrecht auf Daseinsvorsorge. Das Recht auf Bildung soll dazu führen, dass die freie Schulwahl durch tatsächliche Kostenfreiheit gesichert wird. Ein Grundrecht auf Gesundheit soll dazu führen, dass eine Behandlungsgarantie umgesetzt werden muss, inklusive Zugang zu Psychotherapie. Ein Rechtsanspruch auf Pflege müsste auch durchsetzbar sein. Ein Grundrecht auf leistbares Wohnen muss zu einem massiven Ausbau des sozialen Wohnbaus führen. Um Armut zu vermeiden, müssten alle Sozialleistungen laufend an die Inflation angepasst werden. Scheinselbstständige müssten unter den Schutz des Arbeits- und Sozialrechts gestellt werden.

Sonderbericht der Volksanwaltschaft

Volksanwalt Bernhard Achitz forderte bei der Kurzpräsentation der Ergebnisse des NGO-Forums, dass die Funktionsfähigkeit des Sozialstaats der Kontrolle durch den VfGH unterliegen sollte. Die VA fasste die Vorschläge zusammen und veröffentlichte sie im Herbst 2022 in Form des Sonderberichts „NGO-Forum Soziale Grundrechte“.

Nachdem die Arbeitsgruppen ihre Vorschläge erarbeitet hatten, führte Peter Resetarits (ORF) durch eine Podiumsdiskussion mit Volksanwalt Bernhard Achitz, Rudolf Silvan (SPÖ), Peter Schmiedlechner (FPÖ), Agnes Sirkka Prammer (Grüne) und Johannes Margreiter (NEOS).

Volksanwaltschaft feiert 10 Jahre: OPCAT-Mandat – Haus der Menschenrechte

Im Jahr 2011 trat Österreich dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe („Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“, OPCAT) der Vereinten Nationen bei. Seine Umsetzung führte zu einer Verfassungsänderung, die eine Kompetenzerweiterung der VA umfasste. Mit 1. Juli 2012 wurde die VA schließlich als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) zum Schutz gegen Verstöße gegen die Menschenrechte etabliert.

Seitdem bildet das OPCAT-Mandat die Grundlage für die Arbeit der VA im Bereich des präventiven Menschenrechtsschutzes: Sechs Kommissionen der VA mit regionaler Zuständigkeit und eine Bundeskommission besuchen im Rahmen dieses Mandats öster-

reichweit Orte des Freiheitsentzugs, von der Haftanstalt bis zum Pflegeheim, und kontrollieren, ob dort die Menschenrechte eingehalten werden. Außerdem kontrollieren die Kommissionen auch das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe. Der MRB unterstützt die VA dabei als beratendes Gremium. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, der Bundesländer sowie der Zivilgesellschaft. Die Ergebnisse der Prüfverfahren werden jährlich im Bericht der VA „Präventive Menschenrechtskontrolle“ an das Parlament übermittelt.

Festakt im Parlament

Dieses zehnjährige Jubiläum des OPCAT-Mandats beging die VA am 7. Juni 2022 mit einem Festakt im damaligen Plenarsaal des Parlaments, dem Großen Redoutensaal in der Hofburg. Bundespräsident Alexander Van der Bellen, der persönlich nicht teilnehmen konnte, übermittelte eine digitale Grußbotschaft. Grüße überbrachte auch der Präsident des IOI Chris Field. Anschließend berichteten Verena Murschetz, Professorin an der Universität Innsbruck und Leiterin der OPCAT-Kommission 1, und Renate Kicker, Professorin an der Universität Graz und Vorsitzende des MRB, über ihre Tätigkeit für die VA. Die Volksanwälte diskutierten mit „Zukunftsträgern“ – Auszubildenden aus den Bereichen der Polizei, Justizwache und dem Pflegebereich – welche Rolle die Menschenrechte für ihre Tätigkeit spielen.

Den Abschluss der Veranstaltung bildete der Festvortrag von Michael Lysander Fremuth, Professor an der Universität Wien sowie wissenschaftlicher Direktor des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte, in dem er auf aktuelle rechtswissenschaftliche Fragen zur Weiterentwicklung der Menschenrechte und ihrer Durchsetzbarkeit insbesondere in kriegerischen Konflikten einging. Darüber hinaus sprach er über die Menschenrechtskontrolle der VA, die eine Möglichkeit biete, Menschenrechten zum Durchbruch zu verhelfen. Die VA nehme diese Aufgabe in vorbildlicher Weise wahr und erhalte dafür auch internationale Anerkennung. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der OPCAT-Tätigkeit ortete Fremuth bei einer Erweiterung des Mandats allerdings noch Potenzial.

Die Veranstaltung wurde vom kürzlich gegründeten, losen Ensemble „Rottalsche Kammermusik“ – benannt nach dem Sitz der VA, dem Palais Rottal – musikalisch untermalt. Es spielte Dominik Hellsberg, Mitglied des Orchesters der Wiener Staatsoper, auf der Violine, der von Volksanwalt Walter Rosenkranz auf der Gitarre begleitet wurde. Die Veranstaltung moderierte Daniella Spera.

Festakt zum 45-Jahr-Jubiläum in der Hofburg

Vor 45 Jahren nahm die VA ihren Betrieb auf. Seitdem können sich laut Verfassung alle, die einen Missstand in der Verwaltung vermuten, an die VA wenden. Waren die Anfänge bescheiden – 1977/78 noch mit 18 Planstellen

– so wuchsen mit der Zeit nicht nur die Beschwerdezahlen, sondern auch die Aufgaben der VA, sodass der Personalstand auf mittlerweile 92 Planstellen angewachsen ist. Im Jahr 2022 wandten sich fast 24.000 Menschen mit ihren Anliegen an die VA, was zu über 11.000 neuen Prüfverfahren führte. Die Ergebnisse dieser Prüfverfahren werden im jährlichen Bericht „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“ an das Parlament veröffentlicht.

Festakt im Parlament

Aus Anlass des halbrunden Geburtstags fand – ebenfalls im Großen Redoutensaal der Hofburg, dem damaligen Plenarsaal des Parlaments – ein gemeinsamer Festakt der VA und des Parlaments statt. Nationalratspräsident Wolfgang Sobotka und die damalige Präsidentin des Bundesrats Christine Schwarz-Fuchs eröffneten die Veranstaltung mit Grußworten. Die Volksanwälte Walter Rosenkranz, Bernhard Achitz und der zu diesem Zeitpunkt noch im Amt befindliche Werner Amon gaben einen Überblick über das breite Aufgabenspektrum der VA, von der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, der Rolle der VA als Nationale Menschenrechtsinstitution und ihrer internationalen Aktivitäten bis hin zu den Aufgaben der Heimopferrentenkommission.

Den Vorträgen folgten Grußworte des Präsidenten des International Ombudsman Institute (IOI) Chris Field. Die VA ist seit 2009 nämlich auch Sitz des Generalsekretariats des IOI. Das IOI ist eine internationale Organisation, die weltweit unabhängige Verwaltungskontrollorgane auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene vernetzt und unterstützt.

Die Veranstaltung schloss mit einer Festrede von Judith Kohlenberger, Forscherin im Bereich der Sozialpolitik an der Wirtschaftsuniversität Wien, die über den Zusammenhang von Demokratie und Menschenrechten sowie die Rolle und Bedeutung der VA referierte. Die gesamte Rede ist als Beitrag im Anhang dieses Berichts zu finden.

Musikalisch begleitet wurde der Festakt wieder vom Ensemble „Rottalsche Kammermusik“ bestehend aus Mitgliedern des Orchesters der Wiener Staatsoper und der Wiener Philharmoniker sowie Volksanwalt Walter Rosenkranz. Margit Laufer führte durch die Veranstaltung.

Fachtagung zu Daten- und Hinweisgeberschutz bei Anwaltschaften und Ombudsstellen

Mit der Implementierung der Datenschutzgrundverordnung 2018 und der EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie 2019 sind auch die gesetzlich verankerte Arbeit der Anwaltschaften und die Reglements der Ombudsstellen einem Wandel unterworfen. Um diesen näher zu beleuchten, fand am 20. Juni in der VA eine Fachtagung mit rund 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Die Veranstaltung wurde gemeinsam von der Studienombudsstelle, der VA, den Landesvolksanwaltschaften für Tirol und Vbg sowie der Agentur für wissenschaftliche Integrität und dem Netzwerk der österreichischen Hochschulombudsstellen durchgeführt. Die Moderation übernahm Sektionschef i.R. Manfred Matzka.

Rechtliche Konsequenzen

Im Mittelpunkt standen die rechtlichen Konsequenzen, die von Expertinnen und Experten präsentiert und mit den Teilnehmenden der Tagung diskutiert wurden. Gemeinsam wurde auch die Bedeutung für die alltägliche Arbeit von Anwaltschaften und Ombudsstellen analysiert und reflektiert. Ziele der Veranstaltung waren die Bewusstseinsbildung im Umgang mit personenbezogenen Daten und die Reflexion von Maßnahmen, um den Schutz der Hilfesuchenden zu gewährleisten, sowie deren Auswirkungen auf die involvierten Institutionen.

Nach der Eröffnung durch den damaligen Vorsitzenden der VA Walter Rosenkranz und Grußworten der Landesvolksanwältin für Tirol Doris Winkler-Hofer sowie des Landesvolksanwalts für Vorarlberg Klaus Feurstein hielt Professor Nikolaus Forgó von der Universität Wien eine Grundsatzrede zum Umgang von Menschen mit ihren Daten im öffentlichen elektronischen Raum.

Anschließend hielt die Datenschutzbeauftragte der Parlamentsdirektion, die auch die VA betreut, einen Vortrag über den Datenschutz in der Arbeit der VA. Dann berichteten ein Vertreter des Arbeitsministeriums über den aktuellen Stand betreffend die Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie in Österreich sowie ein Vertreter der Vorarlberger Landesvolksanwaltschaft über den geplanten Hinweisgeberschutz aus Sicht seiner Institution. Es folgten weitere Vorträge zum Whistleblower-Schutz in der Arbeit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, zum Rückblick auf die seit fünf Jahren bestehende Datenschutzgrundverordnung aus Sicht des BMBWF, zum Balanceakte zwischen Datenschutz und größtmöglicher Transparenz bei der Studienombudsstelle sowie zum Datenschutz im Rahmen einer Studie bei der VA.

Im zweiten Teil der Tagung erörterten die Teilnehmenden in Arbeitskreisen weitere Fragestellungen. Ein Arbeitskreis ging der Frage nach, ob Anonymität bei Beschwerden ein Ausschlusskriterium darstellen kann, ein zweiter widmete sich dem Thema der Darstellung der Arbeit von Anwaltschaften und Ombudsstellen in den Medien.

Eine von fünf 2022 – Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz

Im Fokus der diesjährigen Ringvorlesung „Eine von fünf“ standen die verschiedensten Gewaltformen, die im Gesundheits- und Pflegebereich auftreten können. Den Einstieg ins Thema bot die Auftaktveranstaltung, zu der das Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien, der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und die VA einluden. Aufgrund des großen Interesses der Vorjahre fand die Auftaktveranstaltung am 23. November 2022 wieder via Livestream statt, um einem möglichst großen Kreis an Interessierten die Teilnahme zu ermöglichen.

Podiumsdiskussion „Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz“

Den Abend eröffneten Volksanwältin Gaby Schwarz, die Lehrveranstaltungsleiterin des Zentrums für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien Professorin Andrea Berzlanovich und Elisabeth Cinatl, Leiterin des Frauenhauses Wiener Neustadt sowie der Beratungsstelle Wendepunkt. Im Anschluss fand eine Podiumsdiskussion zum Thema

„Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz“ mit Volksanwalt Bernhard Achitz, der Generalsekretärin der Gewerkschaft vda Anna Daimler, der Betriebsrätin des Ordensspitals Barmherzige Schwestern Ried (Oberösterreich) Martina Reischenböck, der Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadt Wien Elisabeth Kromus und der Leiterin der Gleichbehandlungsanwaltschaft Sandra Konstatzky statt. Die Moderation übernahm Miriam Labus. Die Teilnehmenden diskutierten die verschiedensten Formen von Gewalt, denen Frauen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind, und wie man diesen Gefahren entgegenwirken kann. Die Teilnehmenden brachten zahlreiche Beispiele aus ihren Institutionen und präsentierte erfolgreiche Strategien und Ansätze gegen Gewalt.

Inzwischen eine von drei

Gewalt gegen Frauen ist in Österreich seit Jahren ein brisantes Thema. Laut einer Studie der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) aus dem Jahr 2014 hat jede fünfte in Österreich lebende Frau seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und bzw. oder sexuelle Gewalt durch ihren Partner, Ex-Partner oder Unbekannte erlebt. Diese Zahl war auch ausschlaggebend für den Namen der interdisziplinären Ringvorlesung „Eine von fünf“. Inzwischen müsste dieser Titel traurigerweise revidiert werden: Eine Prävalenzstudie der Statistik Austria vom November 2022 zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ zeigte, dass sogar ein Drittel aller Frauen zwischen 18 und 74 Jahren in Österreich ab dem Alter von 15 Jahren körperliche und bzw. oder sexuelle Gewalt erfahren hat.

Um der Tabuisierung und Verharmlosung aktiv entgegenzuwirken, veranstaltet das Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien in Zusammenarbeit mit dem AÖF und der Volksanwaltschaft einmal im Jahr für Studierende die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Diese findet jeweils im Rahmen der Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“ im November und Dezember mit wechselnden Schwerpunkten statt.

Programm der Ringvorlesung

Die diesjährige Ringvorlesung „Eine von fünf – Gewalt im Gesundheitsbereich“ wurde vom 28. November bis 14. Dezember 2022 an der Medizinischen Universität Wien abgehalten. Im Fokus standen die verschiedensten Gewaltformen, die im Gesundheits- und Pflegebereich auftreten können. Präsentiert wurde zum einen eine breite Palette von Gewaltausprägungen, die Gesundheitsfachpersonen zunehmend von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen erfahren müssen. Zum anderen wurden Beispiele von Übergriffen aufgezeigt, die sich ausgehend von Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegekräften sowohl gegen Patientinnen und Patienten als auch Kolleginnen und Kollegen richten.

Ein Themenblock befasste sich mit der medizinischen Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt – insbesondere der Durchführung von körperlichen Untersuchungen, der korrekten Dokumentation von Verletzungsbefunden und Spurensicherung. Überdies wurden von den Vortragenden unterschiedlichster Institutionen wirksame Gewaltschutzmaßnahmen sowie Präventionsangebote vorgestellt. Die Präsentationen der Referentinnen und Referenten der Ringvorlesung sind über die Website der Medizinischen Universität Wien abrufbar.

Aufarbeitung des Terroranschlags vom 2. November 2020

Im Dezember 2022 wurde der Sonderbericht zum Terroranschlag vom 2. November 2020 an das Parlament übermittelt. Am 18. Jänner 2023 stellte Volksanwalt Walter Rosenkranz die wesentlichen Aspekte des Prüfverfahrens der VA der Öffentlichkeit vor.

Ein wesentlicher Kritikpunkt betraf die Berichtspflicht des Landes- bzw. Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT bzw. BVT) an die StA: Nach Ansicht der VA wäre die Information von EUROPOL Slowakei über den versuchten Munitionskauf durch den bereits wegen Terrorismus verurteilten und späteren Attentäter K.F. ein hinreichender Grund dafür gewesen.

Der Sonderbericht zählte in dem Zusammenhang noch mehrere Punkte auf, etwa die Identifizierung K.F.s auf einem – wenn auch verschwommenen – Foto der slowakischen Sicherheitsbehörden durch LVT-Beamte, die K.F. bereits seit Längerem kannten; die Zuordnung des Fahrzeugs, mit dem K.F. in die Slowakei gekommen war – es war auf die Mutter eines Bekannten von K.F. zugelassen; oder die erfolgte Observierung in der extremistischen Szene aufgrund eines Ersuchens aus Deutschland. Anstatt diese einzelnen Puzzleteile zu einem Gesamtbild zusammenzufügen, hätte man einfach auf einen Fotoabgleich der Slowakei gewartet, so Volksanwalt Rosenkranz.

In seiner Stellungnahme an die VA, warum man der Berichtspflicht an die StA und das Oberlandesgericht nicht nachgekommen war, berief sich das BMI nur auf rechtliche Argumente und nicht auf eine personelle Unterbesetzung, Schwierigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19 oder andere Gründe.

Empfehlungen der VA

Die VA empfahl dem Innenminister, eine lückenlose disziplinarrechtliche Aufklärung, warum keine (rechtzeitige) Berichterstattung an die StA über die im LVT Wien bzw. seinerzeitigem BVT bereits im Spätsommer 2020 bekannten Verdachtsmomente gegen K.F. erfolgte. Die disziplinarrechtlichen Ermittlungen müssten somit – anders als die mittlerweile abgeschlossenen strafrechtlichen – nicht nur Beamte des LVT Wien, sondern auch Beamte des damaligen BVT umfassen.

Im Zuge des Prüfverfahrens verletzte das BMI im Übrigen z.T. seine Kooperationspflicht gegenüber der VA gemäß Art. 148b B-VG und lieferte nicht alle ersuchten Unterlagen. Auch während Besprechungen auf Beamtenenebene wurden den Bediensteten der VA nicht immer alle Unterlagen (ungeschwärzt) zur Verfügung gestellt bzw. Informationsersuchen bisweilen abgeblockt.

Die VA sieht schließlich, bedingt durch die organisatorische Trennung der neuen Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) in die Bereiche Nachrichtendienst und Staatsschutz, eine Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Berichterstattung an die StA: Es stellt sich die Frage, ob im Zuge des Nachrichtendienstes gewonnene Erkenntnisse bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen an die StA berichtet werden müssen. Diesbezüglich erzielt man unterschiedliche Auslegungsergebnisse, je nachdem, auf welche der im neuen Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz enthaltenen Bestimmungen man sich bezieht.

Daraus folgt aus Sicht der VA dringender gesetzlicher Klärungsbedarf, wobei diese von der VA schon bei der Gesetzesbegutachtung eingebrachte Anregung bis dato nicht aufgegriffen wurde. Die VA regte daher erneut an, gesetzlich klarzustellen, dass ausnahmslos jede auch im Zuge des Nachrichtendienstes gewonnene Information, die die Voraussetzungen der §§ 98 ff. StPO erfüllt, die in diesen Bestimmungen normierte Kooperations- bzw. Berichtspflicht der Direktion mit der bzw. an die Justiz begründet. Denn so nachvollziehbar die Trennung von Staatsschutz und Nachrichtendienst auch sein mag, sollte sie dennoch nicht zur Behinderung einer strafprozessualen Aufarbeitung führen.

1.7 Internationale Aktivitäten

1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Das International Ombudsman Institute (IOI) ist eine Vereinigung von unabhängigen Verwaltungskontrollorganen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Es hat seit 2009 seinen Sitz bei der VA in Wien und zählt mittlerweile über 200 Mitgliedsorganisationen in über 100 Staaten weltweit.

IOI erhält Status einer „sonstigen internationalen Einrichtung“

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2022 erhielt das IOI per Verordnung des Außenministers und auf Grundlage des Amtssitzgesetzes den Status einer „sonstigen internationalen Einrichtung“. Das bei der VA eingerichtete Generalsekretariat des IOI zeigte sich erfreut über diese Entwicklung, die einen wichtigen Schritt zur Stärkung des IOI als unabhängige internationale Einrichtung darstellt und helfen wird, die Sichtbarkeit von Ombudseinrichtungen auf internationaler Ebene zu erhöhen und engere Kooperationen mit den Vereinten Nationen voranzutreiben.

IOI-Vorstandssitzung in New York

Bei seiner jährlichen Sitzung beschloss der IOI-Vorstand u.a. die Jahresplanung der Organisation und die Anträge neuer Mitglieder. Im Mittelpunkt standen auch die Tätigkeit der UN-Arbeitsgruppe und die Bemühungen, für das IOI einen ständigen Beobachterstatus bei der UN-Generalversammlung zu beantragen.

Kooperationsabkommen mit UNITAR

Außerdem wurde ein Kooperationsabkommen mit dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR) unterzeichnet und damit ein starkes Zeichen für die internationale Zusammenarbeit und Weiterentwicklung von Ombudseinrichtungen gesetzt. UNITAR ist eine Einrichtung innerhalb der Vereinten Nationen, deren Aufgabe es ist, die institutionellen und organisatorischen Kapazitäten von Ländern und anderen Akteuren der Vereinten Nationen durch Trainingsangebote zu fördern. Mit der Unterzeichnung des Kooperationsabkommens wurde ein Rahmen geschaffen, innerhalb dessen Fortbildungsmaßnahmen zur Stärkung von Ombudseinrichtungen, aber auch Informationskampagnen zum besseren Verständnis und zur Förderung von Synergien zwischen den Vereinten Nationen und dem IOI durchgeführt werden können.

Solidarität und Unterstützung für die Ukraine

Mit Ausbruch der kriegerischen Handlungen in der Ukraine veröffentlichte das IOI ein Statement, um seiner tiefen Sorge über die Notlage der Zivilbevölkerung und die durch den Krieg verursachte Verwüstung zum Ausdruck zu bringen. Das IOI unterstrich dabei seine klare Unterstützung für den Menschenrechtskommissar des ukrainischen Parlaments, der seinen institutionellen Auftrag in dieser schwierigen Situation weiterführt.

IOI schließt russische Ombudseinrichtung aus

Im August kam es erstmals zum Ausschluss einer Mitgliedsorganisation des IOI. Die Mitgliedschaft der Einrichtung des Hochkommissars für Menschenrechte in der Russischen Föderation wurde durch einen Beschluss des IOI-Vorstands beendet, da die Institution aufgrund von Aussagen der derzeitigen Amtsträgerin die in den Statuten des IOI festgeschriebenen Mitgliedschaftskriterien, wie allgemein anerkannte berufsethische Grundsätze von Ombudseinrichtungen sowie die Unabhängigkeit der Einrichtung, in ihrer Arbeit nicht mehr erfüllt.

Trainingsinitiativen auch 2022 online

Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie setzte die internationale Ombudsman-Gemeinschaft auch 2022 verstärkt auf virtuelle Fortbildungsmaßnahmen. Das IOI bot seinen Mitgliedern ein Online-Training zum Thema „virtuelle Präsentationen“ an, das regen Zuspruch fand.

Die traditionell enge Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Ombudsman-Vereinigung AOMA konnte im Berichtszeitraum mit Webinaren fortgesetzt werden. IOI-Mitglieder trugen zum Erfahrungsaustausch bei und präsentierten Best Practices in einem Webinar zum Umgang mit schwierigem Verhalten von Personen, die Beschwerden einbringen.

IOI-Auszeichnung

Seit Kurzem vergibt das IOI eine Auszeichnung an Personen, denen aufgrund ihrer herausragenden Verdienste um das Institut eine Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verliehen wurde. Im Rahmen der Teilnahme an der 45-jährigen Jubiläumsfeier der VA wurde der ehemalige IOI-Präsident und Ombudsman von Irland, Peter Tyndall, mit diesem Verdienstorden ausgezeichnet. Über Beschluss des Vorstandes des IOI erhielt auch der ehemalige Volksanwalt und IOI-Generalsekretär Peter Kostelka eine solche Auszeichnung. Bei der Überreichung würdigte der damalige Generalsekretär Amon dessen unermüdlichen Einsatz, dem es zu verdanken ist, dass Österreich 2009 zum Sitzstaat dieser internationalen Einrichtung wurde.

Volksanwältin Schwarz wird neue IOI-Generalsekretärin

Als neue IOI-Generalsekretärin besprach Volksanwältin Gaby Schwarz mit dem Präsidenten des IOI und Ombudsman von Westaustralien Chris Field im Rahmen seines Wien-Besuchs die laufenden und bevorstehenden Projekte und Aktivitäten des Instituts.

1.7.2 Internationale Zusammenarbeit

1.7.2.1 Vereinte Nationen

Als Nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) ist die VA Mitglied in der Globalen Allianz von NMRI (Global Alliance of NHRIs, GANHRI), dem internationalen Dachverband nationaler Menschenrechtsinstitutionen mit Sitz in Genf.

VA erhält A-Status als Nationale Menschenrechtsinstitution

Seit April 2022 zählt die VA zu den 89 von insgesamt 120 akkreditierten NMRI, denen als Mitglied von GANHRI ein A-Status verliehen wurde. Damit wird anerkannt, dass die VA die Pariser Prinzipien – die von den Vereinten Nationen etablierten, internationalen Standards für die Einrichtung von NMRIs – voll erfüllt.

Die Zuerkennung des A-Status verbucht die VA als großen Erfolg, zumal sie sich seit mehr als zehn Jahren um diese Aufwertung bemühte. A-akkreditierte Institutionen haben ein Rederecht im UN-Menschenrechtsrat und können bei der Universellen Staatenprüfung und vor einigen UN-Vertragsorganen unmittelbar nach ihrem jeweiligen Staat sprechen. Eine Institution mit A-Status kann somit Mitwirkungsrechte in verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen wahrnehmen.

Empfehlungen zur Weiterentwicklung

Mit A-Status akkreditierte Institutionen werden regelmäßig vom Re-Akkreditierungsausschuss überprüft. Der Ausschuss empfahl der VA daher, eine Weiterentwicklung im Zusammenhang mit dem Bestellmodus der Mitglieder, mehr Transparenz im Hinblick auf die Beteiligung der Zivilgesellschaft und einen weiteren Ausbau der Kooperation mit Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sowie die stärkere Berücksichtigung der Diversität der Gesellschaft in Bezug auf die Mitglieder und das Personal der VA voranzutreiben.

Europäisches NMRI-Netzwerk (ENNHRI)

Innerhalb des Netzwerks Europäischer NMRI (European Network of NHRIs, ENNHRI) – einer regionalen Untergruppe von GANHRI – ist die VA ebenfalls aktiv am Meinungs- und Erfahrungsaustausch beteiligt. Die VA ist regelmäßig bei den Treffen der Arbeitsgruppe zur UN-BRK und der Arbeitsgruppe zum Thema „Asyl und Migration“ vertreten.

1.7.2.2 Europäische Union

EU-Twinning-Projekt Albanien

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe finanziert die EU ein Twinning-Projekt zur Förderung der Menschenrechte in Albanien. Mit diesem Projekt sollen die Demokratisierung der Gesellschaft, die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung gefördert werden.

Mit der Durchführung dieses einjährigen Projekts wurde die VA gemeinsam mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte betraut. Es soll die albanische Ombudseinrichtung u.a. unterstützen bei der Erarbeitung einer neuen Rechts-

grundlage im Einklang mit EU-Standards, verstärkter Bewusstseinsbildung über die Arbeit der Einrichtung in der Gesellschaft, verbesserter Kooperation mit dem Parlament, der Zivilgesellschaft und der Verwaltung sowie der Verbesserung ihres Beschwerdemanagementsystems. Dies erfolgt durch die regelmäßige Entsendung von Expertinnen und Experten der beiden Partnerorganisationen sowie durch einen von der VA entsendeten Experten direkt vor Ort.

European Care Strategy

Die Europäische Kommission präsentierte Anfang September eine Pflege- und Betreuungsstrategie (European Care Strategy), die dazu beitragen soll, die Situation der Pflegenden, die Qualität der Betreuung von Pflegebedürftigen, die Elementarpädagogik und die Kinderbetreuung zu verbessern. Diese neue Strategie war Thema mehrerer Veranstaltungen in Brüssel, an denen auch Volksanwalt Achitz teilnahm.

Bei einem Austausch im Europäischen Parlament und bei einer Podiumsdiskussion in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU begrüßte Volksanwalt Achitz, dass sich die EU des Themas Pflege annimmt. Er betonte die menschenrechtlichen Aspekte der Pflege und eine Entwicklung, die in allen Pflegeeinrichtungen zu sehen ist: Überall dort, wo der Personalmangel groß ist, wächst auch die Gefahr, dass Menschenrechte verletzt werden.

Volksanwalt Achitz forderte einen breiteren Fokus der Care Strategy, die sich derzeit ausschließlich mit Alterspflege und Kindergärten befasst und Bereiche wie etwa Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nicht berücksichtigt. Aus Sicht der VA sollte eine EU-weite Pflegestrategie die Erhebung des Pflegebedarfs in jedem Mitgliedsstaat anstreben, um zu evaluieren, wo das Pflegeangebot ausgeweitet werden muss. Auch klare Vorgaben für „reale“ Personalschlüssel, d.h. Schlüssel, die dem Umstand von Langzeitkrankenständen oder Karenzzeiten Rechnung tragen, sind in der formellen Pflege notwendig.

Europäisches Verbindungsnetzwerk (ENO)

Im April fand die jährliche Konferenz des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse statt, an der eine Expertin der VA teilnahm. Die Schwerpunkte waren ein Austausch bewährter Verfahren zur Unterstützung von Flüchtlingen – insbesondere aus der Ukraine – sowie die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen und die Rolle von Ombudseinrichtungen bei der Überwachung der digitalen Entwicklungen in den öffentlichen Verwaltungen.

1.7.2.3 Europarat

Im Rahmen des 5. Zyklus zur Prüfung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten bat der damit beauftragte, beratende Ausschuss des Europarats um ein Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der VA. Nach einem kurzen Überblick über die nachprüfenden und präventiven Aufgaben der VA wurden spezielle Prüffälle im Zusammenhang mit autochthonen Minderheiten erörtert. Die VA erläuterte ihre Bemühungen um die Anliegen der verschiedenen Volksgruppen und

skizzierte dies am Beispiel der zweisprachigen Ortstafelproblematik in Kärnten und der Prüfverfahren, die von der VA im Interesse der slowenischen Minderheit durchgeführt wurden. Als weiteres Beispiel informierte man die Delegation über Einladungen, die speziell an Angehörige der Volksgruppe der Roma gerichtet werden. Die VA versucht, dieses Thema über solche Initiativen und den ständigen Austausch mit NGOs aus dem Bereich der Roma-Vertretungen abzudecken und anhand konkreter Prüfverfahren eine Verbesserung des Diskriminierungsschutzes zu erreichen.

1.7.2.4 OSZE

Die jährlich stattfindende Konferenz zur menschlichen Dimension bietet Raum für Diskussionen über den Zustand der Menschenrechte und die Gesamtheit der OSZE-Verpflichtungen in der menschlichen Dimension. Wiederum nahm ein Experte der VA im Berichtsjahr an der Konferenz teil, die sich u.a. mit den Schwerpunkten demokratische Wahlen, Religions- und Glaubensfreiheit, Rechte von Menschen, die nationalen Minderheiten angehören, Gleichbehandlung von und Gewalt gegen Frauen sowie Schutz der Menschenrechte im Kampf gegen den Terrorismus befasste.

1.7.2.5 Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Die Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland treffen sich alle zwei Jahre zu einem Erfahrungsaustausch. An diesen Tagungen nehmen regelmäßig Ombudsleute benachbarter Länder teil; so auch die VA, die durch Volksanwalt Achitz und eine Expertin vertreten war. Thematisiert wurden Online-Petitionen als Partizipationsform der digitalen Zivilgesellschaft, private Petitionsplattformen sowie der Umgang mit und der Handlungsspielraum für Asylverfahrenspetitionen. Volksanwalt Achitz erläuterte in seinem Redebeitrag die Aufgaben und Arbeitsweisen der VA, gab Einblicke in das Verhältnis zum Parlament und präsentierte die Zusammenarbeit mit dem ORF im Rahmen der TV-Sendung „Bürgeranwalt“.

Volksanwalt Amon besprach in einem Treffen mit der kroatischen Ombudsfrau Tena Šimonović Einwalter die speziellen Herausforderungen für Ombudseinrichtungen, die neben der klassischen Verwaltungskontrolle auch noch andere Mandate ausüben. Auch die Pandemie und ihre Auswirkungen auf die Arbeit der Ombudseinrichtungen waren ein Thema dieses Austauschs.

Die Menschenrechtsbeauftragte der Ukraine Lyudmyla Denisova besuchte die VA im März. Thema der Gespräche war vor allem die dramatische Situation in der Ukraine. Denisova berichtete von zahlreichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und versicherte, dass ihr Büro trotzdem versuche, ein breites und aktives Hilfsangebot für betroffene Personen zur Verfügung zu stellen.

Der ungarische Volksanwalt Ákos Kozma berichtete bei seinem Besuch in der VA über die zusätzlichen Aufgaben, die sein Büro seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine übernommen hat. Ungarn sieht sich mit einer großen Anzahl an geflüchteten Menschen konfrontiert. Die Ombudseinrichtung leistet besonders in der Grenzregion zur Ukraine direkte humanitäre Hilfe und bietet rechtliche Beratung an.

In einem Online-Meeting mit der Ombudseinrichtung Thailands wurden die Möglichkeiten einer verstärkten bilateralen Kooperation besprochen. Die thailändische Einrichtung pflegt bereits enge Kooperationen mit anderen Ombudseinrichtungen und möchte die VA in dieses erfolgreiche Modell der bilateralen Zusammenarbeit aufnehmen. Es wurde die Möglichkeit eines Studienbesuchs in Österreich im Herbst 2023 angedacht, um nähere Details einer Zusammenarbeit zu besprechen.

2 Prüftätigkeit

2.1 Bildung, Jugend, Integration und Transparenz

2.1.1 Verlust der Kindergartenförderung

Ein Mann übersiedelte im Kindergartenjahr 2021/22 mit seiner Familie von Wien nach NÖ. Es war klar, dass sein Sohn im darauffolgenden Schuljahr in NÖ die Schule besuchen würde. Somit musste er seinen Sohn rechtzeitig anmelden. Eine solche Schulanmeldung setzt aufgrund der Schulsprengelregelung voraus, dass das Kind seinen Wohnsitz am Schulort hat. Zu Semesterwechsel, als die Schulanmeldungen vorgenommen wurden, wohnte die Familie jedoch noch in Wien, sodass eine vorzeitige Ummeldung rechtlich problematisch war. Der Wohnsitz in Wien war auch erforderlich, um in den Genuss der Wiener Kindergartenförderung zu gelangen, zumal beide Kinder noch den Kindergarten besuchten.

Wahl zwischen zwei Nachteilen

Der Vater stand somit vor einem Dilemma: Verlegte er den Wohnsitz der Familie vor der tatsächlichen Übersiedlung nach NÖ, konnte er seinen Sohn rechtzeitig in der gewünschten Schule anmelden. Er musste dazu jedoch einen Verstoß gegen die Meldevorschriften begehen und den teilweisen Verlust der Kindergartenförderung in Wien befürchten. Bei melderechtlich korrekter bzw. förderungstechnisch günstiger Vorgangsweise war hingegen ein Nachteil für die Bildungskarriere seines Sohnes zu befürchten: Das Kind hätte sich voraussichtlich mit einem „Restplatz“ in einer anderen als der nach pädagogischen Kriterien passenden Schule begnügen müssen.

Der Mann wählte die erste Variante und verlor teilweise die Wiener Kindergartenförderung. Die Stadt Wien forderte daher laut seinen Angaben rund 6.700 Euro nach. Dieser Betrag erscheint selbst unter normalen wirtschaftlichen Bedingungen für eine junge Familie als außerordentliche Belastung. Für die Familie kamen jedoch zwei erschwerende Umstände hinzu: Die angespannte finanzielle Lage nach der Anschaffung eines Eigenheimes bzw. aufgrund der Übersiedlung sowie die herrschende Inflation.

Magistrat Wien verursacht besondere soziale Härte

Die VA setzte sich daher beim Magistrat für eine Kulanzlösung ein: Da trotz Ummeldung faktisch nach wie vor der Wohnsitz in Wien bestand, sollte die Kindergartenförderung für das Kindergartenjahr 2021/22 vollständig aufrecht bleiben. Die VA war sich der melderechtlichen Problematik der Vorgangsweise bewusst, andererseits war die Zwangslage wegen der Schulanmeldung zu berücksichtigen. Der Magistrat lehnte die Weitergewährung der Förderung zunächst mit dem Argument ab, dies bringe die Gefahr einer ungerechtfertigten Doppelförderung sowohl durch Wien als auch durch NÖ mit sich.

Der Mann legte auf Anraten der VA eine schriftliche Bestätigung des Amtes der NÖ LReg vor, wonach er von Stellen aus NÖ keine Kindergartenförderung erhalte. Somit sprach selbst vom vorher dargelegten Standpunkt des Magistrates kein Argument mehr gegen

die Weitergewährung der Wiener Kindergartenförderung. Dennoch blieb der Magistrat bei seiner Entscheidung, die Kindergartenförderung in voller Höhe zurückzufordern.

Einzelfall: 2022-0.652.148 (VA/W-SCHU/C-1), MPRGIR-V-2161612/22

2.1.2 Ganztagschule für Kind ungeeignet

Ein Bub besuchte eine Halbtagsklasse in einer überwiegend in verschränkter Ganztagsform geführten Volksschule. Aufgrund der Berufstätigkeit beider Eltern benötigte er eine Nachmittagsbetreuung und einen sonderpädagogischen Förderbedarf. Die Eltern suchten daher einen Integrationsplatz in einem Hort.

Kein Hortplatz für Bub mit Förderbedarf

Die Suche scheiterte laut Information der MA 10 und BD Wien daran, dass die Möglichkeit der Zuweisung eines Hortplatzes bei Halbtagsklassen in einer verschränkten Ganztagschule EDV-mäßig nicht mehr vorgesehen sei. Der Vater kritisierte, dass sich hier offenbar der politische Wille der Stadt Wien zeige, langfristig alle städtischen Schulen auf Ganztagschulen umzustellen und damit die Hortplätze aufzulassen. Seinem Kind fehle damit ein dringend benötigter Nachmittagsbetreuungsplatz im Sinne des Inklusionsgedankens.

Schon im Wien Bericht 2020 (S. 49 f.) berichtete die VA über unzulässigen „sanften Druck“ auf Eltern, ihre Kinder in verschränkte Ganztagschulen zu geben. Dabei handelt es sich um ein Modell, bei dem sich den ganzen Tag über Unterricht und Freizeit abwechseln. Die faktische Druckausübung erfolge über das Mittagessen, das bei verschränkten Ganztagschulen gratis ist, bei Schulen mit traditioneller Tageseinteilung (Vormittag Unterricht, Nachmittag Freizeit) jedoch nicht. Gerade in wirtschaftlich angespannten Zeiten bedeutet ein gratis angebotenes Mittagessen für Eltern eine wichtige Kostenersparnis.

Eltern sollten wählen können

Aus Sicht der VA muss den Eltern die Entscheidung überlassen werden, welches Schulzeitmodell sie angepasst an die individuelle Gestaltung ihres Familienlebens wählen möchten. Auch ein Modell, das dem Kind an allen oder zumindest einigen Tagen in der Woche nachmittags ein Leben im Kreise der Familie ermöglicht, ist zu akzeptieren. Gerade Kinder mit Behinderungen brauchen die Präsenz ihrer Eltern in bestimmten Entwicklungsphasen besonders. Diesem Bedürfnis kommt der Spielraum bei der Nachmittagsgestaltung, wie ihn eine Hortbetreuung im Gegensatz zum verschränkten Ganztagschulmodell bietet, besonders entgegen.

Angesichts dessen leitete die VA ein Prüfverfahren ein und kritisierte die zunächst erfolgte Verweigerung eines Hortplatzes. Der Fall wurde auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ präsentiert. Der Magistrat Wien lenkte schließlich ein, und der Bub bekam den gewünschten Hortplatz.

Einzelfall: 2021-0.780.759 (VA/W-SCHU/C-1), MPRGIR-V-1363977/21

2.1.3 Ermäßigung der Kosten für die Tagesbetreuung

Eine Frau wandte sich mit einer Beschwerde über die Kostenberechnung für die schulische Tagesbetreuung an die VA. Sie habe im Juli 2021 eine Ermäßigung für ihre beiden Kinder beantragt, jedoch nicht bekommen.

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass die MA 10 bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für September und Oktober 2021 die Mindestsicherung berücksichtigte, obwohl diese nicht bezogen wurde. Nach Einschreiten der VA berechnete die Behörde die Kosten neu und befreite die Familie rückwirkend von den Besuchs- und Essenskosten an der ganztägig geführten Mittelschule.

Einzelfall: 2022-0.250.263 (VA/W-SCHU/C-1), MPRGIR-V-1204622/22

2.1.4 EDV-Probleme im Wiener Bildungssystem

Manche Probleme im Bildungssystem, die zu Beschwerden führten, waren im Berichtsjahr auf Schwierigkeiten mit der EDV zurückzuführen, die in höchst unterschiedlichen Bereichen auftraten. Eine solche Konstellation erscheint bemerkenswert, zumal sie in dieser Form in der Vergangenheit nicht zu beobachten war. Im Folgenden werden zwei besonders markante Fälle geschildert.

Anmeldungsschwierigkeiten beim „Summer City Camp“

Eine Frau beschwerte sich über die Kosten für die Teilnahme ihrer beiden Kinder am „Summer City Camp“ der Stadt Wien. Sie habe ihre Kinder aus EDV-technischen Gründen über die dafür vorgesehene Website nur getrennt anmelden können, eine gemeinsame Anmeldung sei nicht möglich gewesen. In der Folge wurde ihr aber aus diesem – von ihr nicht zu vertretenden – Grund der Geschwisterrabatt verweigert.

Der Magistrat Wien räumte gegenüber der VA Probleme bei der EDV-technischen Organisation der Anmeldungen zu diesem Sommerlager ein. Diese seien „aufgrund der massiv gesteigerten Nachfrage nach Plätzen“ aufgetreten. Die mit der Administration der „Summer City Camps“ beauftragte Abteilung „Wiener Ferien“ habe mehrere Wochen gebraucht, um alle sie erreichenden Beschwerden abzuarbeiten. Man habe aber versucht, „bei im System nachvollziehbaren Buchungsproblemen im Rahmen des Möglichen individuelle Lösungen zu finden“. Dies traf erfreulicherweise auch auf die Mutter zu: Wie sie der VA mitteilte, sei sie kontaktiert und nach ihrer Bankverbindung gefragt worden, um den mangels Berücksichtigung des Geschwisterrabatts zunächst zu hoch verrechneten Betrag zurückzuzahlen.

Absturz des Portals für Kindergartenanmeldungen

Ein Mann meldete seinen Sohn in einem städtischen Kindergarten wie vorgesehen auf elektronischem Weg an, zumal schon dessen Schwester zu vollster Zufriedenheit diesen Kindergarten besuchte. Er erhielt eine Anmeldebestätigung. Danach kam es jedoch zu Problemen mit der EDV der MA 10, sodass die Anmeldung verlorenging. Als der Mann von diesen Problemen und der Notwendigkeit, die Anmeldung zu wiederholen, erfuhr,

war es für eine erfolgreiche neuerliche Anmeldung schon zu spät. Die Plätze waren bereits vergeben.

Gegenüber der VA wies der Wiener Magistrat darauf hin, dass die für die technische Umsetzung der Online-Anmeldung zuständige Abteilung „Stadt Wien – Digital“ gleich nach Bekanntwerden der Probleme versucht habe, die Daten der nicht übermittelten Anmeldungen wiederherzustellen. Leider sei dies technisch nicht möglich gewesen. Daher habe auch keine direkte Kommunikation mit den betroffenen Familien erfolgen können.

Angesichts dessen kritisierte die VA, dass das EDV-System kein zureichendes (elektronisches) Sicherheitsnetz hat, das bei einem Systemausfall zumindest die Daten bis zum Ausfall hätte sichern können. So hätte man die bis dahin angemeldeten Kinder bzw. deren Eltern verständigen und über die weitere Vorgangsweise informieren können.

Positiv ist, dass in der Folge versucht wurde, den betroffenen Eltern Alternativen anzubieten. Ressourcenbedingt konnten – wie leider auch beim betroffenen Vater – trotz dieser Bemühungen nicht immer passende Lösungen gefunden werden. Dies liegt jedoch in der Natur der Sache und kann dem Magistrat – wie gesagt, im Gegensatz zum unzureichenden elektronischen Sicherungssystem – nicht angelastet werden.

Einzelfälle: 2022-0.432.560 (VA/W-SCHU/C-1), MPRGIR-V-1488774/22; 2022-0.410.240 (VA/W-SCHU/C-1), MPRGIR-V-1343958/22

2.1.5 Kinder- und Jugendhilfe

2.1.5.1 Auffälligkeiten in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

In Wien waren nach der aktuellen Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021 insgesamt 4.059 Kinder unter 18 Jahren in voller Erziehung. Der Anteil der fremdbetreuten Kinder je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahren blieb damit mit 12,3 gleich hoch wie in den Jahren davor. Im Vergleich dazu liegt dieser Anteil beispielsweise in OÖ bei 5,8.

Bei den Unterstützungen der Erziehung stieg der Anteil von 19,2 auf 20,4 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahren. Damit ist Wien wieder an vorletzter Stelle, auch wenn zu begrüßen ist, dass in den letzten zwei Jahren zumindest eine Steigerung zu verzeichnen ist. Die Anregung des NPM, die Unterstützungen der Erziehung auszubauen, bleibt damit aufrecht, zumal die Kommissionen in den Krisenzentren mehrfach die Information erhielten, dass ambulante Betreuungsdienste nicht mehr kurzfristig zur Verfügung stehen. Bereits abgeklärte Kinder, die bei Vereinbarung einer Unterstützung der Erziehung nach Hause entlassen werden könnten, müssen daher länger im Krisenzentrum bleiben und das Freiwerden von Unterstützungsdiensten abwarten.

Krisenzentren nach wie vor überbelegt

Die Krisenzentren waren auch im letzten Jahr häufig überbelegt. Statt der im Konzept vorgesehenen acht Kinder, trafen die Kommissionen 4 und 5 manchmal bis zu 14 Kinder an. Die Folge der permanenten Überbelegung ist eine angespannte Personalsituation. Eine Anpassung der Planstellen an die Überbelegung, wie von der VA schon lange gefordert, wurde von der Stadt Wien unterlassen. Mit dem niedrigen Personalschlüssel ist einerseits keine Krisenabklärung möglich und andererseits erschweren sich dadurch auch die Arbeitsbedingungen. Das bewirkte eine enorme Fluktuation beim Betreuungspersonal, sodass Krisenzentren vorübergehend sogar geschlossen werden mussten.

Um das Personalproblem in den Griff zu bekommen, wurde im Herbst 2022 damit begonnen, Personen in Ausbildung mit Werkverträgen als Aushilfe in Krisenzentren einzusetzen. Diese Umgehung von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen (Scheinselbstständigkeit) ist allerdings nicht unproblematisch. Zudem ist zu bedenken, dass Personen in Ausbildung besonders von Überforderung und Burn-out betroffen sind, wie im Weiteren noch genauer beschrieben wird. Es ist zu befürchten, dass das Personalproblem mit dieser Maßnahme nicht langfristig gelöst wurde.

2.1.5.2 Prüfschwerpunkt „Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals“

Im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals fragte die VA österreichweit vom 1. April 2021 bis 30. September 2022 einen Prüfschwerpunkt ab. Ausgehend von den menschenrechtlichen Standards in der UN-KRK, dem BVG Kinderrechte sowie Art. 8 EMRK und in Anlehnung an einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse, die in den Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe von FICE-Austria 2019 zusammengefasst sind, wurden unterschiedliche Bereiche untersucht.

Der Schwerpunkt sollte aufzeigen, welches Ausbildungsniveau in den Einrichtungen besteht, um so einen Vergleich der unterschiedlichen Standards in ganz Österreich zu ermöglichen. Im Zuge ihrer Besuchstätigkeit trafen die Kommissionen anhand der ausgearbeiteten Erhebungsbögen zudem Feststellungen, ob von den Einrichtungen bei der Personalauswahl darauf geachtet wird, dass die Qualifikationen den konkreten Anforderungen der Gruppe entsprechen. Ein besonderes Augenmerk wurde auch auf die Phase der Einschulung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelegt. Darüber hinaus wurde geprüft, ob eine ausreichende und adäquate Fort- und Weiterbildung ermöglicht wird und hinreichend Möglichkeiten zur Reflexion zur Verfügung gestellt werden. Ebenso wurde die Personalfuktuation erfasst.

Je besser das Personal auf die Anforderungen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen während der Ausbildung vorbereitet wird, desto weniger Schwierigkeiten gibt es in der Praxis. Auf Besonderheiten der einzelnen Kinder bzw. der Gruppe muss in der Fort- und Weiterbildung reagiert werden, um die Betreuungspersonen bestmöglich auszurüsten. Sind diese nicht entsprechend ausgebildet oder üben sie den Job vor Beginn der Ausbildung aus, ist die Wahrscheinlichkeit der Überforderung sehr hoch. Die Überforderung erhöht das Burn-out-Risiko um ein Vielfaches, was wieder zu einer hohen Fluktuation in der Einrichtung führt. Es besteht also ein direkter Zusammenhang zwischen schlecht ausgebildetem Personal, das auch nicht durch die notwendige Fort- oder Weiterbildung unterstützt wird, und den für die Entwicklung der Kinder extrem schädlichen Beziehungsabbrüchen. Oberstes Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es, solche Abbrüche zu vermeiden, um weitere Traumatisierungen zu verhindern. Ebenso besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Überforderung von nicht gut oder nicht adäquat ausgebildetem Personal und der Gefahr von Menschenrechtsverletzungen. Im Allgemeinen sollte die bestmögliche Fürsorge und Unterstützung für Kinder gegeben sein und das Kindeswohl sollte oberste Priorität haben.

Spezielle Auswertung der Erhebungsbögen für Wien

Insgesamt führten die Kommissionen der VA in Österreich 131 Besuche durch. In Wien wurden die Erhebungsbögen für den Prüfungsschwerpunkt bei 46 Besuchen abgefragt. Das österreichweite Ergebnis wurde im PB 2022, Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, vorgestellt. Für den vorliegenden Bericht erfolgte eine spezielle Auswertung der Erhebungsbögen für Wien und ein Vergleich mit den Gesamtergebnissen. Folgende Abweichungen zum österreichweiten Ergebnis konnten dabei festgestellt werden:

Verteilung der unterschiedlichen Berufsgruppen

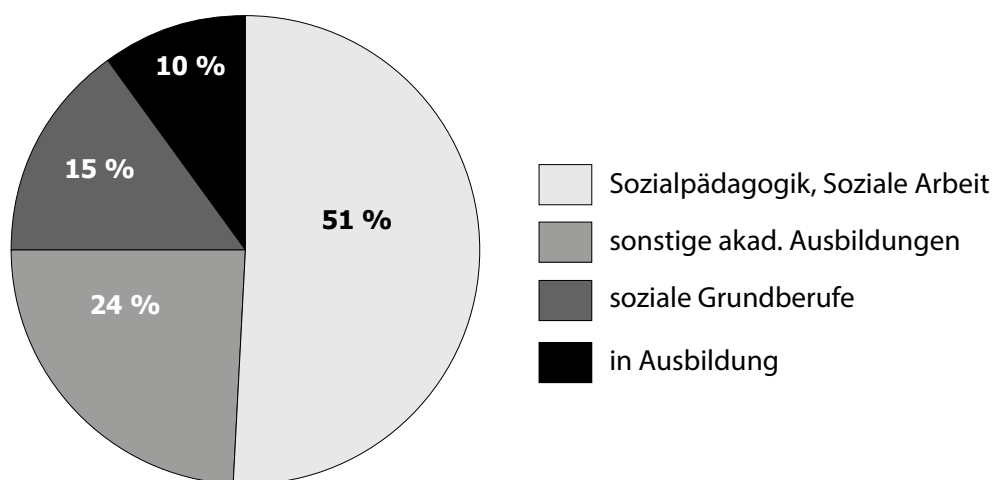
In den einzelnen Bundesländern werden unterschiedliche Berufsgruppen für die stationäre Betreuung von Minderjährigen zugelassen. In Wien sieht § 6 WKJHG 2013 vor, dass mit Aufgaben der Sozialpädagogik nur Absolventinnen und Absolventen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialpädagogik betraut werden dürfen. Für zusätzliche Aufgaben dürfen Personen mit einem Abschluss in diplomierter Gesundheits- und Krankenpflege, Logopädie, Physiotherapie, Sozialarbeit, Psychologie, Lehramt, Psychotherapie, Beschäftigungstherapie, Pflege, Sport sowie Freizeitpädagogik eingesetzt werden.

Für die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen muss laut der zu diesem Gesetz erlassenen VO betreffend Sozialpädagogische Einrichtungen (SPEVO) eine ausreichende Anzahl an pädagogischen Fachkräften zur Verfügung stehen. Mindestens die Hälfte der beschäftigten pädagogischen Fachkräfte muss über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen, anderenfalls können Betreuungspersonen innerhalb einer Frist von fünf Jahren ihre Ausbildung berufsbegleitend absolvieren, wenn sie diese bereits begonnen haben oder nachweisen, dass sie diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt beginnen werden.

Um festzustellen, in welchem Verhältnis die zugelassenen Berufsgruppen in den Einrichtungen vertreten sind, fragten die Kommissionen bei den Besuchen die Ausbildungen des pädagogischen Personals ab. Bei der Auswertung der dadurch gewonnenen Zahlen wurden vier Kategorien gebildet:

- Gruppe 1: Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Gruppe 2: Absolventinnen und Absolventen von akademischen Ausbildungen beispielsweise Pädagogik, Psychologie, Lehramt und Bildungswissenschaften
- Gruppe 3: andere soziale Grundberufe
- Gruppe 4: Personen in Ausbildung

**Ausbildungen der Beschäftigten
in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**



Aus diesem Diagramm wird sichtbar, dass ungefähr die Hälfte des Personals eine sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Ausbildung hat und ungefähr ein Viertel aus einer sonstigen akademischen Ausbildung kommt. 15 % haben soziale Grundberufe und 10 % befinden sich noch in Ausbildung.

Das entspricht in etwa dem österreichweiten Durchschnitt, mit der Ausnahme, dass der Anteil der Personen in Ausbildung mit 10 % doppelt so hoch ist. Das ist damit zu erklären, dass in den meisten anderen Bundesländern zumindest zwei Drittel der Ausbildung

bereits absolviert sein muss, bevor man als sozialpädagogische Fachkraft arbeiten darf. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass zu Beginn einer Ausbildung jegliches sozialpädagogische Wissen fehlt, das Betreuungspersonen für die Arbeit mit den komplex traumatisierten Kindern und Jugendlichen dringend benötigen würden.

Einsatz in der Einschulungsphase

Weiters ist zu bedenken, dass Personen in Ausbildung, die schon zu früh in der stationären Betreuung arbeiten, fast täglich Situationen ausgesetzt sind, in denen sie überfordert sind. Aus diesem Grund weisen Studentinnen und Studenten in den Ausbildungsinstituten und auf den FHs sehr häufig Burn-out-Symptome bereits während der Ausbildung auf und die Drop-out-Quote ist beachtlich. Aufgrund der negativen Erfahrungen während der Ausbildung entscheiden sich außerdem viele für den Umstieg in ein anderes Berufsfeld bereits während oder nach Beendigung der Ausbildung. Auch das ist eine Ursache, wieso es für Träger von Einrichtungen immer schwerer wird, Abgängerinnen und Abgänger von Fachhochschulen und Instituten für Sozialpädagogik zu bekommen, wie eine Umfrage des Dachverbands der österreichischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (DÖJ) bestätigt.

Die VA empfiehlt daher, dass auch in Wien Personen ohne vollendete Ausbildung erst in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen arbeiten dürfen, wenn sie berufsbegleitend zumindest ein Drittel der Ausbildung absolviert haben. Vor Verrichtung von eigenverantwortlichen Diensten ohne Beidienst in der Nacht oder am Wochenende sollten zumindest zwei Drittel der Ausbildung erfolgreich beendet sein.

Die VO sieht für pädagogische Fachkräfte gesetzlich ein Einschulungsprogramm vor. Aus diesem Grund gibt es auch in allen Wiener Einrichtungen eine Einschulungsphase. Wie lang diese dauert, ist allerdings recht unterschiedlich. In den meisten Einrichtungen dauert sie bis zu einem Monat oder länger. Ebenso unterschiedlich ist der Zeitpunkt des Einsatzes neuer Betreuungspersonen im Beidienst oder Einzeldienst. In mehr als der Hälfte der Wiener Einrichtungen wird neues Personal bereits nach zwei Wochen eigenverantwortlich im Tagdienst eingesetzt, während das österreichweit durchschnittlich nur in einem Drittel der Einrichtungen der Fall ist. Auch in der Nacht werden in Wien neue Fachkräfte bereits früher eigenverantwortlich eingeteilt als in den anderen Bundesländern.

Auf die Frage, ob das dem Konzept der Einrichtungen entspricht, antworteten in Wien 91 % mit Ja. Das bedeutet, dass die Konzepte der Einrichtungen in Wien einen früheren Einsatz von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im eigenverantwortlichen Dienst vorsehen. Der NPM regt daher an, dass in der VO auch die Dauer der Einschulungsphase geregelt wird und eigenverantwortliche Dienste erst nach einem Monat erlaubt werden. Ausnahmen davon sollten nur bei neuen Teammitgliedern zulässig sein, die zuvor schon ein Praktikum in der Einrichtung absolviert haben.

Bereitschaftsdienste in der Nacht oder am Wochenende

Vergleicht man die Ergebnisse für Wien mit Gesamtösterreich, fällt auf, dass in Wien 78 % der Einrichtungen keine Bereitschaftsdienste für Einzeldienste in der Nacht oder

am Wochenende vorsehen. Wenn es in diesen Zeiten zu Problemen durch Abgänglichkeiten, Eskalationen und Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen kommt, gibt es keine zweite Person, die den Rest der Gruppe versorgen kann. Genauso verhält es sich im Falle einer Erkrankung der Betreuungsperson. Wenn es keinen Bereitschaftsdienst gibt, um derartige Situationen abzufangen, ist das Personal auf die Bereitswilligkeit von Kolleginnen und Kollegen angewiesen, bei Bedarf einzuspringen.

In vielen Teams gibt es daher WhatsApp-Gruppen, mithilfe derer bei Bedarf eine Kollegin bzw. ein Kollege angefragt wird. Das bedeutet, dass auch in der Freizeit keine störungsfreie Erholung gewährleistet werden kann, was die Betreuungsteams sehr belastet. Auch das kann langfristig zu Überforderung und Burn-out führen. Mit der Installierung eines bezahlten Bereitschaftsdiensts könnte das Personal in schwierigen Situationen entlastet werden. Im österreichweiten Vergleich gibt es zumindest in einem Drittel der Einrichtungen einen Bereitschaftsdienst am Wochenende, in der Nacht oder in den Ferien.

Besonders problematisch sind in diesem Zusammenhang die eigenen Einrichtungen der Stadt Wien zu sehen, wo auch unter der Woche nur eine Einzelbesetzung vorgesehen ist, was vom NPM bereits seit Beginn der Tätigkeit kritisiert wird. Die dadurch besonders belastende Arbeitssituation führte zwischenzeitlich zu einer derart hohen Personalfuktuation, dass die Stadt Wien einlenkte und mit Herbst 2022 begann, in den WGs Doppeldienste am Nachmittag zu installieren. Allerdings ist es angesichts der schlechten Personalsituation nicht möglich, alle zusätzlichen Stellen zu besetzen.

Bei privaten Trägern ist es oft die Leitung, die sich für Rufbereitschaften zur Verfügung stellt. Das ist in den stadteigenen WGs nicht möglich, da dort die pädagogische Leitung für mehr WGs zuständig ist als bei den privaten Trägern. Es wird daher dringend empfohlen, Bereitschaftsdienste in allen Einrichtungen in Wien zu installieren.

Positiv zu erwähnen ist, dass es in zwei Drittel der Wiener Einrichtungen Springerdienste gibt, die offenbar sehr häufig im Einsatz sind. Österreichweit gibt es nur in einem Drittel der Einrichtungen Springerdienste. Das lässt sich vor allem dadurch erklären, dass die MA 11 einen Springerpool pro Region zur Verfügung stellt. Die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die die Springerdienste verrichten, sind daher auch den Minderjährigen und dem Team zu 61 % bekannt.

Fachspezifische Fortbildungsmaßnahmen

Zu begrüßen ist auch, dass gem. der SPEVO pädagogische Fachkräfte fachspezifische Fortbildungsmaßnahmen absolvieren müssen. Die Frage, ob es ein Fortbildungs- und Weiterbildungsprogramm gibt, beantworteten daher auch 96 % der Einrichtungen mit Ja. 93 % gaben an, dass dieses Programm für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich ist. Verpflichtende Fort- und Weiterbildungsprogramme gibt es im österreichweiten Vergleich nur in ca. 69 % der Einrichtungen.

In einem zweijährigen Projekt, das auf Initiative von FICE-Austria im Jahr 2017 begonnen wurde, formulierten Vertreterinnen und Vertreter von 19 Organisationen insgesamt 66 Standards. Diese „Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe“

wurden im Jahr 2019 in einem Handbuch veröffentlicht und sollten Einrichtungen und öffentlichen Entscheidungsträgern gleichermaßen als praxistaugliche Orientierungs- und Entscheidungshilfen dienen. Die ausgearbeiteten Standards umfassen die Bereiche Partizipation, präventiver Schutz Minderjähriger vor Gewalt, Umgang mit Gefährdungen, Übergriffen und Gewalt, Gesundheitsversorgung und Bildungsprozesse.

Bei der Befragung im Rahmen von Besuchen in Wiener Einrichtungen fiel auf, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in nur einem Drittel aller WGs mit den konkreten Zielen und Inhalten der FICE-Qualitätsstandards vertraut waren. Vor allem dem pädagogischen Personal der Einrichtungen der MA 11 waren die Standards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe nicht bekannt. Das ist insofern überraschend, als die Wiener Kinder- und Jugendhilfe federführend an der Erarbeitung der Standards beteiligt war.

Die VA machte in einzelnen Prüfverfahren auf die Defizite in diesem Bereich aufmerksam und sprach Empfehlungen für Maßnahmen zur Bekanntmachung der Standards (Schulungen, Workshops etc.) aus. Insbesondere für die Einrichtungen der MA 11 wurden verpflichtende Nachschulungen des Personals empfohlen. Auch wenn die Wiener Kinder- und Jugendhilfe keine Selbstverpflichtung zur Implementierung der Standards eingegangen ist, sollte dennoch fundiertes Wissen über die Standards bei allen sozialpädagogischen Fachkräften in Wien vorhanden sein.

Ebenso von Bedeutung ist, dass jede Einrichtung zumindest einer Person die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der Standards überträgt. Dies war überhaupt nur in einem Viertel der befragten Einrichtungen in Wien der Fall.

Passgenauigkeit der Qualifikationen

Die Zusammensetzung und Funktionsweise eines Teams stellen wichtige Faktoren für die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit der Kinder und Jugendlichen dar. Die fachliche Qualifikation der Betreuungspersonen hat große Bedeutung, zumal diese maßgeblich dafür ist, dass sich die Kinder und Jugendlichen sowie die Fachkräfte in der Einrichtung sicher fühlen können und höchstmöglich geschützt sind. Es ist daher nicht nur wichtig, dass die Qualifikationen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sondern auch, dass sie für die Betreuung der dort aktuell lebenden Kinder und Jugendlichen passend sind. Sind Betreuungspersonen durch ihre Ausbildungen nicht für die Bewältigung der Herausforderungen, die sich aus Verhaltensauffälligkeiten und Diagnosen der betreuten Minderjährigen ergeben können, fachlich qualifiziert, kommt es unweigerlich zu Überforderungsszenarien.

Bedeutsam ist auch, dass sich Erfordernisse einer WG durch Neuzugänge, die die Dynamik in der Gruppe beeinflussen, rasch ändern können. Ebenso müssen aufgrund der psychosozialen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen die pädagogischen Interventionen angepasst werden, was vor allem bei Erreichen der Pubertät bedeutsam wird. Nur wenn die Einrichtung schnellstmöglich auf die neuen Herausforderungen reagiert, können die für die Entwicklung der Heranwachsenden massiv schädlichen Beziehungsabbrüche als Folge von erforderlichen Einrichtungswechseln verhindert werden.

Die Kommissionen machten sich bei den Besuchen daher auch ein Bild von der Gruppenzusammensetzung und den pädagogischen Herausforderungen und trafen die Einschätzung, ob das Personal dafür die notwendigen Qualifikationen aufweist. In Wien war das nur in 59 % der Einrichtungen der Fall, während diese Beurteilung österreichweit 72 % erhielten. In 41 % der Wiener WGs besitzt das pädagogische Team somit nicht die Qualifikation, die notwendig wäre, um das Klientel bestmöglich zu betreuen. Bedenklich ist außerdem, dass nur 74 % der Einrichtungen auf geänderte Bedürfnisse innerhalb der Gruppe mit Zusatzschulungen reagieren können. Österreichweit können das 85 %.

Der NPM empfiehlt daher, bei der Auswahl des Personals unbedingt darauf zu achten, ob die Qualifikationen den jeweiligen Ansprüchen und Erfordernissen der Gruppe entsprechen. Dies sollte in strukturierten Bewerbungs- und Einstellungsverfahren erhoben werden. Bei einem Mangel an Qualifikationen sollte sofort eine Aufschulung initiiert werden. Wenn sich die Situation in der Gruppe ändert und geänderte Bedürfnisse entstehen, muss durch Zusatzschulungen schnellstmöglich darauf reagiert werden.

Kinder und Jugendliche kommen aus sehr belastenden familiären Hintergründen und weisen dadurch psychische Verletzungen und Traumatisierungen auf. Um sie vor Übergriffen in jeder Form bestmöglich zu schützen, ist es wichtig, Gewalt und Aggression präventiv zu verhindern und adäquate Lösungen für eskalierende Situationen zu finden (vgl. MRB, Stellungnahme zu „Wegweisungen und Betretungsverboten aus vollstationären Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen“, 2020, <https://VA.gv.at/downloads/660qi/stellungnahme-des-mrb-zu-betretungsverbot-und-wegweisung.pdf>).

Obwohl viele Einrichtungen mittlerweile über Gewaltschutz- und Deeskalationskonzepte verfügen, werden diese in der Praxis jedoch nicht immer (adäquat) umgesetzt. Fehlt eine entsprechende Schulung oder werden sogar inadäquate Deeskalationstechniken erlernt, zeigt sich bei eskalierendem und gewalttätigem Verhalten der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen häufig eine Überforderung des Personals. Für Wien ergaben die Erhebungen der Kommissionen, dass in einem relativ hohen Anteil aller befragten Einrichtungen – im Konkreten in einem Viertel der Einrichtungen – das Personal nicht über die für die betreuten Kinder und Jugendlichen erforderlichen Deeskalationstechniken verfügt.

Überforderung des Personals

Eine Überforderung des Personals kann aber auch auf die alleinige Verantwortung im Dienst zurückzuführen sein. Im Besonderen kann es im Rahmen von Einzeldiensten, wie sie in Einrichtungen der MA 11 die Regel sind, zu übermäßigen Belastungen der diensthabenden Person und damit einhergehend zu Überforderungssituationen kommen.

Die sich aus diesen Problemlagen ergebende Hilflosigkeit des Personals kann dazu führen, dass zunehmend die Polizei zu eskalierenden Situationen hinzugezogen wird. Das spiegelt sich auch in dem auffallend hohen Anteil an Wiener Einrichtungen wider, in denen in den letzten sechs Monaten vor Befragung Polizeieinsätze wegen aggressiven Verhaltens stattfanden. Dieser lag mit 52 % deutlich über dem ohnehin schon hohen

Wert von 41 % für Gesamtösterreich. Ebenso bemerkenswert ist die Anzahl der polizeilichen Interventionen in diesen Einrichtungen. Der Großteil der Einrichtungen verzeichnete mehrere Polizeieinsätze in den letzten sechs Monaten vor Befragung. Wiederum rund ein Drittel davon berichtete sogar von mehrmaligen Polizeieinsätzen pro Monat. Besonders drastisch stellte sich die Situation in einer Einrichtung dar. In dieser war es in den letzten sechs Monaten vor Befragung zu insgesamt 22 polizeilichen Interventionen gekommen. Die häufigsten Gründe für das Hinzuziehen der Polizei waren Selbst- und Fremdgefährdung, heftige Impulsdurchbrüche sowie Sachbeschädigungen.

Hoch war mit 41 % auch der Anteil an Einrichtungen in Wien, in denen es in den letzten sechs Monaten vor Befragung – häufig als Folge von Polizeieinsätzen – zu Psychatrieeinweisungen von Kindern und Jugendlichen gekommen war. Das entspricht in etwa auch dem österreichischen Ergebnis. In den meisten der befragten Wiener Einrichtungen blieb es bei ein oder zwei Einweisungen im abgefragten Zeitraum. Zwei Einrichtungen in Wien schilderten allerdings wiederholte Vorstellungen auf der Kinder- und Jugendpsychiatrie, in einer Einrichtung erfolgte das 19-mal.

Befragt nach den Gründen für Psychatrieeinweisungen, berichteten die Einrichtungen vorrangig von Selbst- und Fremdgefährdung sowie Suizidversuchen. Allerdings kam es infolge der Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen in psychiatrischen Abteilungen nur ausnahmsweise zu stationären Aufenthalten. Das lag in den meisten Fällen an den begrenzten Aufnahmemöglichkeiten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Wien.

Angesichts dieser besorgniserregenden Situation empfiehlt der NPM für jede Einrichtung die Erarbeitung eines einrichtungsbezogenen Schutzkonzepts sowie individueller Deeskalations- und Kriseninterventionspläne, die regelmäßig überprüft und angepasst werden sollten. Zudem sollte das Betreuungspersonal bestmöglich geschult werden, um vorhandene Konzepte auch umsetzen zu können. Fortbildungen in Gewaltprävention, Deeskalation und Konfliktmanagement sollten verpflichtend sein. Dabei sollte auf die Qualifikationen von Deeskalationstrainerinnen und -trainern sowie die unterrichtete Methode besonderes Augenmerk gerichtet werden. Das Hinzuziehen der Polizei sollte im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen als Notfallmaßnahme auf das Vorliegen hoher Gefährdungssituationen beschränkt werden.

Für Kinder und Jugendliche in Fremdbetreuung sind stabile Beziehungen besonders wichtig, da sich gelingendes pädagogisches Handeln stets auf der Grundlage tragfähiger Beziehungen vollzieht. Erst auf Basis sicherer und tragfähiger Betreuungsbeziehungen können Kinder und Jugendliche die Angebote der pädagogischen Fachkräfte annehmen und für sich selbst nutzen. Höchstmögliche Kontinuität in der Betreuung ist dafür Voraussetzung. Es ist also Aufgabe der Einrichtungen, die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit diese Betreuungskontinuität gewährleistet wird (vgl. FICE-Austria, 2019, S. 41).

Fluktuation des Personals

Ein häufiger Wechsel bei den pädagogischen Fachkräften führt selbst bei harmonischen Gruppen zu Unruhe. Jeder Beziehungsabbruch bedeutet für die betreuten Kinder eine

Retraumatisierung, weil eingegangene Beziehungen abrupt enden. Bindungsproblematiken nehmen dadurch massiv zu. Maßnahmen zur Verhinderung von Fluktuation kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Um festzustellen, wie viele Einrichtungen in Österreich von Fluktuation betroffen sind, fragten die Kommissionen ab, ob es in der jeweiligen Einrichtung im Jahr vor der Befragung zu einer personellen Veränderung im Team gekommen war. Die Auswertung der Erhebungsbögen in Wien ergab, dass dies in 72 % der Wiener Einrichtungen der Fall war. Diese Fluktuation ist sehr hoch, liegt aber etwas unter dem Österreichdurchschnitt von 79 %.

Die Gründe für die Personalveränderungen waren auch in Wien vielfältig. Auffällig war, dass bei den Kündigungen nur 11 % durch den Dienstgeber erfolgten und 52 % durch die Dienstnehmenden, was dem Österreichschnitt entspricht. Der Anteil der Betreuungspersonen, die wegen Pensionierung ausgeschieden waren, betrug in Wien nur 7 %. Dass nur wenige Personen bis zur Pensionierung in der stationären Betreuung bleiben, ist ziemlich sicher auch den schwierigen Arbeitsbedingungen geschuldet.

Um zu vermeiden, dass noch mehr Fachkräfte der stationären Kinder- und Jugendhilfe den Rücken kehren, müssten primär die finanziellen Rahmenbedingungen verbessert, die Personalschlüssel erhöht und attraktivere Arbeitszeiten eingeführt werden. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen sind dringend notwendig, denn die Situation wird sich in den kommenden Jahren vermutlich noch verschärfen. In Wien sollten zusätzlich unbedingt Bereitschaftsdienste und flächendeckend Springerdienste eingeführt sowie eine durchgehende Doppelbesetzung gewährleistet werden. Die Leitungen sollten mit genügend Zeitkapazitäten ausgestattet werden, um möglichst viel in den WGs anwesend sein und das Team in herausfordernden Betreuungszeiten unterstützen zu können.

Teamsitzungen und Supervisionen

Gerade in helfenden Berufen sind Kommunikationsmöglichkeiten sowohl innerhalb der Teams als auch gemeinsam mit den Leitungen zur Aufrechterhaltung der psychischen Gesundheit und zur Wahrung der Arbeitsfähigkeit unabdingbar. Dementsprechend positiv ist, dass in der überwiegenden Anzahl der Einrichtungen in Wien Teamsitzungen grundsätzlich wöchentlich und Supervisionen monatlich stattfinden.

Auffallend war allerdings auch in Wien, dass Pandemie-bedingt in vielen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe über einen längeren Zeitraum keine Supervisionen und keine Teambesprechungen stattgefunden hatten. Dabei wäre insbesondere in den herausfordernden Zeiten der COVID-19-Pandemie ein regelmäßiger Austausch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dringend notwendig gewesen.

Besonders hervorzuheben ist hingegen, dass den pädagogischen Fachkräften in beinahe allen Wiener Einrichtungen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Einzelsupervision offensteht. Wie im österreichweiten Durchschnitt ist es aber auch in Wien in einem verhältnismäßig großen Anteil der Einrichtungen von 20 % nicht möglich, bereits während der Einschulungsphase Einzelsupervision zu erhalten. Gerade in dieser Phase sollten jedoch umfassende Reflexionsmöglichkeiten auch in Form von Einzelsupervision

zur Verfügung stehen. Vergleichsweise niedrig ist in Wien auch der Anteil an Einrichtungen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit einer Fallsupervision erhalten. In beinahe einem Viertel der Einrichtungen gibt es diese Möglichkeit nicht. Dabei wird übersehen, dass die Fallsupervision nicht nur ein wichtiges Instrument zur Entlastung des Personals ist, sondern letztendlich auch eine Maßnahme zur mittelbaren Verbesserung der Betreuung der Kinder und Jugendlichen.

Einzelfälle: 2021-0.109.224, 2020-0.134.989 (beide VA/BD-JF/A-1)

2.1.5.3 Vorzeitige Beendigung einer Gefährdungsabklärung

Der Vater eines zehnjährigen Mädchens wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an die MA 11, da sich seine Tochter seit dem letzten Besuchswochenende weigere, ihn zu sehen. Er befürchtete eine massive Beeinflussung des Mädchens durch die Mutter und ihre Familie. Auch der Musiklehrer seiner Tochter habe eine Gefährdungsmeldung bei der Wiener Kinder- und Jugendhilfe eingebracht, da sie sich in letzter Zeit nicht mehr konzentrieren habe können und zeitweise sehr abwesend gewirkt habe. Er machte sich daher Sorgen, dass sie von der Mutter unter Druck gesetzt werde und sie aufgrund des von ihm beobachteten alarmierenden seelischen Zustands gefährdet sein könnte.

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass nach dieser Meldung ein Gefährdungsabklärungsverfahren eingeleitet wurde und Telefonate mit Vater und Mutter stattfanden. Aufgrund der Bestimmungen des Lockdowns im März 2020 war es allerdings nicht möglich, ein persönliches Gespräch mit dem Kind zu führen. Ein solches erschien der Sozialarbeiterin aber unerlässlich, da sie die Minderjährige kennenlernen wollte und befürchtete, eine telefonische Befragung könnte einen vielleicht bestehenden Loyalitätskonflikt noch verstärken. Dem Vater wurde mitgeteilt, dass eine psychologische Abklärung durch den Psychologischen Dienst geplant sei. Er informierte die Sozialarbeiterin, dass das Kontaktrecht mit Gerichtsbeschluss vom 20. März 2020 vorläufig ausgesetzt wurde.

Kind äußert den Wunsch, den Vater wiederzusehen

Am 13. Mai 2020 konnte dann ein persönliches Gespräch mit dem Mädchen stattfinden. Es erzählte, dass der Vater oft schlecht über die Mutter spreche, die Besuche aber eigentlich immer gut gewesen seien, weshalb sie den Vater gerne wiedersehen wolle, allerdings nicht allein. Die Sozialarbeiterinnen informierten sie, dass eine psychologische Abklärung geplant sei. Sie erklärte sich sofort bereit, mit einem Psychologen zu sprechen.

Am 9. Juni 2020 führte der leitende Sozialarbeiter ein Telefonat mit der RichterIn. Der Verlaufsdokumentation ist zu entnehmen, dass die RichterIn berichtete, das Kontaktrecht des Vaters mittels Beschluss vom 20. März 2020 vorläufig ausgesetzt zu haben. Außerdem ist vermerkt, dass am 17. Juni 2020 zwischen dem leitenden Sozialarbeiter und der fallführenden Sozialarbeiterin besprochen wurde, den Gerichtsbeschluss anzufordern und die Gefährdungsabklärung danach abzuschließen. Nach Einlangen des Beschlusses wurde die Abklärung eingestellt.

Wie vom Vater und dem Musiklehrer vermutet, war das Mädchen von der Mutter beeinflusst worden und befand sich dadurch in einem massiven Loyalitätskonflikt. In einem Gutachten wurde ihre Erziehungsfähigkeit daher als deutlich eingeschränkt beurteilt und festgestellt, dass sie bemüht war, dem Vater das Kind zu entfremden. In der Folge bekam der Vater wieder unbegleitete Kontakte.

Psychologische Begutachtung und Information des Gerichtes unterlassen

Die VA beanstandete den Abschluss der Gefährdungsabklärung ohne psychologische Begutachtung des Mädchens. Es war bei Durchsicht der Aktenunterlagen nicht nachvollziehbar, wie die Kinder- und Jugendhilfe zur Einschätzung gelangt war, dass keine Kindeswohlgefährdung vorlag, zumal keine Begründung für die vorzeitige Einstellung vermerkt ist. Ebenfalls zu beanstanden war, dass die Richterin über den Wunsch des Kindes nach Kontakten zum Vater nicht informiert wurde, obwohl ein telefonischer Austausch mit dem Gericht stattfand. Diese Information wäre für die endgültige Entscheidung des Gerichts wichtig gewesen, da das Verfahren noch anhängig war. Die VA empfahl, die Regionsleitungen daran zu erinnern, dass sämtliche Informationen, die im Interesse des Kindeswohls von Bedeutung sind, an das Gericht weiterzugeben sind, und die Informationsweitergabe zu dokumentieren ist.

Einzelfall: 2020-0.175.073 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR-V-548321/21

2.1.5.4 Keine Information an den Vater nach Tod der Mutter

Im Oktober 2021 verstarb die Mutter von zwei Burschen im Alter von 14 und 16 Jahren. Die Wiener Kinder- und Jugendhilfe versuchte, in der mütterlichen Familie eine langfristige Unterbringungsmöglichkeit für sie zu finden, was letztendlich scheiterte. Im Dezember 2021 wurden daher ein Antrag auf Obsorgeübertragung an den Kinder- und Jugendhilfeträger gestellt und Betreuungsplätze für die Jugendlichen gesucht.

Die Behörde informierte weder den Vater und die väterlichen Großeltern vom Tod der Mutter noch fragte sie bei ihnen nach, ob sie Kontakte wünschten und bereit wären, die Obsorge zu übernehmen. Erst durch Zustellung des Antrags durch das Gericht erhielten sie die Information, dass die beiden Jugendlichen wegen des Todes der Mutter in Fremdbetreuung kommen sollten. Der Vater und die Großeltern nahmen sofort Kontakt mit der Wiener Kinder- und Jugendhilfe auf und gaben an, dass sie die Burschen zu sich nehmen wollten. In weiterer Folge übersiedelte einer der Buben zum Vater in die Stmk und der ältere zur Großmutter, um seine Lehre in Wien abschließen zu können.

Dass der Vater und die väterliche Familie nicht vom Tod der Mutter informiert wurden, begründete die Behörde gegenüber der VA damit, dass zu diesem Zeitpunkt die Adresse des Vaters nicht bekannt gewesen sei. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar, da sich die Adresse der väterlichen Großeltern, die bis 2014 Kontakt zu den Kindern gehabt hatten, nie geändert hatte und sich im Akt befindet. An dieser Adresse war auch der Vater lange Zeit wohnhaft, weshalb es naheliegend gewesen wäre, dort nachzufragen. Zusätzlich befindet sich die Telefonnummer der Großeltern im Akt, die ebenfalls gleichgeblieben ist, weshalb auch auf diesem Weg die aktuelle Adresse des Vaters erfragt hätte werden können.

Durchaus möglich gewesen wäre außerdem, die Adresse des Vaters von der Regionalstelle Rechtsvertretung zu erfragen, da er dorthin den monatlichen Unterhalt für seine Söhne überwies. Eine solche Anfrage wurde sechs Wochen später unternommen, um dem Gericht seine Adresse bekanntgeben zu können. Er selbst wurde auch zu diesem Zeitpunkt nicht kontaktiert. Die VA beanstandet die unterlassene Kontaktaufnahme, da die väterliche Familie nach dem Tod der Mutter eine wichtige Ressource für die Jugendlichen dargestellt hätte.

Interesse der Jugendlichen an Kontakten

Die weitere Argumentation, die Jugendlichen hätten sich klar gegen die Übernahme der Obsorge durch den Vater ausgesprochen und keinen Kontakt zu ihm gewollt, lässt sich anhand des Akteninhalts nicht überprüfen. Der Verlaufsdokumentation ist sogar zu entnehmen, dass es ein Gespräch mit den Burschen gab, bei dem sie angaben, interessiert zu sein, den Vater kennenzulernen. Dass die Jugendlichen nach Erhalt der Telefonnummer des Vaters sofort mit ihm Kontakt aufnahmen und ihn und die Großeltern unmittelbar danach besuchten, zeigt deutlich, dass sie Interesse an Kontakten hatten und eine gute Beziehung zur väterlichen Familie bestand, obwohl sie sie einige Jahre lang nicht gesehen hatten.

Empfehlungen der Psychologin nicht umgesetzt

Die Durchsicht des Aktes ergab außerdem, dass der psychologische Dienst der MA 11 im Jahr 2014 eine psychologische Begutachtung eines der Buben durchgeführt hatte, da er Verhaltensauffälligkeiten in der Schule gezeigt hatte. Dabei äußerte er den Wunsch, den Vater wiederzusehen, weshalb die Psychologin Kontakte zum Vater empfahl. Diesem Wunsch des damals Neunjährigen hätte durch Anbahnung von Kontakten, wie von der Psychologin empfohlen, entsprochen werden müssen. Dass das nicht einmal versucht wurde, beanstandet die VA ebenfalls.

Einzelfall: 2022-0.193.847 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR-V-976639/22

2.1.5.5 Entlassung des Kindes zum Vater und Aussetzung des Kontaktrechts

Ein vierjähriges Mädchen wurde im Juni 2020 der Mutter abgenommen und in einem Krisenzentrum untergebracht. Begründet wurde die Abnahme damit, dass die Mutter nicht in der Lage wäre, die Bedürfnisse ihrer Tochter ausreichend wahrzunehmen und darauf adäquat zu reagieren. Da die Mutter der Unterbringung nicht zustimmte, wurde ein Antrag gem. § 211 ABGB wegen Gefahr im Verzug gestellt. Das Gericht erklärte die Maßnahme für vorläufig zulässig.

Im Gerichtsverfahren empfahl die Sachverständige, das Kind bis zur abschließenden Beurteilung im Krisenzentrum zu belassen und die Mutter mit intensiver Unterstützung im Ausmaß von 15 Stunden wöchentlich zu betreuen. Danach sollte eine neuerliche Einschätzung der Erziehungsfähigkeit vorgenommen werden. Dennoch wurde das Mädchen zum Vater entlassen und die Unterstützung schon nach sieben Wochen eingestellt,

obwohl das von der Sachverständigen empfohlene Kontingent an Betreuungsstunden nur zur Hälfte ausgeschöpft worden war.

Gutachten stellt ausreichende Erziehungsfähigkeit fest

Im April 2021 bestätigte ein ergänzendes Gutachten die ausreichende Erziehungsfähigkeit der Mutter. Spezielle Erziehungsfähigkeiten sollte sie im Rahmen einer Beziehungsberatung erlernen. Die Sachverständige empfahl, beide Eltern mit der Obsorge zu betrauen. Der Hauptaufenthalt sollte beim Vater bleiben, um dem Kind einen neuerlichen Ortswechsel und Wechsel des Kindergartens zu ersparen. Außerdem sollte die Mutter umgehend unbegleitete Kontakte bekommen, die zügig ausgedehnt werden sollten. Das Gericht beschloss daraufhin ein vorläufiges Kontaktrecht mit unbegleiteten Kontakten.

Kinder- und Jugendhilfe setzte eigenmächtig Kontakte aus

Bereits nach zwei Treffen ohne Begleitung im Mai 2021 stellte die Kinder- und Jugendhilfe diese wieder ein und begründete das mit vermehrten Verhaltensauffälligkeiten des Mädchens. Das Gericht forderte dann die Kinder- und Jugendhilfeträger auf, einen Antrag auf Aussetzung der unbegleiteten Kontakte nachzureichen und bezeichnete die Änderung der rechtskräftigen Regelung als eigenmächtig.

Nachdem die Sachverständige die beschriebenen Reaktionen des Mädchens in einer Verhandlung im September 2021 auf die Veränderung der Kontakte zurückgeführt und die Wiederaufnahme unbegleiteter Kontakt als dem Kindeswohl entsprechend beurteilt hatte, zog die Wiener Kinder- und Jugendhilfe den Antrag zurück. Da sich aber das Verhalten des Kindes bald wieder verschlechterte, wurden die unbegleiteten Kontakte noch einmal untersagt. Als das nächste Gutachten wieder feststellte, dass unbegleitete Kontakte für die Entwicklung des Kindes dringend notwendig seien, beschloss das Gericht, der Mutter unbegleitete Kontakte zu gewähren, die in der Zwischenzeit auf Übernachtungen ausgeweitet wurden.

Empfehlungen des Gutachtens missachtet

Die VA beanstandet, dass das Mädchen bereits zum Vater entlassen wurde, obwohl die empfohlene Interaktionsphase noch nicht abgeschlossen war. Da sich im Akt keine Gefährdungsmeldungen des Kindergartens, der Intensivbetreuerin oder der Besuchsbegleiterin befinden, war auch die eigenmächtige Aussetzung der unbegleiteten Kontakte zu kritisieren. Dass nach der Tagsatzung im September 2021 schon nach kurzer Zeit wieder eine Umstellung auf begleitete Kontakte erfolgte, obwohl die Gutachterin festgestellt hatte, dass die Verhaltensveränderungen im Mai durch die neuen Umstände bedingt waren, ist noch weniger nachvollziehbar und ebenfalls zu beanstanden. Wie die Sachverständige in einem späteren Gutachten feststellte, darf nicht jede Kleinigkeit als Grund herangezogen werden, eine gerichtliche Kontaktregelung zu verändern.

Einzelfall: 2020-0.597.863 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR-V-990207/20

2.1.5.6 Missachtung der Informationspflicht

Die Tochter eines Wieners war nach Übernahme der vollen Erziehung durch die MA 11 in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft untergebracht. Die Kinder- und Jugendhilfe kam der ihr gesetzlich auferlegten Informationspflicht gegenüber dem Vater nicht nach. Im Konkreten verabsäumte es die Behörde, den Vater über die Corona-Erkrankung seiner Tochter zu informieren. Dieser erfuhr erst im Zuge der Kontaktaufnahme durch die Minderjährige selbst von der Erkrankung.

In diesem Fall übersah die Kinder- und Jugendhilfe, dass auch bei der Fremdunterbringung eines Kindes die in § 189 Abs. 1 ABGB normierten Informationsrechte eines nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils aufrecht bleiben. Die Informationspflicht trifft in diesem Fall die Kinder- und Jugendhilfe und ist rechtzeitig umzusetzen.

Im Rahmen des Prüfverfahrens der VA bedauerte die Behörde die unterbliebene Verständigung des Vaters. Diese habe sich infolge der hohen Anzahl an zeitgleichen Krankheitsfällen beim Personal sowie bei den betreuten Kindern und Jugendlichen ergeben. Die MA 11 versicherte, dass das allerdings keinesfalls der üblichen Vorgehensweise entspreche.

Einzelfall: 2021-0.757.027 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR-V-1469066/21

2.1.5.7 Unzureichende Abklärungsmaßnahmen nach Gefährdungsmeldungen

Ein Vater, der mit der Mutter die gemeinsame Obsorge für die beiden minderjährigen Töchter innehatte, wandte sich an die VA. Er hatte seine Sorge um seine Töchter mehrfach der MA 11 mitgeteilt und dabei auf eine schwere Alkoholerkrankung der Mutter, in deren Obhut sich die beiden Mädchen zu diesem Zeitpunkt befunden hatten, hingewiesen.

Im Februar 2020 wandte sich der Vater erstmalig an die Behörde und berichtete von einem übermäßigen Alkoholkonsum der Mutter. Die MA 11 leitete zeitnahe Abklärungsschritte ein. Diese beinhalteten neben Gesprächen mit dem Vater und der Mutter auch den Kontakt zu den beiden Minderjährigen und der Großmutter sowie einen Hausbesuch. Nach zusätzlicher Vernetzung mit sämtlichen mit der Familie befassten Institutionen kam die MA 11 im März 2020 zum Schluss, dass die beiden Kinder in der Obhut der Mutter nicht gefährdet wären und keine Anzeichen für ihren Alkoholmissbrauch vorliegen würden. Anfang Dezember 2021 wandte sich der Vater erneut an die MA 11. Zentrales Thema seines Vorbringens war wiederum die Alkoholsucht der Mutter. Die MA 11 leitete abermals eine Gefährdungsabklärung ein.

Hinweise auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten der Mutter

Bei einem Hausbesuch der Behörde Ende März 2022 wurde die Mutter erstmals beeinträchtigt angetroffen. Die in der Nebenwohnung lebenden Großeltern mütterlicherseits übernahmen vorübergehend die Versorgung der beiden Kinder. Im Zuge eines darauffolgenden Termins in der zuständigen Regionalstelle der MA 11 verpflichtete sich die Mutter schriftlich, im Fall von Unwohlsein die Großeltern für eine allfällige Übernahme

der Betreuung der beiden Mädchen hinzuzuziehen. Am selben Tag beantragte der Vater die Übertragung der vorläufigen alleinigen Obsorge für seine beiden Töchter.

Im Zeitraum der zweiten Gefährdungsabklärung ergingen weitere Meldungen über kindeswohlgefährdendes Verhalten der Mutter an die MA 11, sowohl vonseiten des Vaters mit neuerlichen Hinweisen auf deren Alkoholerkrankung, einer behandelnden Ärztin der Kinder als auch des zuständigen Richters des mit dem Fall befassten Bezirksgerichts. Im Pflegschaftsverfahren hatte eines der beiden Mädchen von wiederholtem Alkoholkonsum ihrer Mutter berichtet, sich massiv bedrückt und in großer Sorge um deren Wohlergehen gezeigt. Die MA 11 führte daraufhin Gespräche mit der Familie, dem Kindergarten und der Schule der Mädchen, dem zuständigen Richter sowie der Kinderschutzgruppe jenes Krankenhauses, das eine Gefährdungsmeldung erstattet hatte.

Im Mai 2022 beantragte der Vater schließlich die Übertragung der alleinigen Obsorge für seine beiden Töchter. Noch im selben Monat entzog das zuständige Bezirksgericht der Mutter vorläufig die Obsorge für die beiden Minderjährigen und übertrug diese vorläufig an den Vater. Das Gericht begründete seine Entscheidung mit dem Vorliegen „starker Hinweise“ auf eine Alkoholsucht oder einen regelmäßigen übermäßigen Alkoholkonsum der Mutter.

Anpassung der Abklärungsmaßnahmen verabsäumt

Die VA beanstandete in diesem Fall die behördlichen Gefährdungsabklärungsmaßnahmen als unzureichend. Die MA 11 leitete nach Gefährdungsmeldungen zwar stets zeitnahe Abklärungsschritte ein. Im Ergebnis verabsäumte es die Behörde jedoch ab Ende März 2022, ihre Maßnahmen auf die ihr vorliegenden Hinweise für ein kindeswohlgefährdendes Verhalten der Mutter abzustimmen. So wäre jedenfalls die Anordnung einer medizinischen Konsultation zweckmäßig gewesen. Die schriftliche Verpflichtung der Mutter zur Beziehung der mütterlichen Großeltern im Falle von Unwohlsein war nach Ansicht der VA zum Schutz der beiden Minderjährigen nicht ausreichend.

2.1.6 Heimopferrente

Auch 2022 erreichten die VA wieder Hunderte von traumatischen Kindheitserinnerungen. Seit Juli 2017 nimmt die Rentenkommission der VA Erzählungen ehemaliger Heim- und Pflegekinder auf und prüft, ob die Betroffenen Anspruch auf eine monatliche Heimopferrente haben. Die Heimopferrente gebührt Pensionistinnen und Pensionisten sowie Bezieherinnen und Beziehern von Rehabilitationsgeld oder einer Dauerleistung der Mindestsicherung wegen Arbeitsunfähigkeit, die als Kinder bzw. Jugendliche Opfer von Missbrauch und Gewalt in einem Kinder- oder Jugendheim bzw. Internat, in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt oder bei einer Pflegefamilie geworden waren. Die VA kritisierte bereits in den vorangegangenen Jahren, dass betroffene arbeitsunfähige Personen, die wegen des Familieneinkommens keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben, auch keine Heimopferrente erhalten. Ein Initiativantrag, mit dem diese Ungleichbehandlung beseitigt werden soll, wurde Ende 2022 im Parlament eingebracht und 2023 mit den Stimmen aller Parteien beschlossen.

Seit 2017 rund 2.800 Anträge bei der VA erfasst

Anspruchsberechtigt sind außerdem Personen, die seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig sind, als Angehörige (Kind, Enkel) in der Krankenversicherung mitversichert sind und keine Pension beziehen. Personen, die in keine dieser Gruppen fallen, haben vor dem 60. bzw. 65. Lebensjahr keinen Anspruch auf Auszahlung der Heimopferrente. In diesem Fall haben sie die Möglichkeit, einen Feststellungsantrag einzureichen. Dann werden die Anspruchsvoraussetzungen geprüft, die Rente wird aber erst bei Pensionsbezug ausbezahlt.

Viele Anträge von gehörlosen Menschen

Systematische Gewalt wurde in Gemeindeheimen genauso wie in Landeseinrichtungen oder kirchlichen Heimen wie auch in Privatheimen angewendet. Ebenso wurden Kinder in Pflegefamilien und in Krankenanstalten (z.B. Lungenheilstätten oder psychiatrischen Abteilungen) misshandelt. Der Erziehungsstil war autoritär und brutal. Die Kinder wurden häufig körperlich geprügelt und verbal abgewertet und erniedrigt. Immer wieder waren die Kinder auch sexueller Gewalt ausgesetzt. 2022 meldeten sich besonders viele gehörlose Menschen. Obwohl gehörlose Kinder ein besonderes Maß an Unterstützung und Förderung bedurft hätten, waren sie in den Taubstummenanstalten dem sadistischen Treiben von Erzieherinnen und Erziehern und dem Lehrpersonal in den angeschlossenen Sonderschulen ausgesetzt.

Durch die Zahlung einer monatlichen Zusatzrente zur Pension soll ein kleiner finanzieller Ausgleich zu den Entbehrungen im Leben dieser Menschen geschaffen werden. Studien zu Heimkindern ergaben, dass ehemalige Heimkinder durchschnittlich öfter von Sozialleistungen abhängig sind oder nur eine Mindestpension beziehen. Offensichtlich führten die Gewalterfahrungen in der Kindheit zu markanten Einbußen im Berufsleben.

Die Rente wird jährlich valorisiert und beträgt derzeit 367,50 Euro (Wert 2023). Sie wird monatlich brutto für netto vom zuständigen Pensionsversicherungsträger oder dem SMS ausbezahlt. Voraussetzung ist die Zahlung einer pauschalierten Entschädigungsleistung durch den Heimträger oder ein Clearingverfahren bei der Rentenkommission der VA. Die Betroffenen müssen glaubhaft machen, dass sie als Kinder oder Jugendliche zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 in einem Kinder- oder Jugendheim (Vollinternat), einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt, einer vergleichbaren Einrichtung, in einer solchen privaten Einrichtung (bei Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger) oder in einer Pflegefamilie untergebracht waren und während dieser Unterbringung Opfer eines vorsätzlichen Gewaltdelikts wurden.

Gewalthandlungen außerhalb einer Unterbringung, z.B. in der Schule, im Sportverein oder Zuhause fallen nicht in den Anwendungsbereich des HOG. Gewaltopfer können in diesem Fall Leistungen nach dem Verbrechenopfergesetz (VOG) beantragen.

2.1.6.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick

Nach einem leichten Rückgang der Anträge während der COVID-19-Pandemie erreichten die Rentenkommission 2022 wieder über 500 Anträge. Darunter befanden sich 87 Feststellungsanträge. Rund 80 Anträge langten direkt bei der Rentenkommission ein. Rund 56 % der Antragsteller waren Männer und 44 % Frauen. Dieser Wert ist vergleichbar mit den vorangegangenen Jahren. Nur 2,5 % der Anträge wurden 2022 von einer Erwachsenenvertretung gestellt. Im Vorjahr lag dieser Wert noch bei 8 %.

Drei Betroffene verstarben, noch bevor das Verfahren 2022 abgeschlossen werden konnte. Bei acht Personen kam keine Kontaktaufnahme zustande, sodass auch diese Anträge unerledigt blieben. In 15 Fällen wurde die Rentenkommission fälschlicherweise beauftragt, da schon eine Pauschalentschädigung bezahlt worden war. Rund zehn Personen zogen den HOG-Antrag wieder zurück. Bei 174 Anträgen empfahl das Kollegium der VA, dem Antrag stattzugeben, und in zehn Fällen, diesen abzulehnen. 76 Personen sprach der Heimträger eine Pauschalentschädigung zu, wodurch sie auch rentenberechtigt wurden.

Darüber hinaus wandten sich 50 Personen mit Anfragen bzw. Beschwerden zur HOG-Rente schriftlich und etwa 190 Personen telefonisch an die VA. In den meisten Fällen klärte die VA über die Anspruchsvoraussetzungen auf, insbesondere über die Möglichkeit eines Feststellungsantrags. Fragen betrafen auch die Auszahlung der Rente bei Bezug von Sozialleistungen oder dem Ruhen während der Verbüßung einer Haft.

Rund 30 Psychologinnen und Psychologen verfassten 2022 mit den Antragstellerinnen und Antragstellern 188 Berichte. In etwa 40 Aufträge waren zu Jahresende noch offen.

Im Jahr 2022 erfasste die Rentenkommission statistisch über 200 Tatorte. Darunter befanden sich Heime und Internate, Pflegefamilien sowie Kranken- und Heilanstalten, in denen die Kinder untergebracht waren. Am häufigsten wurde psychische Gewalt beschrieben (90 %), wie der Zwang, Erbrochenes zu essen, das Androhen von Schlägen, stundenlanges oder tagelanges Einsperren im Zimmer oder dunklen Räumen. 80 % wurden physisch misshandelt, durch Schläge mit der Hand und Gegenständen, durch Auspeitschen, Knien auf spitzen Gegenständen, Treten und Würgen. Ein Drittel der Betroffenen erlebte sexuelle Gewalt bis hin zu Vergewaltigungen.

2.1.6.2 Entschädigungen führen nicht mehr zur Kürzung von Sozialleistungen

Aufgrund der Bestimmungen im Heimopferrentengesetz darf die Heimopferrente nicht auf Leistungen der Sozialhilfe angerechnet werden. Eine entsprechende Regelung wurde auch im WMG aufgenommen. Zu den pauschalierten Entschädigungsleistungen, die von den Einrichtungsträgern sowie Landesregierungen an ehemalige Heimkinder ausbezahlt werden, gibt es keine entsprechende Bestimmung. Mit einer Novelle des WMG stellte die Gemeinde Wien nun klar, dass finanzielle Mittel durch Schmerzensgeld, Leistungen des Sozialentschädigungsrechts oder Entschädigungsleistungen für Opfer, wie etwa für jene, die früher Patientinnen und Patienten des Pavillons 15 im Otto-Wag-

ner-Spital und am Rosenhügel waren, bei der Bemessung der Mindestsicherung in Wien von der Vermögensanrechnung ausgenommen sind.

Die VA begrüßt diese Klarstellung. Die Entschädigungsleistungen dienen dem Zweck, das an ehemaligen Heimkindern verübte Unrecht anzuerkennen und Schadenswiedergutmachung zu leisten. Diese werden auch aus Landesbudgets geleistet. Die Entschädigungsleistung würde daher ihren Zweck verfehlen, wenn sie zur Einstellung bzw. Kürzung von Dauerleistungen der Mindestsicherung führen würde. Die VA hofft, dass auch weitere Bundesländer eine entsprechende Klarstellung in den Mindestsicherungsgesetzen treffen. Noch besser wäre, wenn der Bund mit einer einheitlichen gesetzlichen Lösung für ganz Österreich vorgibt, dass eine Opferentschädigung kein Grund für die Streichung der Sozialhilfe sein darf.

Einzelfall: 2022-0.555.153 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR-V-1964959/22

2.1.6.3 Verzögerung bei der Auszahlung von Entschädigungen

Bereits im Jahr 2020 kündigte der WIGEV an, die Entschädigungszahlungen an Gewaltopfer des Pavillons 15, Otto-Wagner-Spital, wiederaufzunehmen. Leider erfolgten auch 2022 keine Auszahlungen an die Betroffenen. Bei den anspruchsberechtigten Personen entsteht dadurch neuerlich der Eindruck, dass die von ihnen erlittenen Qualen nicht ernst genommen werden. Es handelt sich um teilweise hochbetagte und multimorbide Personen. Die Auszahlung der zugesagten Hilfen erscheint daher umso dringlicher und darf nicht weiter verschleppt werden.

Wiederaufnahme von Entschädigungen an Wiener Heimkinder

In diesem Zusammenhang erinnert die VA auch an die übrigen ehemaligen Heimkinder, die von der Stadt Wien noch keine finanzielle Entschädigung erhalten haben, weil das Entschädigungsprojekt von der Gemeinde Wien eingestellt wurde. Auch diese Personen müssen wieder die Möglichkeit bekommen, um Entschädigung anzusuchen. Jährlich ist nach Einschätzung der VA mit einigen hundert Personen zu rechnen.

2.1.7 Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Staatsbürgerschaftsrechts

Im Berichtsjahr 2022 beschwerten sich 399 (2021: 222) Personen über die MA 35 als Staatsbürgerschaftsbehörde. Die Beschwerden haben sich daher im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdoppelt. 323 Beschwerden betrafen die unangemessene Verfahrensdauer. In 246 Fällen stellte die VA Missstände fest. In 37 Fällen war die Beschwerde nicht berechtigt, weitere Beschwerden konnte die VA aus formellen Gründen nicht aufgreifen oder sie wurden zurückgezogen. Nicht alle Prüfverfahren waren zu Redaktionsschluss bereits abgeschlossen. Die VA schloss im Berichtsjahr 31 Prüfverfahren über Beschwerden aus dem Jahr 2021 mit dem Ergebnis ab, dass sie berechtigt waren.

19 der berechtigten Beschwerden wegen langer Verfahrensdauer betrafen Staatsbürgerschaftsverfahren, die seit 2022 anhängig waren. 92 Beschwerden betrafen Verfahren, die 2021 und 53 Beschwerden Verfahren, die 2020 begonnen hatten. In das Jahr 2019 reichten 40 Anträge zurück. Acht Beschwerden betrafen das Antragsjahr 2018, eine das Jahr 2017, acht 2016, vier 2015 sowie zwei Beschwerden das Jahr 2014.

Arbeitsgespräch mit der MA 35 und der MD

Die VA traf sich im August 2022 erneut mit Vertreterinnen und Vertretern der MA 35 und der MD. Der Leiter der MA 35 informierte darüber, dass die Staatsbürgerschaftsanträge sprunghaft angestiegen seien. Von 2020 auf 2021 hätten sich die Anträge verdreifacht, was er vor allem auf die im Zuge des Ukrainekrieges entstandene unsichere Lage sowie die Gesetzesänderung für Nachkommen von NS-Opfern zurückführte. Die MA 35 beschäftige für diese Verfahren fünf Historiker, die selbst recherchieren, aber auch an den Nationalfonds und an die IKG herantreten würden. Bis August 2022 seien 20.000 Anzeigen gem. § 58c StbG eingelangt. Die Verfahren seien aber – von Ausnahmen abgesehen – insofern einfacher, da z.B. der Nachweis des Lebensunterhalts und der Aufenthaltszeiten in Österreich wegfallen.

250 Mitarbeitende stünden für die Staatsbürgerschaftsverfahren zur Verfügung, bis Sommer 2023 sei eine Aufstockung auf 300 Mitarbeitende geplant. Die Einschulungszeit betrage ca. ein Jahr und soll durch entsprechende Maßnahmen verkürzt werden.

Langes Warten auf Termine und Verfahrensverzögerungen

2022 fiel deutlich auf, dass die MA 35 zunehmend weiter in der Zukunft liegende Termine für die Antragstellung vergibt: 2021 hätten solche Termine im Durchschnitt nach drei Monaten vergeben werden können, im August 2022 sei die Dauer auf durchschnittlich sechs Monate angestiegen, teilte der Leiter der MA 35 beim Arbeitsgespräch mit. Die VA war allerdings mit Beschwerdefällen konfrontiert, in denen Antragstellenden nach dem Erstgespräch Termine für die Antragstellung angeboten wurden, die ein Jahr in der Zukunft lagen.

Wie in den vergangenen Jahren stellte die VA fest, dass die MA 35 über längere Zeiträume keine Verfahrensschritte setzte. Gründe für diese Verfahrensverzögerungen nannte die MA 35 zumeist nicht. Auch in Staatsbürgerschaftsverfahren hat die Behörde

ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber nach sechs Monaten zu entscheiden. Die VA konnte feststellen, dass es teils zu gravierenden Überschreitungen dieser Frist kam. Diese unbefriedigende Situation hat sich seit dem Jahr 2010 (vgl. Wien Bericht 2010, S. 56 ff. und alle darauffolgenden Berichte) nach Wahrnehmungen der VA nicht geändert. Auch 2022 setzte sich der negative Trend anhaltender Verfahrensverzögerungen fort.

Nicht nachvollziehbar bleibt, dass trotz der nun bereits über ein Jahrzehnt anhaltenden Kritik und trotz Aufzeigen dieser Missstände bisher keine geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe dieses Problems gesetzt wurden. Die Politik verabsäumte jahrelang eine Personalaufstockung in der MA 35, was nunmehr durch die stark gestiegenen Anträge besonders große Probleme verursacht.

Einzelfälle: 2022-0.006.018, MPRGIR-V-77504/22; 2022-0.072.184, MPRGIR-V-443707/22; 2022-0.038.883, MPRGIR-V-443139/22; 2022-0.106.467, MPRGIR-V-526698/22; 2022-0.085.592, MPRGIR-V-526917/22; 2022-0.065.052, MPRGIR-V-443340/22 u.v.m. (alle VA/W-POL/C-1)

Jahrelange Ermittlungen und Verzögerungen

In einigen Fällen stellte die VA besonders eklatante Verfahrensverzögerungen fest. Gründe für die monate- bis jahrelangen Untätigkeiten nannte die MA 35 in der Regel nicht. Die Behörde konnte auch nur in wenigen Fälle davon berichten, dass die Staatsbürgerschaftsverfahren bereits abgeschlossen wurden oder vor dem Abschluss stehen.

So setzte die MA 35 etwa in einem seit Mai 2014 anhängigen Verfahren über 74 Monate, in einem anderen, seit Juli 2015 anhängigen Verfahren, über 72 Monate hinweg keine Verfahrensschritte. In weiteren Fällen mit extrem langer Verfahrensdauer stellte die VA Zeiträume von 36 bis 58 Monaten fest, in denen die MA 35 untätig war.

Die MA 35 setzte in einem im Jahr 2016 begonnenen Staatsbürgerschaftsverfahren mehrfach keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von insgesamt fünf Jahren. In einem weiteren Verfahren stellte die VA eine 24-monatige Untätigkeit der MA 35 zwischen Juni 2020 und Juli 2022 fest. Gründe für diese Verfahrenstillstände wurden nicht genannt.

In einem Verfahren verursachte die MA 35 durch mangelnde Weiterbearbeitung eines Antrags Verfahrensverzögerungen von insgesamt 36 Monaten. In einem weiteren Beschwerdefall war die MA 35 über zumindest dreieinhalb Jahren untätig. In einem besonders gravierenden Fall setzte die MA 35 über vier Jahre keine Ermittlungsschritte.

Einzelfälle: 2022-0.490.092, MPRGIR-V-1963772/22; 2022-0.412.966, MPRGIR-V-1354335/22; 2022-0.049.812, MPRGIR-V-362305/22; 2022-0.418.488, MPRGIR-V-1374038/22; 2022-0.549.073, MPRGIR-V-1785193/22; 2022-0.698.541, MPRGIR-V-2199429/22; 2022-0.391.834, MPRGIR-V-1305205/22; 2022-0.511.496, MPRGIR-V-1603569/22; 2022-0.095.728, MPRGIR-V-1785142/22; 2022-0.867.157, MPRGIR-V-2366183/22; 2022-0.757.909, MPRGIR-V-2193105/22; 2022-0.257.471, MPRGIR-V-1007215/22; 2022-0.337.645, MPRGIR-V-1353795/22; 2022-0.493.222, MPRGIR-V-1603696/22, 2022-0.493.222, MPRGIR-V-1603696/22, 2022-0.657.781, MPRGIR-V-1963945/22 (alle VA/W-POL/C-1)

Fehlende Urgenzen bei Behörden

In mehreren Fällen kam es zu Verzögerungen, weil die MA 35 verabsäumte, ausständige Antworten bei anderen Behörden zu urgieren. Zwar kann der MA 35 kein direkter Vorwurf gemacht werden, wenn andere Behörden aufgrund eigener Überlastung nur schleppend an Verfahren mitwirken. Es ist jedoch im Sinne einer raschen Verfahrensführung geboten, regelmäßig zu urgieren, um angefragte Auskünfte zeitnah zu erhalten.

Einzelfall: 2020-0.687.164 (VA/W-POL/C-1), MPRGIR-V-1510958/21

Nachkommen von Opfern des Nationalsozialismus

Durch die Ausweitung des § 58c StbG ist der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Anzeige von NS-Opfern und deren Nachkommen auf dem Gebiet der ehemaligen Monarchie seit 1. September 2020 erleichtert möglich. 2022 erreichten die VA 19 Beschwerden über die Verfahrensdauer. Die VA geht davon aus, dass die auch historisch notwendigen Recherchen in diesen Verfahren aufwändiger sind, Gründe für die Verzögerungen nannte die MA 35 dennoch nicht. Die VA konnte daher nicht beurteilen, worauf die Nichteinhaltung der Entscheidungsfrist zurückzuführen war.

Einzelfälle: 2022-0.607.968, MPRGIR-V-1933241/22; 2022-0.413.140, MPRGIR-V-1719976/22 u.a. (beide VA/W-POL/C-1)

Bis zu elf Monate Wartezeit auf einen Antragstermin

Im Laufe des Jahres 2022 häuften sich Beschwerden über erst weit in der Zukunft liegende Antragstellungstermine. In der im August 2022 stattgefundenen Gesprächsrunde gab der Leiter der MA 35 an, derzeit weder personell noch logistisch in der Lage zu sein, die hohe Zahl der Anträge zu bewältigen. Zwar würden im 3. Quartal 2022 erste Planstellen besetzt und eine neue Software installiert, mit einem Greifen der Maßnahmen sei jedoch nicht vor der zweiten Jahreshälfte 2023 zu rechnen. So ersuchte ein Mann im November 2022 um einen Termin, um seinen Antrag zu stellen, der ihm für Ende Oktober 2023 zugesprochen wurde.

Einzelfälle: 2022-0.889.293, 2022-0.894.260, 2022-0.812.057, 2022-0.620.887 u.a. (alle VA/W-POL/C-1)

Beschwerde dem LVwG nicht fristgerecht vorgelegt

In einem Vorverfahren zur Vorlage einer Säumnisbeschwerde an das LVwG Wien setzte die MA 35 über zwei Monate keine Verfahrensschritte und legte zudem den Verwaltungsakt verspätet dem Gericht vor. Die VA stellte eine Verzögerung fest, da die Behörde auch im Vorverfahren ohne unnötigen Aufschub verpflichtet ist, zu entscheiden.

Einzelfälle: 2022-0.613.726, MPRGIR-V-2015714/22; 2022-0.048.284, MPRGIR-V-270533/22 (beide VA/W-POL/C-1)

LVwG verletzt Entscheidungspflicht

Nach der negativen Entscheidung in einem Staatsbürgerschaftsverfahren brachte ein Mann beim LVwG im Oktober 2022 eine Beschwerde ein, erhielt jedoch auch Monate später keine Ladung. Die VA stellte fest, dass der zuständige Richter Elternkarenz in Anspruch nahm, weshalb das LVwG das Verfahren nicht eingeleitet hatte. Gemäß § 34 VwGVG unterliegen auch Gerichte einer sechsmonatigen Entscheidungspflicht, die verletzt wurde. Das Gericht hat bei längerer Abwesenheit von Richterinnen bzw. Richtern organisatorische Maßnahmen zu setzen. Im August 2022 beraumte ein Vertretungsrichter schließlich eine mündliche Verhandlung an.

Einzelfall: 2022-0.411.909 (VA/W-POL/C-1), VGW-PR-344/2022-4

2.1.8 Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Niederlassungsrechts

Im Berichtsjahr 2022 betrafen 790 Eingaben (2021: 986) die MA 35 als Niederlassungsbehörde, davon waren 405 Beschwerden berechtigt. Im Vergleich zum Vorjahr gingen die Beschwerden leicht zurück (vgl. Wien Bericht 2021, S. 49 ff.) Hauptkritikpunkte waren 2022 erneut Verzögerungen und organisatorische Mängel. In 317 Fällen teilte die Behörde und bzw. oder die Betroffenen mit, dass die Aufenthaltstitelverfahren in Folge der Prüfung durch die VA abgeschlossen wurden.

Arbeitsgespräch mit der MA 35 und der MD

Aufgrund der hohen Anzahl an Beschwerden fand 2022 wieder ein Arbeitsgespräch mit der Leitung der MA 35 sowie der MD statt. Der Leiter der MA 35 stellte folgende Verbesserungsmaßnahmen vor: Abbau der NAG-Altakten, seit Beginn 2022 Umstellung auf ein neues IT-System mit elektronischer Aktenführung, Erhöhung der Anzahl der Mitarbeitenden im Brexit-Referat und Callcenter sowie Einsatz von Security- und Ordnungspersonal. Derzeit laufen 21 Projekte, die bis Ende 2024 abgeschlossen sein sollen. Die VA begrüßt diese Schritte, die nach so vielen Jahren der strukturellen Kritik (vgl. Wien Bericht 2011, S. 57 ff.) dringend notwendig sind. In den Beschwerdezahlen spiegeln sich die Maßnahmen im Niederlassungsbereich bisher nur bedingt wider.

Aufenthaltsehen und Aufenthaltsbeendigung

In 58 Prüfverfahren stellte sich als Grund für die lange Verfahrensdauer (auch) der Verdacht auf Vorliegen einer Aufenthaltsehe und die darauffolgenden fremdenpolizeilichen Ermittlungen heraus. In 56 Fällen prüfte das BFA aus verschiedenen Gründen (z.B. nicht ausreichender Lebensunterhalt) parallel zum Aufenthaltstitelverfahren, ob ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet werden muss. Das Aufenthaltstitelverfahren wird dadurch unterbrochen.

Notvignetten für einmalige Aus- und Wiedereinreise

In 70 Fällen führte die lange Verfahrensdauer dazu, dass die Betroffenen Österreich nicht verlassen konnten, weshalb sie eine „Notvignette“, die zur einmaligen Aus- und

Wiedereinreise in das Bundesgebiet binnen drei Monaten berechtigt, ansuchen mussten bzw. sich danach erkundigten. Problematisch dabei ist, dass die Notvignette nur bei Verlängerungsanträgen ausgestellt werden kann, nicht aber z.B. wenn die Person von einem befristeten Aufenthaltstitel auf einen Daueraufenthaltstitel umsteigen möchte. Um die Ausstellung von Notvignetten zu vereinfachen, richtete die MA 35 dafür eine eigene E-Mail-Adresse ein.

Nichteinhaltung der gesetzlichen Entscheidungsfristen

Antragstellende haben einen gesetzlich gewährleisteten Anspruch, dass über ihren Antrag ehestmöglich, spätestens aber nach sechs Monaten entschieden wird. Für gewisse Aufenthaltstitel (z.B. Aufenthaltsbewilligung „Student“) ist eine kürzere Entscheidungsfrist von 90 Tagen vorgesehen. 17 Beschwerden bezogen sich auf die Dauer von Verfahren zur Erteilung einer solchen Aufenthaltsbewilligung.

Nur triftige Gründe können eine Verfahrensverzögerung rechtfertigen. Personalknappheit, organisatorische Mängel und eine große Anzahl an Anträgen zählen nicht zu diesen. Jedenfalls verwehrt sind der Behörde grundloses Zuwarten sowie überflüssige Verwaltungshandlungen, die die Entscheidung nur hinauszögern (sollen).

In der überwiegenden Zahl der Prüfverfahren wurde festgestellt, dass die MA 35 keine durchgehenden Schritte setzte bzw. zwischen den einzelnen Verfahrensschritten lange Zeit verstreichen ließ. Dadurch kam es zu Verzögerungen, die dazu führten, dass die gesetzlichen Entscheidungsfristen nicht eingehalten wurden. In manchen Fällen traf die MA 35 über einen längeren Zeitraum keine Entscheidung, obwohl ihr bereits alle entscheidungsrelevanten Unterlagen im Akt vorlagen. Die VA stellte auch oft fest, dass die MA 35 angeforderte Unterlagen über Monate nicht urgierete.

Verfahren nach dem NAG betreffen im Wesentlichen zum einen die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln von Fremden, die sich länger als sechs Monate in Österreich aufhalten (wollen) und zum anderen die Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts.

Fremde müssen sich für einen bestimmten Aufenthaltszweck und damit für einen bestimmten Aufenthaltstitel entscheiden. Dementsprechend gibt es zahlreiche Arten und Formen von Aufenthaltstiteln (z.B. „Rot-Weiß-Rot – Karte“ oder „Familienangehöriger“). In 142 Prüfverfahren war eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ beantragt worden. 93 Prüfverfahren lagen Anträge für den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ (von Österreicherinnen bzw. Österreichern) zugrunde. Neun Beschwerden bezogen sich auf die Dauer von Verfahren britischer Staatsangehöriger, die aufgrund des Brexits einen Aufenthaltstitel gem. Art. 50 Vertrag über die Europäische Union (EUV) benötigten.

Unionsrechtliche Aufenthaltstitel

EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürger, die sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten und deren Lebensunterhalt gesichert ist, muss die Niederlassungsbehörde auf Antrag eine „Anmeldebescheinigung“ ausstellen. 70 Beschwerden betrafen die Dauer

von Verfahren zur Ausstellung dieses Aufenthaltstitels. Diese Personen erwerben nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt in Österreich das Recht auf Daueraufenthalt. Auf Antrag wird ihnen eine „Bescheinigung des Daueraufenthalts“ ausgestellt.

Angehörige, die aus Drittstaaten kommen, erhalten auf Antrag eine deklarative „Aufenthaltskarte“, die als Identitätsdokument gilt. Gleiches gilt für Drittstaatsangehörige, die nahe Angehörige von Österreicherinnen und Österreichern sind, die ihr unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Anspruch nehmen. 263 Beschwerden betrafen die Dauer von Verfahren zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Die Behörde muss solchen Angehörigen auf Antrag nach fünf Jahren ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich eine „Daueraufenthaltskarte“ ausstellen. In diesen Verfahren ist, weil es sich um Dokumentationsverfahren handelt, die Ausstellung einer Notvignette nicht vorgesehen.

Berechtigte Beschwerden und Einzelfälle

Wie eingangs ausgeführt, leitete die VA aufgrund der bei ihr eingelangten und nachvollziehbaren Beschwerden zahlreiche Prüfverfahren ein. Beispiele berechtigter Beschwerden – somit jene, die zu einer Missstandsfeststellung durch die VA führten – werden im Folgenden als Einzelfälle zur Verdeutlichung der Problematik dargestellt.

Gründe für Missstandsfeststellungen der VA waren Verfahrensverzögerungen, mangelnde Erreichbarkeit der Behörde, Defizite im Aktenablagensystem, Unkenntnis der Rechtslage, nicht fristgerechte Vorlage von Beschwerden an das LVwG, unterlassene Fristsetzungen, verspätete Anzeigen von (vermutlichen) Aufenthaltsehen und Kommunikationsmängel zwischen den Behörden.

Unangemessene Verfahrensdauern

Sowohl in Verfahren im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels als auch in Verfahren, die lediglich die Dokumentation eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts zum Gegenstand hatten, stellte die VA oftmals Verfahrensverzögerungen fest, die der MA 35 zuzurechnen waren. Teilweise wies die MA 35 Anträge nicht ab, sondern wartete zu, bis die Voraussetzungen erfüllt waren, um Antragstellenden die Entrichtung erneuter Eingabegebühren zu ersparen. Kam es nur zu geringfügigen Überschreitungen der gesetzlichen Entscheidungsfrist und waren auch die Antragstellenden mit der Vorlage von Unterlagen säumig, sah die VA darin einen Versuch, bürgerfreundlich zu handeln.

Legen Antragstellende keine oder unzureichende Unterlagen vor, so muss sie die MA 35 aus Sicht der VA auffordern, diese binnen angemessener Frist nachzureichen. Kommen Personen dieser Verpflichtung nicht nach, muss die MA 35 aufgrund ihrer Entscheidungspflicht handeln und den Antrag gegebenenfalls abweisen. Insofern rechtfertigt das Argument der Bürgerfreundlichkeit nicht, dass die MA 35 das Verfahren einfach „liegen lässt“. Betroffene würden sich in solchen Verfahren nicht bei der VA beschweren, wenn sie die Arbeit der MA 35 als bürgerfreundlich wahrnehmen würden. Bei längeren Verfahrensdauern waren somit regelmäßig Missstände festzustellen.

Eine Frau beantragte im Mai 2021 einen „Daueraufenthalt – EU“. Sie kam den Aufforderungen der MA 35, Unterlagen nachzureichen, bis Februar 2022 nicht vollständig bzw. sehr verspätet nach. In diesem Fall hätte die Behörde – auch wenn die Vorlage nur unzureichend erfolgte – jedenfalls zeitnahe entscheiden müssen.

Ein Mann beantragte im März 2021 eine Daueraufenthaltskarte. In der Folge blieb die MA 35 mindestens zehn Monate untätig. Eine Frau beantragte im Februar 2022 einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“. Erst Ende September 2022 bewilligte die MA 35 den Antrag, ohne in der Zwischenzeit Verfahrensschritte gesetzt zu haben. Ein Mann beantragte im April 2022 einen Aufenthaltstitel. Im Verfahren setzte die MA 35 zwischen Juni 2022 und Oktober 2022 keine Verfahrensschritte. Anfang Dezember 2022 war das Verfahren immer noch anhängig. Ein Mann beantragte im April 2022 eine Daueraufenthaltskarte. Bis Mitte November 2022 setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte.

Einzelfälle: 2021-0.908.750, MPRGIR-V-35536/22; 2021-0.200.647, MPRGIR-V-1538212/21; 2022-0.638.276, MPRGIR-V-1964505/22; 2022-0.761.698, MPRGIR-V-2233419/22; 2022-0.754.465, MPRGIR-V-2222038/22, u.v.a. (alle VA/BD-I/C-1)

Jahrelange Untätigkeit – langjährige Verfahrensdauern

Im Berichtsjahr war ein Anstieg von Beschwerden über seit Jahren anhängige Verfahren erkennbar. Ursachen für die langen Verfahrensdauern waren nicht bloß schleppende Verfahrensführungen, in dem Sinne, dass die Behörde nur in großen Zeitabständen Verfahrensschritte setzte. Es gab auch Verfahren, die die MA 35 über zwei Jahre lang überhaupt nicht bearbeitete.

Eine Frau beantragte im August 2017 einer Daueraufenthaltskarte. Nachgereichte Unterlagen prüfte die MA 35 im Oktober 2017, setzte dann bis April 2020 bis auf eine Anfrage bei der Sozialversicherungsanstalt keine erkennbaren Verfahrensschritte. Im April 2020 befasste die MA 35 das BFA mit der Prüfung einer möglichen Aufenthaltsbeendigung. Nachdem die Mitteilung des BFA im Juli 2021 einlangte, blieb die MA 35 erneut bis Mai 2022 untätig.

Eine Frau beantragte im April 2019 einen Aufenthaltstitel und reichte die fehlenden Unterlagen im Juni 2019 nach. Erst im Februar 2020 forderte die MA 35 weitere Unterlagen an. Nachdem die Dokumente im März 2020 einlangten, setzte die MA 35 bis April 2022 keine Verfahrensschritte. Insgesamt blieb die MA 35 in diesem Verfahren über zwei Jahre und acht Monate untätig, forderte jedoch mehrmals ein aktuelles Passbild an, ohne dass offenbar eine Entscheidung in der Sache geplant war.

Ein Mann beantragte im Juli 2020 eine Aufenthaltskarte. Die MA 35 forderte ihn am selben Tag zur Vorlage von fehlenden Unterlagen auf. In der Folge setzte die MA 35 bis März 2022 keine Verfahrensschritte.

Eine Frau beantragte im Juni 2021 eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Erst ein Jahr später, im Juni 2022, setzte die MA 35 einen ersten Verfahrensschritt. Für ihre minderjährige Tochter brachte die Frau im September 2019 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte ein. Auch in diesem Verfahren blieb die Behörde bis Juni 2022 untätig.

Eine Frau beantragte im September 2020 eine Aufenthaltskarte. Erst im Oktober 2022 setzte die MA 35 einen ersten Verfahrensschritt, in dem sie eine Ladung zur persönlichen Vorsprache versandte. Danach bewilligte sie den Antrag und bestellte die Aufenthaltskarte.

Ein Mann beantragte im Juni 2020 eine Daueraufenthaltskarte. Nachdem er fehlende Unterlagen im November 2020 übermittelte, setzte die MA 35 bis Juni 2022 keine Verfahrensschritte.

Die Mitglieder einer Familie beantragten im Dezember 2021 Anmeldebescheinigungen. Bis zumindest Ende Dezember 2022 setzte die MA 35 keinen Verfahrensschritt.

Ein Mann stellte im April 2020, seine beiden Söhne im Juni 2020, Anträge auf Daueraufenthaltskarten. In allen drei Verfahren setzte die MA 35 zwischen November 2020 und zumindest April 2022 keine Verfahrensschritte.

Der Rechtsanwalt eines Antragstellers modifizierte im Februar 2020 einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Im März 2020 forderte die MA 35 den Rechtsanwalt auf, Unterlagen zum Nachweis über die Inanspruchnahme des Rechts auf Freizügigkeit durch die zusammenführende Ehegattin sowie ein aktuelles EU-Passfoto nachzureichen. Im Dezember 2020, Mai und August 2021 langten Unterlagen ein. Im September 2021 kam es zu einer persönlichen Vorsprache und in der Folge zu einer Anfrage an einen deutschen Krankenversicherungsträger. Im März 2022 konnte letztendlich das Vorliegen der Voraussetzungen für das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht festgestellt werden. Die MA 35 hätte die Unterlagen zeitnahe urgieren und aufgrund der vorhandenen Unterlagen zeitnahe entscheiden müssen.

Einzelfälle: 2022-0.311.374, MPRGIR-V-1107442/22; 2022-0.216.418, MPRGIR-V-820099/22; 2022-0.166.271, MPRGIR-V-637174/22; 2022-0.216.939, MPRGIR-V-1405292/22; 2022-0.693.558, MPRGIR-V-2077433/22; 2022-0.348.620, MPRGIR-V-1208328/22; 2022-0.797.986, MPRGIR-V-2391929/22; 2022-0.189.756, MPRGIR-V-705935/22; 2022-0.092.267, MPRGIR-V-513968/22; u.v.a. (alle VA/BD-I/C-1)

Verfahrensverzögerung und keine Beantwortung von Anfragen

Zur Erteilung von Informationen unterhält die MA 35 einen telefonischen Auskunftsdienst. Anfragen können auch mittels E-Mail gestellt werden. Gerade in länger andauernden Verfahren wollten sich Betroffene nach dem Verfahrensstand erkundigen. Sie erreichten jedoch tagelang niemanden oder erhielten keine bzw. nur sehr verzögerte Antworten. Zahlreiche Beschwerden betrafen daher unbeantwortete E-Mails bzw. unbeantwortete Verfahrensstandanfragen.

Eine Frau brachte im Juni 2021 einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte ein. Fehlende Unterlagen reichte sie am selben Tag nach. Im Oktober und Dezember 2021 fragte die Frau nach dem Verfahrensstand. Die MA 35 beantwortete diese Anfragen nicht und setzte bis Ende März 2022 keine Verfahrensschritte.

Ein Mann beantragte im November 2020 eine Daueraufenthaltskarte. Erst im Juni 2021 forderte ihn die MA 35 zur Vorlage weiterer Unterlagen auf. Noch im selben Monat

übermittelte er einen Teil der Dokumente. Erst im März 2022 forderte die MA 35 weitere Unterlagen an. Über den gesamten Zeitraum hinweg setzte die Behörde keine weiteren Verfahrensschritte. Zudem beantwortete sie die Anfragen nach dem Verfahrensstand nicht.

Eine Frau beantragte im Mai und im Juli 2022 für sich und ihren minderjährigen Sohn Aufenthaltstitel. Im Juli 2022 forderte die MA 35 Unterlagen an, setzte in der Folge jedoch bis Mitte Dezember 2022 keine Verfahrensschritte. Zudem beantwortete sie Anfragen über den Verfahrensstand nicht.

Ein Mann beantragte im August 2020 eine Bescheinigung des Daueraufenthalts. Im Jänner 2021 modifizierte er den Antrag auf einen Brexit-Aufenthaltstitel gem. Art. 50 EUV. Nachdem ihn die MA 35 im Februar 2022 aufforderte, Unterlagen nachzureichen, legte er diese im März 2022 vor. Anfang April 2022 prüfte und bewilligte die MA 35 den Antrag. Über den gesamten Zeitraum hinweg setzte die MA 35 keine weiteren Verfahrensschritte und beantwortete zudem mehrere Anfragen nach dem Verfahrensstand nicht.

Eine Frau beantragte im März 2019 eine Aufenthaltskarte. Fehlende Dokumente reichte sie im selben Monat nach. Die MA 35 übermittelte bis Februar 2022 nur Einreichbestätigungen. Zudem beantwortete sie einige Anfragen nicht.

Ein Mann brachte im Mai 2021 einen Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels ein. Erst im April 2022 bestellte die MA 35 die Aufenthaltstitelkarte, ohne in der Zwischenzeit erkennbare Verfahrensschritte gesetzt zu haben. Zudem beantwortete sie einige Anfragen zum Verfahrensstand nicht.

Eine Frau beantragte im Juni 2020 eine Daueraufenthaltskarte. Im Februar 2021 ersuchte die MA 35 um eine Stellungnahme bezüglich der getrennten Wohnsitze. Bis April 2022 setzte sie keine weiteren Verfahrensschritte und beantwortete Anfragen nicht.

Ein Mann beantragte im März 2021 eine Daueraufenthaltskarte. Erst im März 2022, somit über ein Jahr nach Antragsstellung, prüfte und bewilligte die MA 35 den Antrag, ohne in der Zwischenzeit erkennbare Verfahrensschritte gesetzt zu haben. Zudem beantwortete sie mehrere Anfragen zum Verfahrensstand nicht.

Eine Frau beantragte im März 2021 einen Brexit-Aufenthaltstitel gem. Art. 50 EUV. Die MA 35 prüfte den Antrag erst im Dezember 2021, ohne in der Zwischenzeit erkennbare Verfahrensschritte gesetzt zu haben und beantwortete Anfragen zum Verfahrensstand nicht.

Einzelfälle: 2022-0.102.144, MPRGIR-V-589333/22; 2022-0.150.899, MPRGIR-V-581874/22; 2022-0.802.090, MPRGIR-V-2302558/22; 2022-0.150.663; MPRGIR-V-687046/22; 2022-0.209.029, MPRGIR-V-819849/22; 2022-0.226.621, MPRGIR-V-982031/22; 2022-0.227.327, MPRGIR-V-867633/22; 2022-0.150.338, MPRGIR-V-582001/22; 2022-0.130.667, MPRGIR-V-653400/22 u.v.a. (alle VA/BD-I/C-1)

Verlust von Akten bzw. fehlerhafte Aktenablage

Eine Frau beantragte im April 2021 einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“. Im Zuge des Verfahrens ging der Akt bei der MA 35 verloren. Im November 2021 musste die Frau daher nochmals ihre Unterlagen an die Behörde übermitteln. Die MA 35 bewilligte schließlich den Antrag im März 2022.

Ein Mann beantragte im November 2021 die Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Bei der Vorbereitung der Ausgabe des Aufenthaltstitels, die für Jänner 2022 geplant war, ging der Akt verloren und war nicht mehr auffindbar. In der Folge legte die MA 35 den Akt neu an und vergab einen neuen Termin für die Abholung des Aufenthaltstitels.

Eine Frau beantragte im Juni 2020 eine Bescheinigung des Daueraufenthalts. Der Akt ging verloren, sodass die MA 35 erst im Dezember 2020 eine Unterlagenanforderung versenden konnte. Nachdem die Frau die fehlenden Unterlagen im Jänner 2021 nachreichte, setzte die MA 35 bis September 2021 keine Verfahrensschritte.

Einzelfälle: 2022-0.131.759, MPRGIR-V-654335/22; 2022-0.095.998, MPRGIR-V-503640/22; 2022-0.106.440, MPRGIR-V-385782/22, u.v.a. (alle VA/BD-I/C-1)

Unkenntnis der Rechtslage

Eine Frau beantragte im September 2019 einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“. Die MA 35 ging fälschlicherweise davon aus, dass es sich bei dem vorgelegten A2-Sprachdiplom des ÖSD um den Nachweis der Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung handelt. Aus diesem Grund händigte sie keinen Gutschein für die Kostenbeteiligung des Bundes aus. Ein solcher Gutschein gilt für die Übernahme von maximal 50% der Kurskosten, sofern binnen 18 Monaten nach Erteilung des Aufenthaltstitels der Integrationskurs zur Erfüllung des Moduls 1 erfolgreich abgeschlossen wird. Der Ehemann erkannte den Irrtum zu einem Zeitpunkt, als die Frist schon abgelaufen war. Die MA 35 konnte mangels gesetzlicher Grundlage keinen gültigen Gutschein mehr ausgeben.

Eine Britin beantragte bei der ÖB in London einen Aufenthaltstitel. Dabei entrichtete sie auch Gebühren für die Abnahme erkennungsdienstlicher Daten. Bei der später notwendigen Modifizierung ihres Antrags in Österreich verrechnete ihr die MA 35 nochmals diese Gebühr. Sie bedauerte die doppelte Einhebung und zahlte den Betrag zurück.

Einzelfälle: 2022-0.406.607, MPRGIR-V-1751925/22; 2022-0.011.547, MPRGIR-V-819331/22; (beide VA/BD-I/C-1)

Beschwerden dem LVwG nicht fristgerecht vorgelegt

In einem Verfahren zur Ausstellung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ brachte ein Mann im Februar 2021 eine Säumnisbeschwerde ein. Erst im Juli 2021, beinahe fünf Monate später, legte die MA 35 die Beschwerde dem LVwG Wien vor. Die MA 35 räumte ein, dass die Säumnisbeschwerde verloren gegangen war.

Im Vorverfahren zur Vorlage einer Säumnisbeschwerde an das LVwG Wien setzte die MA 35 über zwei Monate keine Verfahrensschritte und legte zudem den Verwaltungsakt verspätet dem Gericht vor. Die VA stellte eine Verfahrensverzögerung fest, da die Behörde auch im Vorverfahren ohne unnötigen Aufschub eine Entscheidung treffen muss.

Einzelfälle: 2022-0.410.797, MPRGIR-V-1404398/22; 2022-0.635.539, MPRGIR-V-1955439/22; (beide VA/BD-I/C-1)

Keine Fristsetzung für die Übermittlung von Unterlagen

Bisweilen lässt sich die MA 35 in Aufenthaltstitelverfahren mit einer Entscheidung Zeit, um Antragstellenden die Vorlage von Unterlagen zu ermöglichen. Probleme entstehen dann, wenn die Behörde Betroffenen keine Frist setzt. Der VA ist bewusst, dass auch Antragstellende ihre Mitwirkungspflicht nicht immer vollständig bzw. rasch erfüllen. Die Behörde ist aber verpflichtet, eine zügige Verfahrensführung zu gewährleisten. Daher sollte sie die Vorlage von fehlenden Unterlagen bei den Verfahrensparteien durch Setzen einer Frist möglichst zeitnah urgieren.

Ein Mann brachte im Juli 2021 einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte ein. Die Behörde forderte ihn im selben Monat auf, Unterlagen nachzureichen, setzte dafür jedoch keine Frist und bis Oktober 2022 keine weiteren Verfahrensschritte. Im Oktober 2022 bewilligte die MA 35 den Antrag und bestellte die Aufenthaltskarte.

Eine Frau beantragte im Dezember 2020 für sich und ihren minderjährigen Sohn Aufenthaltstitel. Im Jänner 2021 forderte die MA 35 sie auf, Unterlagen zu übermitteln, setzte aber keine Frist. Die Unterlagen übermittelte die Frau nur teilweise. Auch in weiteren Unterlagenanforderungen setzte die MA 35 keine Frist. Die Nachweise übermittelte die Frau nur schleppend und nur teilweise. Im Mai 2022 waren die Verfahren noch immer anhängig.

Eine Frau beantragte im August 2021 eine Aufenthaltskarte. Die MA 35 forderte am selben Tag Unterlagen ein, setzte jedoch keine Frist. Ab Oktober 2021 bis Juni 2022 übermittelte die Frau mehrfach schleppend Unterlagen. Erst im Juli 2022 setzte die MA 35 einen weiteren Verfahrensschritt.

Einzelfälle: 2022-0.690.449, MPRGIR-V-2084340/22; 2022-0.200.999, MPRGIR-V-760381/22; 2022-0.367.292, MPRGIR-V-1457888/22, u.v.a. (alle VA/BD-I/C-1)

Verdacht von Aufenthaltsehen

Das Eingehen einer Aufenthaltsehe bzw. Aufenthaltspartnerschaft oder der Abschluss einer Aufenthaltsadoption sind gerichtlich strafbare Handlungen. Erwächst bei der Niederlassungsbehörde im Rahmen eines Verfahrens der begründete Verdacht, dass eine Aufenthaltsehe besteht, so hat sie dies der zuständigen LPD gem. § 37 Abs. 4 NAG zu melden. Diese Verständigung hemmt den Ablauf der Entscheidungsfrist bis zum Einlangen einer Mitteilung der LPD bei der Niederlassungsbehörde.

Teilt die LPD aufgrund ihrer Erhebungen der Niederlassungsbehörde mit, dass keine Aufenthaltsehe besteht, oder erfolgt keine Mitteilung innerhalb von drei Monaten, hat

die Niederlassungsbehörde vom Vorliegen einer Ehe auszugehen. Nur wenn die LPD binnen dieser Frist bekannt gibt, dass die Erhebungen noch nicht abgeschlossen werden konnten, verlängert sich die Frist für die Mitteilung um zwei Monate. Insgesamt gibt das NAG daher eine maximale Ermittlungsfrist von fünf Monaten vor.

Ein Mann beantragte im Juni 2017 eine Aufenthaltskarte als Angehöriger einer EWR- oder Schweizer Bürgerin. Die MA 35 blieb zunächst zwischen Juni 2017 und Mai 2018 untätig. Im Mai 2018 befragte sie den Antragsteller zu seiner Ehe, setzte jedoch in der Folge bis Februar 2019 keine Verfahrensschritte. Im Juli 2019 beauftragte die MA 35 die LPD Wien mit der Überprüfung der Ehe des Antragstellers. Nach Einlangen des Berichts der LPD Wien im Dezember 2019, nachdem vom Vorliegen einer Aufenthaltsehe auszugehen war, setzte die MA 35 bis Jänner 2023 keine Verfahrensschritte. Dieser Fall wurde im Zuge der Besprechung zwischen der VA und der MA 35 angesprochen, wobei Vertreter der MA 35 einen raschen Abschluss zusicherten.

Eine Frau beantragte im März 2019 eine Aufenthaltskarte. Erst im März 2020 verständigte die MA 35 die LPD Wien wegen Überprüfung der Ehe. Nachdem der Bericht der LPD Wien im August 2020 bei der MA 35 einlangte, setzte sie bis Oktober 2022 keine Verfahrensschritte.

Ein Mann beantragte im Jänner 2021 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte und berief sich dabei auf die im Oktober 2018 mit einer deutschen Staatsbürgerin geschlossenen Ehe. Im November 2021 übermittelte die MA 35 den Verwaltungsakt an die LPD Wien. Im Dezember 2021 teilte die LPD Wien mit, dass sie bereits im Vorantrag eine Aufenthaltsehe festgestellt habe. Die MA 35 verzögerte bereits vor dieser Anfrage das Verfahren, da sie von Jänner bis November 2021 keine Verfahrensschritte setzte.

Einzelfälle: 2022-0.902.035, MPRGIR-V-2418905/22; 2022-0.685.500, MPRGIR-V-2084246/22; 2022-0.323.640, MPRGIR-V-1157081/22, u.v.a. (alle VA/BD-I/C-1)

Verbesserungsbedarf bei der Kommunikation mit anderen Behörden

Zur Beurteilung, ob alle Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegen, muss die Niederlassungsbehörde mitunter fremdenpolizeiliche Erhebungen einholen oder Stellungnahmen anderer Behörden abwarten. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, sollte die MA 35 zeitnahe nachfragen. Erhebliche Verzögerungen sind auch in einer unzureichenden Kommunikation zwischen der MA 35 und anderen Behörden begründet. Besonders schleppend werden Verfahren geführt, wenn Urgezen bloß sporadisch oder gar nicht erfolgen.

Eine Frau beantragte im März 2020 eine Aufenthaltskarte. Wegen des Verdachts einer Aufenthaltsehe befasste die MA 35 im Oktober 2020 die LPD Wien. Nachdem der Bericht der LPD Wien im Jänner 2021 einlangte, setzte die MA 35 bis April 2022 keine Verfahrensschritte. Zudem beantwortete sie eine Verfahrensstandanfrage des BFA nicht zeitnahe, sondern erst nach Urgezen.

Ein Mann beantragte im Juni 2019 eine Aufenthaltskarte. Die MA 35 ersuchte das BFA noch im selben Monat um Information zu einem Aufenthaltsbeendungsverfahren. Erst

im März 2020 – die MA 35 hatte bis dahin nie nachgefragt – teilte das BFA mit, dass sie kein solches Verfahren führt. Im Mai 2020 ersuchte die MA 35 die LPD um Überprüfung der Ehe, die die Überprüfung innerhalb der Frist vornahm, der MA 35 aber den Bericht nicht übermittelte. Die MA 35 urgierte den Bericht erst im Jänner 2022, ohne in der Zwischenzeit Verfahrensschritte gesetzt zu haben und beantwortete Anfragen des Antragstellers nicht. Die Urgenz vom Jänner 2022 ging bei der LPD außerdem nicht ein. An der Verfahrensverzögerung waren somit alle Behörden beteiligt.

Ein Mann beantragte im September 2020 die Verlängerung seines Aufenthaltstitels Familienangehöriger. Weil er das Modul 1 der Integrationsvereinbarung nicht erfüllte, ersuchte die MA 35 im Dezember 2020 das BFA um eine fremdenpolizeiliche Stellungnahme. Erst im Oktober 2021 antwortete das BFA. Die Einholung einer fremdenpolizeilichen Stellungnahme hemmt nicht die Entscheidungsfrist der MA 35. Außerdem urgierte die MA 35 in diesem Zeitraum von fast einem Jahr nur einmal beim BFA.

Ein Mann beantragte im Dezember 2020 eine Aufenthaltskarte und berief sich dabei auf seine Ehe mit einer EWR-Bürgerin. Aufgrund des Verdachts einer Aufenthaltsehe, forderte die MA 35 den Mann zu einer Stellungnahme auf. Nachdem diese im März 2021 einlangte, befasste die MA 35 im Juli 2021 die LPD Wien, stellte ihr aber den Akt nicht zur Verfügung. Die MA 35 bemerkte ihren Irrtum aufgrund des Prüfverfahrens der VA und übermittelte den Akt erst Ende März 2022 – somit mit gehöriger Verspätung – an die LPD Wien. Bei entsprechender Kommunikation und Urgenz wäre dieser Missstand vermeidbar gewesen.

Eine Frau beantragte im Juni 2017 einen Aufenthaltstitel. Das BFA führte in der Folge ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung, setzte aber von Juli 2019 bis Oktober 2021 keine Verfahrensschritte. Aber auch die MA 35 fragte beim BFA erst im Oktober 2021 nach. Obwohl bei der MA 35 im November 2021 eine E-Mail vom BFA einlangte, dass keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erlassen werden, forderte die MA 35 erst im März 2022 den Akt zurück. Dadurch verzögerte die MA 35 das Verfahren erneut. Als weitere Gründe der Verfahrensdauer sind die Fristerstreckungsansuchen des Rechtsvertreters sowie die Notwendigkeit der Einholung eines chefärztlichen Gutachtens zu nennen.

Einzelfälle: 2022-0.163.852, MPRGIR-V-637091/22; 2021-0.840.395, MPRGIR-V-1538004/21; 2021-0.696.938, MPRGIR-V-1302711/21; 2022-0.107.781, MPRGIR-V-385395/22; 2022-0.488.981, 2022-0.639.097 (BMI/V/B/8/c), MPRGIR-V-1686151/22, u.v.a. (alle VA/BD-I/C-1)

2.1.9 Personalkürzungen bei integrativen Mehrstufenklassen

Mehrere Eltern wandten sich an die VA wegen Personalkürzungen insbesondere bei integrativen Mehrstufenklassen in Wien. Die VA überprüfte amtswegig drei Problemfelder, die sie hier samt Reaktion des Wiener Magistrates bzw. der BD Wien zusammengefasst wiedergibt:

Wegfall der Teamlehrerstunden?

Ein Kritikpunkt der Eltern ist, dass die Teamlehrerstunden weggefallen sein sollen oder zumindest keine dauerhaften zweckgebundenen Teamlehrerstunden für integrative Mehrstufenklassen mehr vorgesehen seien. In einer integrativen Mehrstufenklasse seien bisher grundsätzlich eine Volksschullehrperson, eine Teamlehrperson und eine Sonderpädagogin bzw. ein Sonderpädagoge tätig gewesen. Durch diese Kürzung werde eine qualitätsvolle Weiterführung dieser Klassenart erschwert oder verunmöglicht. Der Wiener Magistrat wich der Frage nach der Streichung der Teamlehrpersonen aus und verwies lediglich allgemein auf ein angeblich konstantes Ausmaß von „kontingierten Lehrerstunden“.

Erhöhung der Klassenschülerzahl?

Ein weiterer Kritikpunkt der Eltern ist, dass es aufgrund von Stundenkürzungen nicht oder kaum mehr möglich sei, integrative Klassen mit weniger als 25 Schülerinnen und Schülern zu bilden. Die Folge sei eine Beeinträchtigung des inklusiven Unterrichts, dessen wesentliches Charakteristikum im Eingehen auf individuelle Bedürfnisse insbesondere der Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen liege. Dies werde umso schwieriger, je größer die Kassenschülerzahl ausfalle. Die Stellungnahme des Magistrates bestritt diese Kritik.

Abwanderung von Lehrkräften?

Auch die Befürchtung der massiven Abwanderung von Lehrkräften insbesondere nach NÖ aufgrund der Kürzungen stellte der Wiener Magistrat in Abrede. Tatsächlich deuten die berichteten Versetzungs- bzw. Dienstzuteilungszahlen nach NÖ nicht auf eine Abwanderungswelle hin. Bemerkenswert ist jedoch die Entwicklung der freiwillig den Dienst quittierenden Wiener Pflichtschullehrerinnen und -lehrer: Laut Stellungnahme waren es in den Schuljahren 2018/19 152, 2019/20 289, 2020/21 352 und 2021/22 535. Wenngleich angesichts des zeitlichen Verlaufs vermutlich ein signifikanter Teil davon auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sein wird, könnten die von den Eltern befürchteten Entwicklungen zumindest auch einen Teil dazu beigetragen haben.

Resümee

Aus Sicht der VA konnte der Magistrat Wien bzw. die BD Wien die Bedenken nicht (vollständig) entkräften. Darüber hinaus unterstreichen weitere Beschwerden, die nach der Darstellung der Probleme in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ eingelangt waren, die Befürchtungen der Eltern. Bei Redaktionsschluss waren der VA ca. 30 ähnlich gelagerte

Beschwerden zugegangen. Die VA beobachtet die Entwicklung in Abstimmung mit den Betroffenen weiter und ermutigte sie zu möglichst konkreten Darstellungen, um eine zielgerichtete Einzelfallprüfung durch die VA zu gewährleisten.

Einzelfall: 2022-0.423.148 (VA/W-SCHU/C-1), MPRGIR-V-1438436/22 u.a.

2.1.10 Handschriftliche Abänderung der Quarantänedauer

Ein Mann beschwerte sich über die Vorgehensweise einer Volksschule im 21. Bezirk bei der Schließung einer Klasse aufgrund von COVID-19-Fällen. Im Jänner 2022 seien die Eltern zunächst via School Fox darüber informiert worden, dass die Klasse COVID-19-bedingt geschlossen werde. Zwei Tage später habe die Direktorin ein von ihr handschriftlich verändertes Schreiben der Gesundheitsbehörde ebenso via School Fox übermittelt.

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass die Direktorin die Quarantänezeit falsch einschätzte. Nach einem Missverständnis bei der telefonischen Abklärung mit der Gesundheitsbehörde korrigierte sie die Quarantänedauer auf dem Behördenbrief handschriftlich und schickte den Brief an die Eltern.

In einem weiteren Telefonat der Direktorin mit der Gesundheitsbehörde stellte diese jedoch klar, dass die Quarantäne bereits ab dem ersten positiv getesteten Kind berechnet wird und daher der Behördenbrief richtig ausgestellt worden war. Wäre eine Korrektur des Elternbriefes erforderlich gewesen, hätte dies die MA 15 korrigiert und den Elternbrief neuerlich an die Direktion übermittelt. Insofern entsprach die handschriftliche Korrektur und Aussendung des Behördenbriefes durch die Schuldirektorin nicht der korrekten Vorgehensweise.

Einzelfall: 2022-0.130.567 (VA/W-SCHU/C-1), MPRGIR-V-2161612/22

2.2 Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke

2.2.1 Säumigkeit der Gewerbebehörde

Im Berichtsjahr 2022 waren dem Bereich Gewerbe 27 Beschwerden zuzuordnen. 19 Eingaben betrafen den Bereich des Betriebsanlagenrechts, wobei sich ausschließlich Personen, die sich durch Emissionen belästigt fühlten, an die VA wandten. Drei Viertel der nachbarlichen Beschwerden bezogen sich auf Gastgewerbebetriebe. Wie im Vorjahr erreichten die VA auch im Berichtsjahr 2022 mehrere Anrainerbeschwerden über Lüftungs- und Klimaanlageanlagen.

Lärmbelästigungen durch Lüftungsanlage eines Gastgewerbebetriebes

Eine Frau beschwerte sich über Lärmbelästigungen durch die Lüftungsanlagen eines Gastgewerbebetriebes. Als Schallquellen konnte die Gewerbebehörde die WC-Abluftanlage, die Küchenfortluftleitung und die Ausblasstelle für die Gastraumabluft ausmachen. Mit Bescheiden vom November 2021 und August 2022 schrieb die Gewerbebehörde die Vorlage von Sanierungskonzepten vor. In Umsetzung des Bescheides vom November 2021 ergänzte die Betreiberin die WC-Abluftanlage um einen Rohr-Schalldämpfer vor der Ausblasstelle in den Innenhof, wodurch der A-bewertete Schallpegel in 1 m Abstand zur Ausblasstelle um mindestens 10 dB vermindert wurde. Nach dem Einschreiten der VA sagte die Betriebsinhaberin außerdem zu, die Lüftungsöffnung der Verkleidung, hinter der die Küchenfortluftleitung verläuft, mit einer nicht brennbaren Dämmmatte zu verschließen und gemeinsam mit einer Lüftungsfirma das Problem so rasch wie möglich zu lösen.

Einzelfall: 2022-0.462.506 (VA/BD-WA/C-1), MPRGIR-V-1472058/22

Lärmbelästigungen durch Klimaanlage eines Supermarktes

Ein Mann wandte sich wegen Lärmbelästigungen durch die Klimaanlage eines Supermarktes an die VA. Erst nach der Einleitung des Prüfverfahrens der VA stellte die Gewerbebehörde fest, dass die Betriebsanlage über keine Betriebsanlagengenehmigung verfügte, wegen des Betriebs der Kälteanlage auf dem Flachdach jedoch genehmigungspflichtig wäre. Die Behörde leitete ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte die Betreiberin auf, um Betriebsanlagengenehmigung anzusuchen und den nicht genehmigten Betrieb einzustellen. Mit Verfahrensordnung vom September 2022 trug die Gewerbebehörde der Betriebsinhaberin auf, die Rückkühler und die Klimaanlage am Dach außer Betrieb zu nehmen. Eine Woche später stellte die Gewerbebehörde bei einer Erhebung fest, dass der Verfahrensordnung entsprochen worden war. Die Betreiberin hatte den Rückkühler, der die Probleme verursacht hatte, mittlerweile entfernt.

Einzelfall: 2022-0.650.822 (VA/BD-WA/C-1), MPRGIR-V-1973471/22

Lärmbelästigungen durch Personenaufzüge und Flaschenrückgabe

Eine Nachbarin schilderte, dass im Oktober 2021 direkt unter ihrer Wohnung ein Supermarkt neu eröffnet worden sei. Seither sei sie täglich außer sonn- und feiertags unzumutbaren Lärmbelästigungen durch zwei Kundenaufzüge, Rollcontainer und die Flaschenkassa ausgesetzt.

Die VA leitete im Februar 2022 ein Prüfverfahren ein und erfuhr, dass der Supermarkt erstmals mit Bescheid vom Oktober 1999 genehmigt worden war. Die Aufzugsanlage und die Flaschenrückgabe gehörten damals bereits zum Betrieb. Bei einer Überprüfung im November 2021 hatte der gewerbetechnische Amtssachverständige der MA 36-A festgestellt, dass die beiden Personenaufzüge von der Garage in den Verkaufsraum neu adaptiert worden waren. Die Triebwerke und die Führungsschienen waren erneuert worden. Bei einer Hörprobe in der Wohnung der Nachbarin hatte der Amtssachverständige die Fahrgeräusche der beiden Aufzüge „sehr deutlich“ wahrnehmen können. Die Gewerbebehörde hatte anschließend festgestellt, dass die beiden Personenaufzüge nicht konsensgemäß betrieben wurden. Die Änderung wäre zu genehmigen gewesen. Der technische Projektleiter der Betriebsinhaberin hatte daraufhin eine Behebung durch eine Aufzugsfirma in Aussicht gestellt, im Dezember 2021 aber eingestehen müssen, dass die Dämmungsmaßnahmen bei den Aufzügen nicht zufriedenstellend durchgeführt worden waren. Er sicherte zu, dass weiterhin an einer Lösung gearbeitet und während der Arbeiten die Aufzugsanlage nicht außerhalb der Betriebszeiten genutzt werde.

Aufgrund des Einschreitens der VA fand im März 2022 eine Revision unter Leitung des Magistratischen Bezirksamts für den 12. Bezirk statt, an der Amtssachverständige für Gewerbetechnik und Schalltechnik sowie eine medizinische Amtssachverständige der MA 15 teilnahmen. Messungen in der Wohnung der betroffenen Frau ergaben, dass die bei Betrieb der Aufzugsanlage und bei Manipulationen im Bereich der Flaschenrückgabe gemessenen Werte den Basis- und Umgebungsgeräuschpegel überstiegen. Den höchsten Anstieg (6 dB) wiesen die Immissionspegel bei der Flaschenrückgabe, beispielsweise durch Hantieren mit Rollwägen, aus. Die erzeugten, impulsartigen Geräusche konnten deutlich wahrgenommen werden und waren laut Gutachten der medizinischen Amtssachverständigen äußerst störend bzw. unzumutbar. Auf längere Sicht sei eine Gesundheitsgefährdung nicht auszuschließen.

Aufgrund der vorliegenden Tatsachen stellte auch die Manipulation im Flaschenrückgabebereich eine genehmigungspflichtige Änderung der Betriebsanlage dar. Die Betreiberin kündigte an, das hinsichtlich des Umbaus der Aufzugsanlagen bereits eingereichte Ansuchen um die Flaschenrückgabe zu erweitern. Zukünftig sollen die Manipulations-tätigkeiten in und aus dem Bereich der Flaschenrückgabe entweder mit gummibereiften Handhubwagen ausgeführt und bzw. oder dieser Bereich mit einem speziellen Kunststoffbelag versehen werden.

Im April 2022 informierte die Frau die VA, dass sie wegen der Lärmbelästigungen und den daraus resultierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen aus ihrer Wohnung ausgezogen sei.

Einzelfall: 2022-0.113.804 (VA/BD-WA/C-1), MPRGIR-V-499964/22

Lärmbelästigungen durch konsenslosen Gastgarten

Eine Anrainerin beschwerte sich bei der VA über Lärmbelästigungen durch den Betrieb eines Gastgartens. Das Lokal verfügte über Genehmigungen vom November 1959 und Mai 1985. Im November 2021 suchte der Betreiber um gewerbebehördliche Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage für einen Gastgarten mit 90 Verabreichungsplätzen, die Darbietung von Shisha-Pfeifen im Gastgarten, die Aufstellung einer Shisha-Vorbereitungshütte am Grundstück und Festlegung der Betriebs-, Öffnungs- und Anlieferungszeiten an. Im April 2022 stellte die Gewerbebehörde im Zuge einer Verhandlung vor Ort fest, dass der Gastgarten bereits konsenslos betrieben wurde. Der Gastgarten war mit Plastikplanen hergestellt, Shishas wurden darin dargeboten, Heizgeräte und Lautsprecherboxen waren aufgehängt. Daraufhin forderte die Gewerbebehörde den Betreiber mit Verfahrensordnung auf, den Betrieb des gesamten Gastgartens, einschließlich des Verabreichens von Shisha-Pfeifen, der Darbietung von Musik, der Überdachung und des Verschließens des Gastgartens mittels Plastikplanen sowie der Montage von Heizstrahlern einzustellen. Bei einer kommissionellen Überprüfung im April 2022 stellte die Gewerbebehörde fest, dass der Betreiber die Verfahrensordnung nicht einhielt. Daraufhin ordnete sie die Stilllegung des Gastgartens sowie die Versiegelung der Lautsprecherboxen und der Heizgeräte an Ort und Stelle an und vollstreckte die Maßnahmen sofort. Außerdem leitete die Behörde ein Verwaltungsstrafverfahren ein.

Einzelfall: 2022-0.268.480 (VA/BD-WA/C-1), MPRGIR-V-974309/22

Lärmbelästigungen durch Restaurant mit Bootsvermietung

Ein Ehepaar schilderte Lärmbelästigungen durch einen benachbarten Gastgewerbebetrieb mit Bootsvermietung. Die Betriebsanlage war erstmals mit Bescheid vom März 1963 und Folgebescheiden, zuletzt mit Bescheid vom September 1996, genehmigt worden. Zum Zeitpunkt der Beschwerde betrieb der Inhaber das Gastgewerbe in der Betriebsart „Restaurant“ und eine GmbH das Gewerbe „Vermietung von Sportgeräten“.

Bei einer Überprüfung im August 2021 stellte die MA 36-Gewerbetechnik Nord-Ost fest, dass geschultes Personal die Boote (Inseln) vor Ort an die Mieterinnen und Mieter übergibt und diese darauf hinweist, dass Musikanlagen auf den Inseln nicht erlaubt seien. Dennoch würden Lautsprecher versteckt mitgenommen und am Wasser eingeschaltet. Es bestehe allerdings das Bestreben, die Inseln im Jahr 2022 mit GPS-Trackern und auch mit Lautstärkeüberwachungen auszustatten, sodass über einen Laptop die Position der Boote überwacht werden könne. Bei Ansprechen der Lautstärkeüberwachung könne das Boot geortet und mittels Telefon Kontakt mit den Gästen aufgenommen werden. Sollte das Lärmverhalten am Boot weiterhin zu Belästigungen führen, könne mit einem Bergeboot die Insel aufgesucht und in den Hafen zurückgeholt werden. Spätestens um 23 Uhr müssten alle Boote zurückgebracht werden. Aus Sicht des gewerbetechnischen Amtssachverständigen würden keine Tatsachen vorliegen, die auf eine Änderung der Betriebsanlage hinweisen, da lediglich weiterhin nur Boote vermietet werden, die nicht mit Musikanlagen ausgestattet seien.

Aufgrund des Einschreitens der VA fand im Juli 2022 ein weiterer Lokalausgleich statt. Die MA-36 Gewerbebetrieb stellte dabei fest, dass der Gastgarten um 30 weitere Verabreichungsplätze an der Uferseite erweitert worden war. Durch die zusätzlichen Verabreichungsplätze könnten Lärmimmissionen bei der Nachbarschaft nicht ausgeschlossen werden.

Die Gewerbebehörde forderte daraufhin den Betriebsinhaber auf, um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage anzusuchen. Wegen der konsenslosen Änderung leitete die Behörde verwaltungsstrafrechtliche Schritte ein. Außerdem erging eine Aufforderung an die Betreiber, für ein ruhiges Verhalten der Gäste des Gastgewerbebetriebes und der Bootsvermietung zu sorgen.

Einzelfall: 2022-0.428.814 (VA/BD-WA/C-1), MPRGIR-V-1471938/22

2.2.2 Energiewesen

Im Berichtsjahr waren diesem Bereich 47 Eingaben zuzuordnen. Die VA erreichten Beschwerden über erhöhte Abrechnungen der Strom-, Gas- bzw. Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie über Preiserhöhungen. Darüber hinaus befassten mehrere Personen die VA mit Fragen zur Förderung von Fotovoltaikanlagen und zu den vom Wiener LT beschlossenen Maßnahmen zur Abfederung finanzieller Mehrbelastungen aufgrund der Energiekostensteigerung. Die VA musste zumeist darauf hinweisen, dass es sich bei den Energieversorgungsunternehmen nicht um von der VA überprüfbare Behörden handelt. Die VA war jedoch bemüht, den Betroffenen ihre Befugnisse sowie die Rechtslage zu erläutern und dadurch zur Klärung beizutragen.

2.3 Innovation, Stadtplanung und Mobilität

2.3.1 Asphalt einbruch infolge unzureichender Kontrolle durch den Straßenerhalter

Ein Wiener stürzte auf dem Gehsteig, da die Asphaltdecke beim Aussteigen aus seinem PKW plötzlich einbrach. Bei diesem Sturz brach sich der 81-Jährige das Schambein, wodurch er längere Zeit gehbeeinträchtigt war und unter Schmerzen litt.

Die Haftpflichtversicherung der MA 28 lehnte eine Entschädigungsleistung ab, da sie kein haftungsbegründendes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit erkennen konnte. Der sich unter der Asphaltdecke gebildete Hohlraum sei für die MA 28 nicht vorhersehbar gewesen. Die Unfallstelle sei ca. 16 Tage zuvor kontrolliert worden und hierbei seien keinerlei Mängel an der Gehsteigoberfläche festgestellt worden. Der Betroffene erhielt weder eine Entschädigungsleistung noch erfolgte eine Entschuldigung durch die Stadt Wien.

In ihrer Stellungnahme an die VA räumte die Stadt Wien ein, dass an der eingebrochenen Stelle – aller Wahrscheinlichkeit nach aufgrund von tieferen Hohlräumen – bereits früher eine Setzung aufgetreten sei, die provisorisch instandgesetzt wurde. Ein haftungsbegründendes Verschulden wurde aufgrund der durchgeführten Kontrollen jedoch ausgeschlossen.

Gefahrenstelle wäre durch sorgfältige Prüfung aufgefallen

Dass im Zuge der durchgeführten Begehung durch den Bezirkswerkmeister auch eine Kontrolle der Tragfähigkeit stattfand, ließ sich aus den der VA vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen. Es lag jedoch außerhalb jeder Lebenserfahrung, dass die Asphaltdecke an der Unfallstelle einer Prüfung der Tragfähigkeit standgehalten hätte, da sie 16 Tage später unter normalem Gebrauch eingebrochen war. Vielmehr musste davon ausgegangen werden, dass der Hohlraum bereits bei der Begehung durch den Bezirkswerkmeister bestand und der Mangel bei einer entsprechenden Tragfähigkeitskontrolle durch Betreten oder Abklopfen aufgefallen wäre.

Aufgrund der früheren Setzung durch vermutlich tiefere Hohlräume handelte es sich bei der gegenständlichen Stelle um eine Gefahrenstelle, die nach Ansicht der VA einer regelmäßigen Prüfung durch den Straßenerhalter bedurft hätte, zumal eine weitere Setzung nicht auszuschließen war. Eine reine Sichtkontrolle mag ausreichend sein, wenn keine Schäden bei einem Straßenabschnitt bekannt sind. Liegen jedoch bereits Umstände vor, die zu einer Ausbesserung des Straßenbelages geführt haben – wie hier frühere Setzungen – erfordert die gebotene Sorgfalt des Straßenerhalters aus Sicht der VA auch eine Kontrolle der Tragfähigkeit, z.B. durch Abklopfen oder Betreten. Dies umso mehr, als es sich – wie die Stadt Wien selbst feststellte – um eine „Schwachstelle [...] entlang des Anschlusses zum Randstein“ handelte. Eine Kontrolle der Verkehrssicherheit bereits bekannter Gefahrenstellen durch Betreten oder Abklopfen wäre der MA 28 als Straßenerhalterin auch zumutbar gewesen.

Nach Einschreiten der VA bot die Haftpflichtversicherung der MA 28 dem Geschädigten eine Entschädigungsleistung an.

Einzelfall: 2022-0.521.051 (VA/W-G/B-1), MPRGIR-V-1764427/22

2.3.2 Fehlende Ausschilderung eines Weges

Ein Anrainer beschwerte sich, dass der „Gräfweg“, ein kleiner Verbindungsweg im 19. Wiener Gemeindebezirk, nicht ausreichend beschildert sei. Es sei nicht ersichtlich, ob es sich um einen Fuß- und bzw. oder Radweg handeln würde. Die fehlende Ausschilderung führe immer wieder zu Konflikten zwischen den Benutzerinnen bzw. Benutzern. Der Bezirksvorsteher des 19. Bezirks habe zugesagt, sich dafür einzusetzen. Die Beschilderung fehle jedoch nach wie vor.

In seiner Stellungnahme an die VA führte der Bezirksvorsteher aus, dass die Aufstellung einer Tafel bereits im Oktober 2021 bei der zuständigen Fachabteilung erbeten und in der Folge urgirt wurde. Er räumte jedoch ein, dass die Tafel im April 2022 immer noch nicht stand. Dies wurde seitens der Stadt Wien mit Personalengpässen als auch Liefer-schwierigkeiten der Herstellerfirma und nicht optimalen Wetterverhältnissen begründet. Die Stadt Wien sagte nach neuerlicher Urgenz des Bezirksvorstehers im April 2022 zu, die Aufstellung innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen.

Verzögerungen für VA nicht nachvollziehbar

Erst mit Schreiben vom Juni 2022 teilte der Anrainer der VA mit, dass die Beschilderung wie gewünscht aufgestellt worden war. Die VA beanstandete, dass die ausreichende Beschilderung eines Weges mehrere Monate in Anspruch nahm, ohne dass erkennbare Veranlassungen durch die Verantwortlichen getroffen worden wären.

Einzelfall: 2022-0.247.334 (VA/W-LGS/B-1)

2.3.3 Aufforderungsschreiben verletzt das Recht auf freie Meinungsäußerung

Eine Wienerin erhielt ein Schreiben einer von der MA 28 beauftragten Wiener Rechtsanwaltskanzlei. Darin wurden ihr rechtliche Schritte angedroht, weil sie sich an der Behinderung der Bauführung zur Errichtung der Stadtstraße Aspern beteiligt hätte. Die betroffene Frau gab gegenüber der VA an, sich nicht erklären zu können, wie die Rechtsanwaltskanzlei an ihre persönlichen Daten gekommen sei. Die Vorgehensweise der Stadt Wien ähnele sogenannten SLAPP-Klagen („Strategic Lawsuit against Public Participation“), mit denen Kritikerinnen und Kritiker eingeschüchtert werden sollen.

MD spricht von „Informationsschreiben“

Die MD teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das Schreiben der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei an jene Personen und Organisationen ergangen sei, die sich aktiv an der rechtswidrigen Behinderung der Bauführung der Stadtstraße Aspern beteiligt hätten.

Es seien nur Personen angeschrieben worden, die ihren Namen im Zusammenhang mit einer Rechtsverletzung (illegale Besetzung der Baustelle, Behinderung der Baufirmen an der Ausübung ihrer Rechte) freiwillig öffentlich bekannt gegeben hätten – wie beispielsweise über Facebook oder Instagram. Die Einschau der Rechtsanwaltskanzlei in öffentlich zugängliche Auskunftsdateien könne keine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bedeuten. Zum erhobenen Vorwurf einer SLAPP-Klage hielt die MD fest, ein Informationsschreiben sei keine Klage und eine SLAPP-Klage liege nur dann vor, wenn jemand durch strategisches Vorgehen an der rechtmäßigen öffentlichen Beteiligung gehindert werden solle. Es sollte sohin klar sein, dass eine gesetzeswidrige Besetzung einer Baustelle keine rechtmäßige öffentliche Beteiligung darstelle.

Die VA teilte die Auffassung, dass mangels Einbringung einer Klage nicht von einer SLAPP-Klage gesprochen werden konnte. Allerdings war das Schreiben der Anwaltskanzlei keinesfalls eine bloße „Information“, wie es die MD darstellte, da es bereits eine Klagsführung androhte. Das Schreiben war nicht nur mit „Aufforderung zur Beendigung der Behinderung der Bauführung“ betitelt, sondern der Schlusssatz lautete: „Sollten Sie daher dieser Aufforderung nicht nachkommen, sind wir bereits jetzt beauftragt, rechtliche Schritte einzuleiten.“

Behinderung der Bauführung nicht erkennbar

Die MD vermochte nicht darzulegen, inwiefern die Wienerin eine „aktive Behinderung der Bauführung“ oder eine sonstige „Rechtsverletzung“ begangen hatte. Die vorgelegten Social-Media-Beiträge zeigten sie als Mitglied einer Gruppe, die mit den Anliegen der Gegnerinnen und Gegner der Stadtstraße sympathisierte. Sie zeigten die Betroffene jedoch weder bei einer aktiven Behinderung der Bauarbeiten noch bei einer illegalen Besetzung der Baustelle.

Nach Ansicht der VA ergab sich aus den Social-Media-Beiträgen nur eine durch die Freiheit der Meinungsäußerung gedeckte Unterstützung der Aktivistinnen bzw. Aktivisten. Eine Konkretisierung des Tatvorwurfs war daraus nicht ableitbar. Das im Auftrag der MA 28 ergangene Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei wertete die VA daher als eine Verletzung des Grund- und Menschenrechts auf Meinungsfreiheit i.S.d. Art. 13 StGG und Art. 10 EMRK.

Einzelfall: 2022-0.029.411 (VA/W-LGS/B-1), MPRGIR-V-546906/22

2.3.4 Hohe Kosten für Behindertenparkplatz

Ein Mann verfügte über einen Behindertenparkplatz, dessen Benützung nur für sein KFZ mit seinem Kennzeichen gestattet ist. Weil sein Fahrzeug große Schäden aufwies, sei er gezwungen gewesen, sich ein anderes Auto anzuschaffen. Dafür musste er sein altes Auto abmelden und das neue Auto anmelden. Die Stadt Wien habe ihm mitgeteilt, dass er 150 bis 250 Euro für die Neuerrichtung der Behindertenzone zahlen müsse. Er wandte sich an die VA, da die Forderung für ihn finanziell belastend sei.

Die Stadt Wien teilte der VA mit, dass der Mann aufgrund des Verkaufs seines Fahrzeuges seinen Behindertenparkplatz „aufgekündigt“ habe. Die MA 46 habe daher die Behindertenzone aufgehoben und ihn darüber informiert. Seinen Wunsch, die Zusatztafel (wegen des neuen Kennzeichens) auszutauschen, interpretierte die MA 46 als neuen Antrag auf Errichtung einer Behindertenzone.

Die Stadt Wien räumte allerdings ein, dass der Mann die Kosten für die bauliche Umsetzung der Behindertenzone nicht selbst tragen müsse. Sie begründete diese Entscheidung mit § 32 Abs. 1 StVO 1960, wonach der Straßenerhalter Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf seine Kosten anzubringen und zu erhalten hat. Die VA begrüßte, dass die MA 28 auf ihre Forderung verzichtete.

Einzelfall: 2022-0.578.887 (VA/W-POL/C-1), MPRGIR-V-1778507/22

2.3.5 Lärmbelastung im Kleingartenverein

Der Besitzer eines Kleingartens beschwerte sich über starken Lärm im Kleingartenverein Sommerheim, im 23. Wiener Gemeindebezirk, bei der Gutheil-Schoder-Gasse. Schuld daran seien mehrere Lärmquellen: Die Gutheil-Schoder-Brücke mit Blick auf die Gärten, die Breite der „Rennstrecke“ Gutheil-Schoder-Gasse und die A23 Ausfahrt Altmannsdorfer-Ast mit einer Frequenz von täglich 60.000 Fahrzeugen. Die Lärmschutzwand ende vor der Kleingartenanlage. Zusätzlich befinde sich im Norden die Bahn. Seit 2007 fordere er von der Stadt Wien vergeblich eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h und die Aufstellung eines Radargerätes im Bereich der Gutheil-Schoder-Gasse. Auch wegen der Verlängerung der Lärmschutzwand entlang der A23 sei er erfolglos an die ASFINAG herangetreten.

ASFINAG bietet gemeinsame Lärmuntersuchung mit Stadt Wien an

Da die VA die ASFINAG als ausgegliederten Rechtsträger nicht überprüfen kann, holte die VA eine Stellungnahme des BMK ein. Das BMK führte aus, dass es Ende 2020 mit Bewohnerinnen und Bewohnern des Kleingartenvereins eine Begehung und Besprechung in Anwesenheit der ASFINAG vor Ort gegeben habe. Dabei habe man den Personen des Kleingartenvereins mitgeteilt, dass die Stadt Wien die ASFINAG um Detailuntersuchung über die Ergänzung des Lärmschutzes ersuchen müsste. Bei einer gemeinsamen Lärmuntersuchung wäre nämlich eine Kostenteilung erforderlich und eine bauliche Maßnahme an der A23 kaum zielführend bzw. überwiegend von Dritten zu finanzieren. Die ASFINAG stehe für ein Gespräch mit allen Beteiligten zur Verfügung.

Zum Schienenverkehrslärm im Norden der Kleingartenanlage teilte das BMK mit, dass man in den eisenbahnrechtlichen Verfahren Lärmschutzmaßnahmen nach dem aktuellen Stand geplant und Lärmschutzwände entlang der Streckenabschnitte bereits vor Jahren realisiert habe.

Magistrat zählt Lärmquellen auf

Der Magistrat verwies darauf, dass der Lärm in der Kleingartenanlage laut Lärmkarte des Bundes aus mehreren Quellen, wie der Autobahn oder der Bahnstrecke, und nur in geringem Maß aus der Gutheil-Schoder-Gasse hervorgehe. Eine Lärmbeschwerde von Bewohnerinnen und Bewohnern der Kleingartenanlage wegen der Gutheil-Schoder-Gasse bzw. -Brücke sei bei der Verkehrsbehörde (MA 46) lediglich im Jahr 2007 eingegangen. Die Gutheil-Schoder-Brücke sei in beide Fahrtrichtungen einspurig. An der Seite der Kleingartenanlage ab der Max-Hegele-Gasse befinde sich ein Geh- und Radweg mit einer Lärmschutzwand.

Nach der Beschwerde aus dem Jahr 2007 habe die MA 46 im Gebiet um die Kleingartenanlage eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 ausgenommen Gutheil-Schoder-Gasse bzw. -Brücke für das Wohngebiet und den Radweg verordnet. Die Gutheil-Schoder-Gasse bzw. -Brücke seien überwiegend nicht am Wohngebiet, sondern am Industriegebiet gelegen und durch die Einspurigkeit des Fahrstreifens in beide Fahrtrichtungen auf der Brücke in ihrer Auslastung begrenzt. Deshalb habe man die Gutheil-Schoder-Gasse bzw. -Brücke von der Beschränkung der Geschwindigkeit ausgenommen. Die Verkehrsverhältnisse in der Gutheil-Schoder-Gasse bei der Kleingartenanlage Sommerheim rechtfertigten eine Geschwindigkeit von 50 km/h.

Der Magistrat teilte weiters mit, dass die MA 46 im September 2022 die Aufstellung einer fixen Radaranlage vor der Kleingartenanlage Sommerheim Gruppe Süd geprüft habe. Sie sei gemeinsam mit der LPD Wien, dem Verkehrsamt und der Stadt Wien zum Ergebnis gekommen, dass keine fixe Radaranlage erforderlich sei. Von 2017 bis 2019 seien keine Unfälle im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsüberschreitungen festzustellen gewesen und bei mehrmaligen Kontrollen der LPD Wien bei rund 4.400 KFZ nur 30 Übertretungen geahndet worden. Im Zuge dieser Überprüfung habe sich nicht bestätigt, dass die Gutheil-Schoder-Gasse als Rennstrecke dient, auch weil auf der Brücke nur je ein Fahrstreifen zur Verfügung stehe. Nach Ansicht des Magistrates sei aufgrund der Auslastung der Gutheil-Schoder-Gasse bzw. -Brücke keine Geschwindigkeitsbeschränkung zur Lärmreduktion erforderlich.

Magistrat verweigert Lärmmessungen und schlägt Angebot der ASFINAG aus

Die VA regte Lärmmessungen im Bereich der Gutheil-Schoder-Gasse an. Der Magistrat verwies neuerlich auf die Lärmkarten des Bundes und teilte mit, dass er ohne Gutachten keine Maßnahmen setzen werde. Die VA kritisierte, dass die Verkehrsbehörde nicht bereit war, gemeinsam mit der ASFINAG eine Detailuntersuchung über die Ergänzung des bestehenden Lärmschutzes durchzuführen. Aus Sicht der VA hätte sie damit die Lärmbelastung im Bereich des Kleingartenvereins objektivieren können.

Einzelfall: 2021-0.642.717 (VA/W-POL/C-1), MPRGIR-V-1374486/21

2.3.6 Gefährliche Gestaltung einer Radfahranlage

Ein Wiener beschwerte sich über die Gestaltung des Radweges entlang des Biberhaufenweges. Er habe beobachtet, dass im Bereich Nr. 228 eine Zufahrt von der Straße zu einem privaten Parkplatz den Geh- und Radweg quere. Die Lenkerinnen bzw. Lenker von Kraftfahrzeugen würden bei Benützung der Zufahrt den Rad- und Fußgängerverkehr oft nicht beachten. Der Wiener kritisierte zudem die Gestaltung des Radweges im Bereich zwischen Reiherweg und Naufahrtweg. Dort seien Radfahrende verpflichtet, den Radweg am östlichen Rand der Straße im Gegenverkehr zu benützen, obwohl auf dem schmalen Radweg nicht genug Platz zum Vorbeifahren bestehe.

Der Magistrat kündigte zunächst eine Überprüfung der beiden Bereiche des Radweges an. Nach mehreren Anfragen der VA teilte der Magistrat mit, im Bereich Biberhaufenweg Nr. 228 vor der Parkplatzzufahrt die Roteinfärbung des Radweges und das Aufbringen von Piktogrammen veranlasst zu haben. Zum anderen kritisierten Bereich des Radweges verwies der Magistrat auf eine damals noch ausstehende Entscheidung der Bezirksvertretung über die angedachte Verbreiterung des Radweges.

Behörde setzt Maßnahmen zu Verbesserung der Verkehrssicherheit um

Im weiteren Verlauf teilte der Magistrat mit, dass die Bezirksvertretung diese Maßnahme abgelehnt hätte. Der Magistrat wollte jedoch prüfen, die verpflichtende Benützung des schmalen Zweirichtungsradweges ab dem Reiherweg in Fahrtrichtung Naufahrtweg bis zum Sommer 2022 aufzuheben. Die Kundmachung dieser neuen Verkehrsregelung erfolgte im August 2022. Die VA begrüßte die Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Einzelfall: 2020-0.066.874 (VA/W-POL/C-1), MPRGIR-V-167578/20

2.3.7 Verkehrsstrafen – LPD Wien

In einem Verwaltungsstrafverfahren wegen mehrerer Übertretungen der StVO (kein Blinken, Missachtung einer Stopptafel) beschwerte sich ein Mann, dass die LPD Wien insgesamt neun angezeigte Straftatbestände alle mit der gleichen Tatzeit angab, obwohl dies zeitlich nicht möglich war. Ebenso wurde eine vom Betroffenen im Verfahren benannte Zeugin wegen eines „anzunehmenden Naheverhältnisses“ nicht als Zeugin zugelassen. Die LPD habe eine Strafe von 360 Euro verhängt.

LPD räumt Fehler im Ermittlungsverfahren ein

Die LPD konnte nicht mehr feststellen, weshalb der zuständige Referent ein Naheverhältnis annahm. Sie räumte auch ein, dass es zu weiteren Ungenauigkeiten im Verfahren gekommen sei, und kündigte an, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eine korrekte Verfahrensführung hinzuweisen.

Strafen werden nicht aufgehoben

Die VA regte daher an, den Strafbescheid in analoger Anwendung des § 52a Abs. 1 VStG aufzuheben. Die LPD verweigerte die Aufhebung der Strafen trotz der eingestanden Fehler, weil sie keine Rechtsgrundlage für die Aufhebung der rechtswidrigen Strafe sah.

Einzelfall: 2022-0.190.791 (VA/W-POL/C-1), BMI 2023-0.037.618

2.3.8 Kein Parkpickerl ohne Lenkberechtigung

Ein Mann beschwerte sich über die seiner Frau erteilte Auskunft der Parktraumbewirtschaftung, dass ihr Antrag auf Bewilligung eines Parkpickerls abgewiesen werden würde, weil sie zwar Zulassungsbesitzerin des KFZ sei, jedoch über keine Lenkberechtigung verfüge. In ihrer Stellungnahme hielt die Stadt Wien fest, dass sie den persönlichen Führerscheinbesitz in Wien grundsätzlich als Kriterium zur Ausstellung eines Parkpickerls ansehe. Diese Meinung teilte die VA aus folgenden Gründen nicht:

StVO legt Kriterien für Ausnahmegewilligung fest

Der Bundesgesetzgeber legt die Kriterien für eine Ausnahmegewilligung in § 45 Abs. 4 StVO fest: die Person muss in dem in der Verordnung gem. § 43 Abs. 2a Z 1 umschriebenen Gebiet wohnen und dort den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben, ein persönliches Interesse nachweisen, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken, und über die Zulassung bzw. einen Leasingvertrag eines KFZ verfügen oder nachweisen, dass ihr bzw. ihm ein arbeitgebereignetes Fahrzeug zur Privatnutzung überlassen wird.

Die von der Stadt Wien geforderte Lenkberechtigung wird in dieser Bestimmung nicht erwähnt. § 6 ABGB untersagt, dass einem Gesetz bzw. einer gesetzlichen Bestimmung ein anderer Verstand beigelegt wird. Diese Auslegungsbestimmungen sind auf alle Gesetze anzuwenden, also auch auf die öffentlich-rechtlichen Normen (OGH 5Ob/81, RS0008764). Der VwGH erkannte ebenso, dass die Wortinterpretation in Verbindung

mit der grammatikalischen und systematischen Auslegung Vorrang hat und bei korrigierenden Auslegungsmethoden äußerste Zurückhaltung zu üben ist (etwa VwGH 93/12/0203).

Stadt Wien sagte Abgehen von bisheriger Praxis zu

Nach Ansicht der VA darf eine Behörde keine neuen bzw. strengeren Voraussetzungen zur Erlangung einer Bewilligung schaffen, als vom Gesetz gefordert. Die VA regte daher an, dass die Stadt Wien von ihrer bisherigen Praxis abgeht und Ausnahmegewilligungen (Parkpickerl) auch an Personen ohne Lenkberechtigung ausstellt, sofern sie alle gesetzlich vorgesehenen Kriterien erfüllen. Die Stadt Wien sagte zu, dass sie das Vorhandensein einer Lenkberechtigung nicht mehr als Beurteilungskriterium heranziehen werde.

Einzelfall: 2022-0.177.417 (VA/W-ABG/C-1), MPRGIR-V-686100/22

2.3.9 Erinnerungsoption zur Verlängerung des Parkpickerls

Eine Frau beschwerte sich, dass die Stadt Wien sie nicht an die Verlängerung des Parkpickerls erinnert habe. Beim letzten Erwerb habe sie von der „Erinnerungsoption“ Gebrauch gemacht und sich dabei auf die Behörde verlassen. Die Erinnerungsfunktion habe die Behörde in der Zwischenzeit aber eingestellt. Erst nachdem gegen sie eine Parkstrafe verhängt worden sei, habe sie bemerkt, dass sie den Termin für die Verlängerung übersehen habe. Durch diese Erfahrung habe sie das Vertrauen in die Behörde verloren.

In ihrer Stellungnahme betonte die Stadt Wien, dass es sich beim Erinnerungsservice um eine freiwillige und nicht verpflichtende Leistung handle. Auf der Website habe die Stadt Wien auf die Unverbindlichkeit hingewiesen.

Aus Sicht der VA erweckt das aktive Ankreuzen der „Erinnerungsoption“ den Anschein der Verbindlichkeit und die Erwartungshaltung, sich auf die Behörde verlassen zu können. Anders wäre die Situation zu beurteilen, wenn unmittelbar mit bzw. nach Anklicken dieser Option bereits eine Auskunft aufscheinen würde, die explizit auf die Unverbindlichkeit dieser Leistung hinweist. Im Hinblick auf eine bürgerfreundliche Verwaltung ist es nicht ausreichend, dass diese Information auf der umfangreichen Website zu finden ist.

Einzelfall: 2022-0.512.806 (VA/W-ABG/C-1), MPRGIR-V-1900713/22

2.3.10 Übertretung eines Halte- und Parkverbotes

Ein Wiener beschwerte sich, dass ihn die MA 67 im Jänner 2022 zu Unrecht mit 78 Euro bestraft habe. Die Behörde werfe ihm vor, dass er sein Fahrzeug in einem Halte- und Parkverbot abgestellt habe. Ein Exekutivbediensteter habe Anzeige erstattet. Bei der im Straferkenntnis der MA 67 angeführten Hausnummer sei es jedoch nicht möglich, ein Fahrzeug abzustellen. Im Strafverfahren sei er mit diesem Argument nicht durchgedrungen. Für den Wiener war zudem nicht nachvollziehbar, warum die MA 67 zunächst ein Strafverfahren gegen seine Frau geführt, dann eingestellt und danach gegen ihn eingeleitet habe.

Die MA 67 teilte mit, dass sie mangels Einzahlung der Anonymverfügung gegen die Ehegattin als Zulassungsbesitzerin ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet habe. Da sich herausgestellt habe, dass der Mann das Fahrzeug gelenkt habe, habe die MA 67 das Verfahren gegen seine Frau eingestellt und ein Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn eingeleitet.

MA 67 hob Strafe nach Einschreiten der VA auf

In der Sache selbst führte die MA 67 eine Überprüfung der Hausnummer durch und stellte fest, dass die Angaben in der Anzeige des Exekutivbediensteten mangelhaft waren. Sie behob das Straferkenntnis auf Grundlage von § 52a Abs. 1 VStG und stellte

die Rückzahlung der Strafe in Aussicht. Die VA begrüßte diese Schritte zwar, dennoch kritisierte sie, dass die MA 67 die Argumente des Mannes nicht bereits im Verfahren berücksichtigt hatte.

Einzelfall: 2022-0.072.226 (VA/W-POL/C-1), MPRGIR-V-1307244/22

2.4 Klima, Umwelt, Demokratie und Personal

2.4.1 Auslegung und Anwendung einer feuerpolizeilichen Bestimmung

Eine Wienerin wandte sich an die VA, da die MA 36 ihr nicht erlaubt habe im Stiegenhaus direkt neben ihrer Wohnungstüre eine Treppenraupe abzustellen. Laut der Betroffenen betrage die verbleibende Gangdurchgangsbreite 103,5 cm, und sie würde den Akku in der Wohnung lagern. Der Gangbereich würde ausschließlich von ihrer Wohnung genutzt werden.

Die MD teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es sich beim gegenständlichen Hausgang um einen Hauptgang handle. Dieser habe daher eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1,20 m aufzuweisen. Nur wenn diese Mindestdurchgangsbreite von 1,20 m eingehalten würde und der Akku separat in der Wohnung gelagert werde, bestünde nach den feuerpolizeilichen Bestimmungen kein Einwand gegen die Aufstellung der Treppenraupe.

Durchgangsbreite von 1 m ist ausreichend

§ 6 Abs. 3 Wiener Feuerpolizeigesetz bestimmt, dass im Verlauf von Fluchtwegen leicht umzuwerfende, leicht zu verschiebende oder den Fluchtweg einengende Gegenstände nicht gelagert werden dürfen. Nach der Judikatur des VwGH liegt eine solche Einengung aber nur vor, wenn die in den maßgeblichen OIB-Richtlinien ausgewiesene Mindestbreite unterschritten wird. Die hier anzuwendende OIB-Richtlinie 4 besagt, dass bei Hauptgängen eine lichte Durchgangsbreite von 1 m bei Gebäuden und Gebäudeteilen mit nicht mehr als drei Wohnungen genügt.

Die VA kam wie auch das LVwG Wien, in einem ähnlich gelagerten Fall zu dem Schluss, dass eine Mindestdurchgangsbreite von 1 m daher auch in jenen Fällen ausreicht, in denen der Gangbereich ausschließlich von Bewohnerinnen und Bewohnern einer einzigen Wohnung genutzt wird. Im gegenständlichen Fall sei daher eine Durchgangsbreite von 1 m ausreichend.

MD folgt Rechtsansicht der VA

In der ergänzenden Stellungnahme teilte die MD mit, dass den Ausführungen der VA gefolgt werden könne und im gegenständlichen Fall daher aus feuerpolizeilicher Sicht kein Einwand mehr gegen die Abstellung der Treppenraupe vor der Wohnungstür am Hausgang bestehe. Die VA nahm dies erfreut zur Kenntnis und geht davon aus, dass § 6 Abs. 3 Wiener Feuerpolizeigesetz i.V.m. OIB-Richtlinie 4 künftig in allen Fällen entsprechend den Ausführungen der VA angewandt wird.

Einzelfall: 2022-0.828.892 (VA/W-BT/B-1), MPRGIR-V-2382394/22

2.4.2 Schaden am parkenden Auto durch Baumschnittarbeiten

Ein Wiener fand sein geparktes Auto übersät von Blättern und Stöckchen sowie einer Eindellung in der Motorhaube vor. Die MA 42 hatte direkt neben dem Auto Baumschnittarbeiten durchgeführt. Ein Halte- und Parkverbot war für diesen Zeitraum nicht verordnet worden.

Ein eingeholtes Schadensgutachten stellte fest: „Der Motordeckel ist im vorderen Kantenbereich eingedellt – Lackschäden sind nicht ersichtlich, jedoch kann aus SV-Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschädigung bei Baumschnittarbeiten verursacht wurde.“ Die Reparaturkosten wurden im Gutachten mit rund 520 Euro angegeben.

Haftpflichtversicherung der Stadt Wien lehnt Haftung ab

In der von der VA eingeholten Stellungnahme bestätigte die MA 42, dass aufgrund der nassen Witterungsverhältnisse Holzstücke am Fahrzeug des Geschädigten haften geblieben seien. Der mit den Baumschnittarbeiten befasste Mitarbeiter der Wiener Stadtgärten habe jedoch mit Bestimmtheit festgehalten, dass die Delle an der Motorhaube des KFZ nicht während der Baumschnittarbeiten verursacht worden sei. Zudem entspreche das Schadbild nicht dem sonst üblichen, das durch Astbrüche verursacht wird. Die Haftpflichtversicherung der MA 42 lehnte daher mangels einer kausalen Schadensverursachung die Übernahme der Schadensersatzansprüche ab.

Straßenrechtsbehörde hätte Vorkehrungen treffen müssen

Zwar ist nach der StVO für Arbeiten auf und neben der Straße wie das Schneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken eine Bewilligung der Straßenrechtsbehörde in der Regel nicht notwendig. Bewilligungsfreie Arbeiten auf und neben der Straße müssen jedoch mit Gefahrenzeichen angezeigt werden, sofern dies die Verkehrssicherheit erfordert. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen notwendig, sind diese von der Straßenrechtsbehörde zu erlassen.

Da die hier gegenständlichen Baumschnittarbeiten unmittelbar auf und neben der Straße ausgeführt wurden und somit die Sicherheit des Verkehrs gefährden konnten, hätte die Straßenrechtsbehörde, aus Sicht der VA, für die Absicherung der Durchführung der Arbeiten vorübergehende Verkehrsbeschränkungen verordnen oder anderweitige Vorsichtsmaßnahmen treffen müssen. Es stand außer Zweifel, dass das Auto des Betroffenen mit entsprechenden Vorkehrungen nicht in Mitleidenschaft gezogen worden wäre. Nach Einschreiten der VA bot die Haftpflichtversicherung dem Geschädigten eine Entschädigungsleistung an.

Einzelfall: 2022-0.516.672 (VA/W-G/B-1), MPRGIR-V-1655710/22

2.5 Soziales, Gesundheit und Sport

2.5.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gem. Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung trat mit Ende des Jahres 2016 außer Kraft. Damit oblag es den einzelnen Landesgesetzgebern, unter Wahrung der einschlägigen unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben, die gesetzlichen Regelungen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend auszugestalten. Das Land Wien setzte am 1. Februar 2018 eine umfangreiche Novelle des WMG in Kraft.

Im Jahr 2019 beschloss der Bundesgesetzgeber erstmals ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG), um den Gestaltungsspielraum der Länder im Interesse einer Vereinheitlichung der österreichweit sehr unterschiedlichen Regelungen massiv einzuschränken. Das Gesetz trat am 1. Juni 2019 in Kraft. Gemäß § 10 Abs. 2 zweiter Satz SH-GG sind von den Ländern Ausführungsgesetze innerhalb von sieben Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, also bis 1. Jänner 2020, in Kraft zu setzen.

Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019 u.a., hob der VfGH § 5 Abs. 2 Z 3 und § 5 Abs. 6 bis 9 SH-GG als verfassungswidrig auf. Abgesehen von diesen Bestimmungen steht das SH-GG nach wie vor in Geltung. Alle Bundesländer waren auch nach diesem Erkenntnis bundesverfassungsgesetzlich dazu verpflichtet, Ausführungsgesetze bis 1. Jänner 2020 in Kraft zu setzen.

Das Land Wien ist – wie auch sechs weitere Bundesländer – der Verpflichtung, ein grundsatzgesetzkonformes Ausführungsgesetz zu erlassen, nicht fristgerecht nachgekommen. Zwar wurden mit den Novellen LGBl. 22/2020 und LGBl. 39/2021 einige Anpassungen vorgenommen, die vollständige Umsetzungen der grundsatzgesetzlichen Vorgaben ist aber – mehr als drei Jahre nach Ablauf der vorgegebenen Frist – immer noch ausständig.

Verfassung ist auch bei nicht erwünschten Auswirkungen zu beachten

Im Hinblick auf Art. 15 Abs. 6 B-VG ist unbestreitbar, dass das WMG in jenen Bereichen, in denen es den grundsatzgesetzlichen Vorgaben immer noch nicht entspricht, seit 1. Jänner 2020 verfassungswidrig ist. Die VA wies bereits mehrfach (so zuletzt im Wien Bericht 2021, S. 81) darauf hin, dass es in rechtsstaatlicher Hinsicht mehr als bedenklich ist, wenn in Teilen verfassungswidrige Gesetze jahrelang in Geltung stehen. In einem Rechtsstaat können politische Erwägungen keine Missachtung der Bundesverfassung rechtfertigen. Die Bundesverfassung ist auch dann zu beachten, wenn das zu unerwünschten Auswirkungen führen kann.

Mit Beschluss vom 5. Oktober 2022, E 3778/2021 u.a., leitete der VfGH vom Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit mehrerer näher bezeichneter Bestimmungen des WMG ein. In seiner Begründung legt der VfGH ausführlich dar, dass es die Wiener Landesgesetzgebung „in mehrerlei Hinsicht versäumt haben [dürfte], das WMG fristgerecht an das SH-GG anzupassen“ (so Rz 34 des Prüfungsbeschlusses).

Mit Erkenntnis vom 15. März 2023, G 270-275/2022 u.a., hob der VfGH § 8 Abs. 2 Z 2 WMG als verfassungswidrig auf. Diese sah für Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, höhere Leistungen vor als nach dem SH-GG. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 in Kraft. Die VA geht davon aus, dass dieses Erkenntnis zum Anlass genommen wird, dass WMG bis Ende 2023 vollständig an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben anzupassen.

169.000-mal in Anspruch genommen: Mindestsicherung existenziell

Das WMG ist weiterhin für viele Wienerinnen und Wiener eine existenzielle Grundlage. Nach den von der Statistik Austria veröffentlichten Unterlagen nahmen in den Jahren 2020 und 2021 jeweils mehr als 169.000 Menschen zumindest zeitweise Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch.

Die VA betont ausdrücklich, dass von den mit der Vollziehung des WMG betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der MA 40 großteils sehr gute Arbeit geleistet wird. Positiv hervorzuheben ist auch, dass Anfragen der VA fast immer fristgerecht beantwortet und allfällige Fehler im Gesetzesvollzug meist unverzüglich behoben werden. Trotzdem musste die VA auch 2022 in etlichen Fällen Missstände im Bereich der Verwaltung feststellen. Einige der Fälle sollen näher dargestellt werden, um Problemlagen zu beleuchten, in denen Verbesserungspotenzial besteht.

2.5.1.1 Probleme bei Rückforderung eines Teuerungsausgleichs

Die VA hatte im Herbst 2022 zahlreiche Beschwerden zum Teuerungsausgleich zu bearbeiten. Die MA 40 hatte den vom AMS bzw. der PVA gewährten Teuerungsausgleich i.H.v. 300 Euro als Einkommen auf den Mindestsicherungsanspruch angerechnet.

Wie die VA feststellte, war diese Vorgangsweise dem Umstand geschuldet, dass der Bundesgesetzgeber im Zuge des Teuerungs-Entlastungsgesetzes bestimmten Personengruppen einmalig einen Teuerungsausgleich i.H.v. 300 Euro gewährte. Dabei legte er jedoch keine Auszahlungsrangordnung fest, wenn eine Anspruchsberechtigung grundsätzlich sowohl nach dem AIVG (oder anderen Gesetzen) als auch im Rahmen der Sozialhilfe besteht. Dieser gesetzliche Rahmen hat zur Folge, dass die MA 40 einerseits den Teuerungsausgleich selbst auszahlt und andererseits den vom AMS bzw. der PVA bereits ausbezahlten Teuerungsausgleich auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung anrechnen muss.

Die VA hält dazu fest, dass diese bundesgesetzliche Regelung zu einem unnötig komplizierten Gesetzesvollzug führt und bei vielen betroffenen Menschen für Unverständnis und Verwirrung sorgt.

Einzelfälle: 2022-0.676.025, MPRGIR-V-2178896/22; 2022-0.735.817, MPRGIR-V-2178774/22; 2022-0.888.985, MPRGIR-V-2402088/22; 2022-0.930.922 (alle VA/W-SOZ/A-1) u.v.a.

2.5.1.2 Rechtswidrige Versagung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Wie schon in den vergangenen Jahren (vgl. zuletzt im Wien Bericht 2021, S. 82 f.) musste die VA auch 2022 in einigen Fällen feststellen, dass Anträge auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung mangels Mitwirkung abgewiesen wurden, obwohl die antragstellenden Personen ihren Mitwirkungspflichten ausreichend nachgekommen waren.

Nachweise nicht weitergeleitet

Ein Wiener stellte Anfang Jänner 2022 einen Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Die MA 40 forderte ihn auf, bis Februar 2022 verschiedene Unterlagen zu übermitteln. Nachdem kein Posteingang zu dieser Aufforderung verzeichnet worden war, wurde sein Antrag mit Bescheid vom Februar 2022 mangels Mitwirkung abgewiesen.

Tatsächlich hatte er die geforderten Nachweise Ende Jänner 2022 – und somit rechtzeitig – online übermittelt, worüber er der MA 40 auch eine Eingangsbestätigung vorlegen konnte. Wieso das online übermittelte Schreiben nicht an das zuständige Sozialzentrum weitergeleitet wurde, konnte nicht mehr geklärt werden.

Nach Einleitung des Prüfverfahrens forderte die MA 40 den Mann auf, seine Unterlagen nochmals zu übermitteln. Dieser Aufforderung kam er umgehend nach, sodass ihm mit Bescheid vom März 2022 die Bedarfsorientierte Mindestsicherung rückwirkend zuerkannt werden konnte.

VA erreicht 6.400 Euro Nachzahlung

Der Antrag einer Frau auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung wurde ebenfalls wegen mangelnder Mitwirkung abgewiesen. Aufgrund einer von ihr erhobenen Beschwerde hob das VGW den Abweisungsbescheid mit Erkenntnis von Ende April 2022 auf und erkannte ihr die Bedarfsorientierte Mindestsicherung zu. Im Gegensatz zur MA 40 war das VGW der Auffassung, dass sie ihren Mitwirkungspflichten ausreichend nachgekommen war, indem sie sich um die Beschaffung der geforderten Nachweise aus dem Ausland intensiv bemüht hatte.

Es kam jedoch zu technischen Problemen bei der Umsetzung der Gerichtsentscheidung, sodass der Frau keine Nachzahlung angewiesen wurde. Letztendlich konnten diese Probleme doch noch gelöst werden. Knapp vier Monate nach der Gerichtsentscheidung bekam die Betroffene eine Nachzahlung von 6.400 Euro.

Keine Mindestsicherung trotz Unterlagenvorlage

Auch für einen 18-Jährigen war es nicht leicht, die ihm zustehenden Mindestsicherungsleistungen zu erhalten. Sein Folgeantrag auf Weitergewährung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Zeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres wies die MA 40 mit Bescheid vom Oktober 2022 mangels Mitwirkung ab, obwohl er die geforderten Unterlagen vorgelegt hatte. Nach Einleitung des Prüfverfahrens wurde der Abweisungsbescheid mittels Beschwerdeentscheidung behoben. Dem Mann wurde schließlich mit Bescheid vom Dezember 2022 doch noch rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres die Bedarfsorientierte Mindestsicherung zuerkannt.

Keine Mindestsicherung wegen unleserlicher Textzeile

Probleme mit der MA 40 im Zusammenhang mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung hatte auch ein Wiener. Die MA 40 hatte ihm einen Mängelbehebungsauftrag erteilt. Diesem versuchte er nachzukommen, indem er eine Textzeile in seine E-Mail einfügte. Sein Antrag auf Leistungsgewährung vom Dezember 2021 wurde schließlich mit Bescheid vom Februar 2022 mangels Mitwirkung abgewiesen, da der Text nicht zur Gänze lesbar war. Unmittelbar nach Erhalt des abweisenden Bescheids übermittelte er seine E-Mail nochmals mit einem nunmehr vollständig gut lesbaren Text.

Im Zuge des Prüfverfahrens räumte die MD der Stadt Wien gegenüber der VA ein, dass auf die erste fehlerhafte E-Mail mit einem entsprechenden Hinweis auf den Textmangel hätte reagiert werden müssen. Es wurde daher die zweite E-Mail als Beschwerde gewertet und der abweisende Bescheid mittels Beschwerdeentscheidung behoben. Dem Mann wurde schließlich mit Bescheid vom März 2022 doch noch rückwirkend die beantragte bedarfsorientierte Mindestsicherung zuerkannt.

VA erreicht Mindestsicherung für deutsche Staatsbürgerin

Nicht aus formalen, sondern aus fehlerhaften inhaltlichen Gründen wies die MA 40 den Folgeantrag einer deutschen Staatsbürgerin auf Weitergewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Zeit ab April 2022 ab. Die Betroffene lebt in Österreich und ist mit einer österreichischen Staatsbürgerin verheiratet. In diesem Fall übersah die Behörde, dass der Aufenthalt der Frau in Österreich aufgrund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege nicht versagt werden darf. Nach § 5 Abs. 2 WMG ist sie somit österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt. Der abweisende Bescheid wurde nach Einleitung des Prüfverfahrens im Wege einer Beschwerdeentscheidung aufgehoben, und der Frau wurde mit Bescheid vom Juni 2022 doch noch die bedarfsorientierte Mindestsicherung zuerkannt.

Einzelfälle: 2022-0.180.284, MPRGIR-V-687817/22; 2022-0.628.442, MPRGIR-V-1919308/22; 2022-0.754.387, MPRGIR-V-2185993/22; 2022-0.166.165, MPRGIR-V-652928/22; 2022-0.246.339, MPRGIR-V-926624/22 (alle VA/W-SOZ/A-1)

2.5.1.3 Rechtswidrige Bemessung der Höhe der Mindestsicherung

Auch 2022 musste die VA in mehreren Fällen feststellen, dass die bedarfsorientierte Mindestsicherung in zu geringer Höhe gewährt wurde. Das soll anhand der folgenden Fälle illustriert werden:

Die MA 40 forderte eine Frau auf, einen aktuellen Nachweis über den Unterhalt für ihre Tochter der MA 11 zu übermitteln. Mit Bescheid vom Februar 2021 wurde ihre inzwischen volljährige Tochter bei der Berechnung der Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht berücksichtigt, weil die vorgelegte Unterhaltsvereinbarung aus dem Jahr 2018 war.

Die Frau konnte das nicht nachvollziehen, weil die von ihr vorgelegte Unterhaltsvereinbarung aus dem Jahr 2018 auch im Jahr 2021 gültig war, und sie daher der Aufforderung der MA 40 zur Vorlage eines „aktuellen Nachweises über den Unterhalt“ nachgekommen war. Auch der zuständige Rechtspfleger des Bezirksgerichts habe ihr versichert, dass der vorgelegte Beschluss weiterhin rechtskräftig und somit aktuell ist.

Die VA erkennt nicht, dass aufgrund der durch das WMG geschaffenen Rechtslage eine rechtliche Verpflichtung von Elternteilen besteht, angesichts des fortschreitenden Lebensalters ihrer Kinder einen höheren Unterhaltsanspruch gegenüber dem unterhaltsverpflichteten Elternteil geltend zu machen. Im konkreten Fall war im Hinblick auf die Formulierung des Schreibens der MA 40 für die VA jedoch nicht erkennbar, dass die Frau ihrer Mitwirkungspflicht nicht ausreichend nachgekommen ist.

Die MD der Stadt Wien räumte gegenüber der VA ein, dass die Aufforderung vom Jänner 2021 „unklar formuliert war“. Erfreulicherweise erklärte sich die MA 40 bereit, die Tochter daher auch rückwirkend für den fraglichen Zeitraum zu unterstützen. Ein entsprechender Bescheid wurde nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA erlassen und der daraus resultierende Geldbetrag ausbezahlt.

Komplexer Fall: Mindestsicherung bei Doppelresidenz

Die VA wurde mit einer rechtlich hochkomplexen Frage konfrontiert. Sie betrifft Fälle, in denen die Obsorge eines Kindes beiden Elternteilen gemeinsam zusteht und zudem das Doppelresidenzmodell gewählt wurde: Muss das Kind bei der Bemessung des Anspruchs auf bedarfsorientierte Mindestsicherung berücksichtigt werden? Die MA 40 vertrat die Ansicht, dass die bedarfsorientierte Mindestsicherung für Minderjährige in einer solchen Fallkonstellation nur zuerkannt werden kann, wenn nach den Lebensverhältnissen des anderen Elternteils die Bedürfnisse des Kindes nicht zur Gänze gesichert werden können. Da die Betreuung des Kindes im konkreten Fall beiden Elternteilen gleichwertig anvertraut sei und damit keine Alimentationszahlungen geltend gemacht werden können, sei das Kind nicht zu berücksichtigen.

Diese Rechtsauffassung der MA 40 teilte das VGW nicht. Es gab einer Beschwerde statt und änderte den angefochtenen Bescheid dahingehend, dass monatlich der Mindeststandard für einen halben Monat für ein minderjähriges Kind zuzusprechen ist, weil das Kind aufgrund des gerichtlichen Obsorgebeschlusses für einen halben Monat Unterhalt zu erhalten hat. Die VA geht davon aus, dass die MA 40 künftig in ähnlich gelagerten Fällen diese Rechtsauffassung des VGW berücksichtigen wird.

Neuberechnung wegen Unklarheiten bei Unterhaltsvorschüssen

Die bei der Berechnung der Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung berücksichtigten Unterhaltsvorschüsse wurden einer Frau zwar gewährt, jedoch nach einem Rekurs des OLG Wien tatsächlich nicht ausbezahlt. Es dauerte mehrere Monate, bis die MA 40 letztlich klären konnte, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum zwischen Juni 2021 und April 2022 tatsächlich Unterhaltsvorschüsse gewährt und ausbezahlt wurden. Schließlich konnte mit Bescheid vom Mai 2022 eine Neuberechnung der gebührenden bedarfsorientierten Mindestsicherung ab Juni 2021 durchgeführt und das daraus entstandene Guthaben i.H.v. rund 1.460 Euro unverzüglich angewiesen werden.

Beschwerden über Rückzahlungsforderungen

Gleichfalls als berechtigt erwies sich eine Beschwerde gegen die MA 40 wegen (u.a.) rechtswidriger Bemessung der Höhe der Mindestsicherung. Mit Bescheid vom Dezember 2020 gewährte die MA 40 einer Frau für den Zeitraum von Jänner bis einschließlich Dezember 2021 die bedarfsorientierte Mindestsicherung. Dieser Bescheid wurde dann durch einen Bescheid vom Februar 2021 unter Berücksichtigung der mit 1. Jänner 2021 wirksam gewordenen Richtsatzerhöhung ersetzt.

Gegen beide Zuerkennungsbescheide erhob die Betroffene Beschwerden an das VGW, das diesen im Wesentlichen stattgab. Es erkannte der betroffenen Frau für den in Rede stehenden Zeitraum eine monatliche Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und des Grundbetrags zur Deckung des Wohnbedarfs i.H.v. rund 950 Euro sowie eine monatliche Mietbeihilfe in Höhe von rund 195 Euro sowie eine Sonderzahlung für die Monate April und Oktober 2021 im Ausmaß von jeweils rund 950 Euro zu.

Angesichts des Erkenntnisses des VGW steht fest, dass die beiden Bescheide der MA 40 vom Dezember 2020 bzw. Februar 2021 betreffend die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Jahr 2021 rechtswidrig waren. Mit einem ebenfalls mit Dezember 2020 datierten Bescheid wurde die Frau zur Rückzahlung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Ausmaß von rund 2.950 Euro in Teilbeträgen verpflichtet. Gegen diesen Bescheid erhob sie ebenfalls Beschwerde an das VGW, das mit Erkenntnis vom November 2021 der Beschwerde teilweise Folge gab und die Rückzahlungsverpflichtung auf 1.680 Euro herabsetzte. Angesichts dieser Gerichtsentscheidung steht fest, dass der Frau in rechtswidriger Weise eine zu hohe Rückzahlungsverpflichtung auferlegt wurde.

Einzelfälle: 2021-0.746.653, MPRGIR-V-1351406/21; 2021-0.374.529, MPRGIR-V-687998/21; 2022-0.343.038, MPRGIR-V-1175953/22; 2022-0.087.327, MPRGIR-V-306531/22 (alle VA/W-SOZ/A-1)

2.5.1.4 Probleme mit der Anweisung der Mindestsicherung

Eine Wienerin beschwerte sich, dass die ihr für den Monat April 2022 gebührende bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht angewiesen wurde. Die VA stellte fest, dass die Frau ihre Leistungen mittels Postanweisung erhält. Der Betrag für April 2022 wurde am 24. März 2022 angewiesen und am 2. Juni 2022 von der Post retourniert. Die Betroffene wurde darüber aber nicht informiert. Die Behörde gestand ein, dass die Kommunikation der MA 40 mangelhaft war, und sicherte zu, den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die in solchen Fällen übliche Vorgangsweise in Erinnerung zu rufen.

Einzelfall: 2022-0.375.047 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR-V-1263985/22

2.5.1.5 Kürzung der Mindestsicherungsleistung zu lang

Personen, die um Mindestsicherung ansuchen oder Mindestsicherung beziehen, sind zum Einsatz ihrer Arbeitskraft, zur Zurverfügungstellung bei den regionalen Geschäftsstellen des AMS sowie zur Teilnahme und Mitwirkung an allen arbeitsmarktintegrativen

Maßnahmen verpflichtet (§ 14 Abs. 1 und 2 Wiener Mindestsicherungsgesetz, WMG). Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen führt zu Leistungskürzungen im Sinne des § 15 Abs. 1 WMG.

Dabei ist der auf den Betroffenen entfallende Mindeststandard zunächst auf die Dauer eines Monats um 25 %, bei weiterer Verweigerung für zwei Monate um 50 % und danach bei einer weiteren oder fortgesetzten Verweigerung für die Dauer der Verweigerung, mindestens jedoch für die Dauer eines Monats, um 100 % zu kürzen (§ 15 Abs. 1 WMG).

Im Falle eines Wieners erfolgte zwar vor dem Hintergrund der bereits vorangegangenen Verpflichtungsverletzungen und entsprechenden Leistungskürzungen (zunächst um 25 % für einen Monat, danach um 50 % für zwei Monate) die Leistungskürzung ab 1. Juli 2022 um 100 % zu Recht. Allerdings war die Dauer dieser hundertprozentigen Leistungskürzung nicht gesetzeskonform. Angesichts des klaren Wortlauts des § 15 Abs. 1 WMG („für die Dauer der Verweigerung, mindestens jedoch für die Dauer eines Monats“) ist eine Leistungskürzung, vorausgesetzt sie dauert bereits einen Monat an, nämlich jedenfalls dann aufzuheben, wenn die hilfeschende Person ihre Arbeitskraft wieder einsetzt und ihren entsprechenden Verpflichtungen (z.B. AMS-Meldung, Teilnahme an Maßnahmen des Arbeitsmarktservice etc.) nachkommt. Da der betroffene Wiener ab 23. September 2022 wieder über eine aufrechte AMS-Meldung verfügte, wäre die Leistungskürzung mit Wirkung dieses Tages und nicht erst ab 1. November 2022 aufzuheben gewesen.

Nach einem neuerlichen Hinweis auf die Rechtslage gestand die MA 40 schließlich einen Fehler ein. Sie veranlasste eine Berichtigung des Mindestsicherungsbezuges für die Monate September und Oktober 2022 und erkannte dem Mann für den ursprünglich von der Leistungskürzung betroffenen Zeitraum rund 1.400 Euro zu.

Einzelfall: 2022-0.721.029 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR-V-2362793/22

2.5.2 Nicht nachvollziehbare Verlassenschaftsforderung – Fonds Soziales Wien

Eine Frau wandte sich mit einer für sie nicht nachvollziehbaren Verlassenschaftsforderung des Fonds Soziales Wien (FSW) an die VA. Der FSW teilte der VA mit, dass es sich bei der im Schreiben genannten Forderung um einen systemtechnischen Fehler handelte. Dieser wurde behoben, und es wurde außer Streit gestellt, dass vom FSW keine offene Forderung mehr besteht.

Einzelfall: 2022-0.179.522 (VA/W-SOZ/A-1), FSW OMB-0215/22

2.5.3 Rechtswidrige Versagung der Mietbeihilfe

Ein Mann stellte Anfang Februar 2022 einen Antrag auf Gewährung einer Mietbeihilfe, den die Behörde mit Bescheid vom April 2022 mangels ausreichender Mitwirkung

abwies. Nach Einleitung des Prüfverfahrens hob der VGW diesen Bescheid mit Erkenntnis vom August 2022 auf und erkannte dem Mann eine monatliche Mietbeihilfe zu. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass der vollständige Mietvertrag und die aktuellsten Mietabbuchungen (Kontoauszüge) im Akt auflagen, sodass der Mann trotz des Umstands, dass er keine Mietvorschreibung mit Mietaufschlüsselung vorgelegt hatte, seinen Mitwirkungspflichten ausreichend nachgekommen war. Die VA konnte erwirken, dass der Nachzahlungsbetrag umgehend überwiesen wurde.

Einzelfall: 2022-0.382.846 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR-V-1382201/22

2.5.4 Rechtswidrige Bemessung der Höhe der Mietbeihilfe

Eine Frau beschwerte sich bei der VA über die ihrer Auffassung nach in zu geringer Höhe zuerkannte Mietbeihilfe. Im Prüfverfahren stellte die VA fest, dass die Mietbeihilfe nicht nach den Kriterien für dauerhafte Erwerbsunfähige berechnet wurde, obwohl das VGW eine entsprechende Entscheidung gefällt hatte, die der MA 40 vorliegen musste. Unmittelbar nach Einleitung des Prüfverfahrens wurde der Frau der Differenzbetrag zuerkannt und eine zusätzliche Mietbeihilfe i.H.v. rund 560 Euro angewiesen.

In einem anderen Fall hatte die MA 40 im Zuge der Berechnung der Höhe der Mietbeihilfe im Oktober 2020 und im Jänner 2021 übersehen, dass die durchgeführte Mietenaliquotierung bereits seit April 2020 aufgehoben war. Die VA konnte erwirken, dass die Mietbeihilfe den tatsächlichen Vorgaben entsprechend korrigiert wurde.

Einzelfälle: 2022-0.594.000, MPRGIR-VA-1830015/22; 2021-0.623.113, MPRGIR-VA-1633714/22 (beide VA/W-SOZ/A-1)

2.5.5 Keine Bewilligung für Naturbestattungen in Wien

Die Bestattungskultur befindet sich im Wandel. Seit Jahren steigen in Österreich die Zahlen jener, die sich für alternative Bestattungsformen wie Naturbestattungen anstatt einer klassischen Bestattung am Friedhof entscheiden. Die beliebteste unter den alternativen Bestattungsformen ist die Baumbestattung. Einer solchen geht zwangsläufig eine Feuerbestattung voran. Die Leichenasche wird dann meist in kompostierbaren Urnen im Wurzelbereich eines Baums vergraben. Auf sichtbare Zeichen der Gedenkkultur wird verzichtet.

MA 40 lehnt gemeinsame Baumbestattung eines Wiener Ehepaares ab

Auch ein Wiener Ehepaar entschied sich dazu, sich später gemeinsam auf einem Waldfriedhof bestatten zu lassen. Als der Ehemann im Jahr 2015 verstarb, wurde die gewünschte Baumbestattung außerhalb einer Bestattungsanlage anstandslos von der MA 40 bewilligt und die Leichenasche auf einem Wiener Waldfriedhof begraben.

Im Juli 2022 verstarb schließlich auch dessen Ehefrau im Alter von 79 Jahren. Die drei Kinder des Ehepaares wollten – dem zu Lebzeiten geäußerten Wunsch der Mutter ent-

sprechend – eine Baumbestattung neben ihrem verstorbenen Vater, dem Ehemann der Frau, in die Wege leiten und beantragten die Bewilligung dieser Bestattung.

Im Herbst 2022 sahen sich die Kinder des Ehepaares aber zur Kontaktaufnahme mit der VA veranlasst, nachdem sie erfahren hatten, dass die MA 40 aufgrund der hohen Auslastung des Waldgrundstückes seit 2020 keine neuen Bestattungen mehr zulasse und aus diesem Grund auch die Urnenbeisetzung der Wienerin bei ihrem Ehemann nicht genehmige. Eine Beisetzung könne nur noch erfolgen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller über einen auf ihren bzw. seinen Namen lautenden und vor 2020 erteilten Bewilligungsbescheid verfüge.

Besonders schwierig war für die Familie, dass die MA 40 die Bewilligung zwar bereits unmittelbar nach Antragstellung mittels formlosen Schreibens abgelehnt hatte, aber trotz mehrfachen Ersuchens keinen förmlichen (und letztlich bekämpfbaren) Bescheid über die Ablehnung des Antrags ausstellte.

Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz

Das Leichen- und Bestattungswesen ist Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Nach dem Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz (WLBG) kann eine Bestattung nur in einer behördlich genehmigten Bestattungsanlage oder in einer Privatbegräbnisstätte vorgenommen werden (§ 19 Abs. 1 und 3 WLBG).

Bestattungsanlagen sind Friedhöfe zur Bestattung von Leichen und Leichenasche oder Urnenhaine zur ausschließlichen Bestattung von Leichenasche. Bestattungsanlagen dürfen nur in jenen Gebieten errichtet werden, in denen das vom Flächenwidmungs- und Bebauungsplan vorgesehen ist. Friedhöfe und Urnenhaine sind überdies einzufrieden und Grabstellen derart anzulegen, dass jede einzelne Grabstelle zugänglich ist. Zuletzt müssen Bestattungsanlagen über die nach der Größe, Lage und Widmung der Anlage erforderlichen Betriebsgebäude, sanitären Anlagen, Abfallplätze, Versorgungsleitungen und Wasserentnahmestellen verfügen.

Die vom WLBG geforderten infrastrukturellen Voraussetzungen sowie das Kriterium der Einfriedung stellen auf eine klassische Bestattungsanlage ab und lassen de facto keinen Spielraum für die Bewilligung von Waldfriedhöfen, die sich meist gerade durch besondere Naturbelassenheit und den Verzicht auf Infrastruktur auszeichnen.

Andererseits kennt das WLBG auch die Privatbegräbnisstätte zur Bestattung von Leichen (§ 24a WLBG) und die Privatbegräbnisstätte zur Bestattung von Leichenasche (§ 25 WLBG). Beide Formen zielen auf eine Bestattung außerhalb einer Bestattungsanlage ab. Durch LGBl. 50/2018 nahm der Landesgesetzgeber eine Neuregelung der – vormals gemeinsam geregelten – Privatbegräbnisstätten vor und schuf inhaltlich ausdifferenzierte Voraussetzungen zur Bewilligung der beiden Formen von Privatbegräbnisstätten.

Die Errichtung einer Privatbegräbnisstätte zur Bestattung von Leichenasche ist gem. § 25 WLBG zu bewilligen, wenn der Grundeigentümer zustimmt und dem Vorhaben keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Überdies darf durch die Bewilligung mehrerer Privatbegräbnisstätten nicht das „äußere Erscheinungsbild einer Bestattungs-

anlage“ entstehen, wobei die bereits genehmigte Anzahl, die Nähe zueinander und das Umfeld der Privatbegräbnisstätten zu berücksichtigen sind (§ 25 Abs. 8 WLBG). Der Antrag auf Errichtung einer Privatbegräbnisstätte gem. § 25 WLBG ist von einem Familienangehörigen zu stellen.

Fehlverhalten der MA 40

Die MD Wien beharrte auch gegenüber der VA darauf, dass der Baumbestattung nicht stattgegeben werden könne. Bei dem Waldfriedhof würde es sich um keine bewilligte Bestattungsanlage handeln. Zur Errichtung von Bestattungsanlagen wären gem. § 22 WLBG etliche Bedingungen erforderlich, die dieser Waldfriedhof nicht erfülle. Dennoch habe die MA 40 unter Heranziehung des § 25 WLBG bisher die Bestattung von über 1.000 Leichenaschen auf diesem Waldgrundstück bewilligt, gehe nunmehr aber davon aus, dass das „äußere Erscheinungsbild einer Bestattungsanlage“ vorliege und dieser Umstand einem (weiteren) bewilligungsfähigen Ansuchen entgegenstehe. Privatbegräbnisstätten für Leichenasche gem. § 25 WLBG seien gesetzlich auf Familien und damit auf einen kleinen Personenkreis beschränkt. Eine Absprache mittels Bescheid sei bisher unterblieben, da eine Entscheidung des VwGH in einer ähnlich gelagerten Angelegenheit abgewartet werde.

Die Vorgehensweise der MA 40 ist aus mehreren Gründen nicht korrekt. Zunächst stellte die VA eine Verletzung der Entscheidungspflicht der MA 40 fest. Die Bewilligung zur Errichtung einer Privatbegräbnisstätte ist entweder binnen zwei Wochen zu erteilen (§ 25 Abs. 6 WLBG) oder der Antrag ist innerhalb der allgemeinen Entscheidungsfrist von sechs Monaten (§ 73 Abs. 1 AVG) bescheidmäßig abzuweisen. Für eine Verletzung der Entscheidungspflicht ist neben dem objektiven Verstreichen der sechs Monate auch ein „überwiegendes Verschulden der Behörde“ an der Verzögerung erforderlich (§ 8 Abs. 1 letzter Satz VwGVG). Ein solch überwiegendes Verschulden ist nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH „objektiv“ zu verstehen und dann anzunehmen, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war (vgl. VwGH 19.6.2018, Ra 2018/03/0021).

Im gegenständlichen Fall liegt objektiv Säumnis vor, zumal die MA 40 nicht innerhalb von sechs Monaten über den Antrag entschieden hat. Diese Säumnis ist der MA 40 auch vorzuwerfen. Der Antrag zur Beisetzung der Leichenasche der Verstorbenen ist entscheidungsreif und die MA 40 hat durch ihr – wenngleich formloses – Schreiben unmittelbar nach Antragstellung deutlich gemacht, dass sie bereits eine abschließende rechtliche Beurteilung betreffend die (aus ihrer Sicht nicht vorliegende) Bewilligungsfähigkeit des Antrags vorgenommen hat.

Auch der Verweis auf eine abzuwartende höchstgerichtliche Entscheidung in einem ähnlich gelagerten Fall ist nicht geeignet, um ein „unüberwindliches Hindernis an der Entscheidung“ darzustellen. Das umso mehr, da sich die Bindungswirkung eines VwGH-Erkenntnisses ausschließlich „auf die betreffende Rechtssache“ erstreckt und somit eine über den Einzelfall hinausgehende Wirkung gesetzlich nicht normiert ist (§ 63 VwGG 1985).

Gesetzliche Voraussetzungen für Baumbestattung erfüllt

Der Magistrat Wien hat einem Antrag eines Familienangehörigen des Verstorbenen gem. § 25 WLBG stattzugeben, wenn die Zustimmung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers vorliegt und dem Ansuchen keine öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 25 Abs. 1 WLBG). Überdies darf durch die Bewilligung mehrerer Privatbegräbnisstätten nicht das äußere Erscheinungsbild einer Bestattungsanlage entstehen (§ 25 Abs. 8 WLBG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Privatbegräbnisstätte liegen hier vor. Entgegen der Auffassung der Stadt, dass im Waldfriedhof das „äußere Erscheinungsbild“ einer Bestattungsanlage vorliege, besteht in diesem Waldfriedhof vielmehr das optische Erscheinungsbild eines regulären Waldstücks. Die MA 40 selbst knüpfte die (vormalige) Bewilligung der Urnenbeisetzung auf diesem Waldfriedhof an die Voraussetzung, von jeglichen äußeren Merkmalen einer Bestattungsstätte (Kränzen, Blumensträußen, Kerzen, Beleuchtung etc.) abzusehen. Derartige Auflagen erteilte die MA 40 etwa noch im Bewilligungsbescheid des verstorbenen Ehemanns.

Auch das LVwG Wien verwarf diese Begründung der MA 40 in einem gleich gelagerten Fall, der denselben Waldfriedhof betraf. Das LVwG Wien gab der Beschwerde statt und erteilte die Bewilligung zur Errichtung einer Privatbegräbnisstätte. Begründend führte das LVwG Wien aus, dass das „äußere Erscheinungsbild“ nur auf das von außen Sichtbare abstellt und in einem Waldstück für Natur- bzw. Baumbestattungen in der Regel eben keine äußerlichen Merkmale einer Bestattungsanlage erkennbar sind (LVwG Wien vom 4.8.2021, VWG-101/V/092/6599/2021).

Aus Sicht der VA muss nicht zuletzt berücksichtigt werden, dass Regelungen und Wünsche betreffend Bestattungsmodalitäten, die eine Person zu Lebzeiten trifft, nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR vom Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst sind. Im gegenständlichen Fall entspricht die gewünschte Urnenbestattung nicht nur dem klar geäußerten Wunsch der Frau, sondern stellt auch die einzige Möglichkeit dar, wunschgemäß gemeinsam mit ihrem verstorbenen Ehemann bestattet zu werden, da dieser vor sieben Jahren in einer kompostierbaren Urne bestattet wurde und eine Enterdigung (Exhumierung) daher nicht möglich ist.

Einzelfall: 2022-0.785.158 (VA/W-GES/A-1), MPRGIR-V-2252468/22

2.5.6 Armenbegräbnis wegen unterbliebener Verständigung naher Angehöriger

Ein Mann beklagte, dass die gemeinsame Mutter, seine Geschwister und er vom Tod seiner Schwester nicht verständigt worden waren. Die 53 Jahre alte Frau wurde im Februar 2021 von der Polizei in ihrer Wohnung tot aufgefunden. Mitte März 2021 veranlasste die Gemeinde Wien die Beisetzung der sterblichen Überreste in einer Grabstelle am Wiener Zentralfriedhof. Durch einen kleinen Eintrag der Bestattung Wien aus dem Internet erfuhr die Familie zu Weihnachten 2021, dass die Angehörige verstorben und in einem Sozialgrab am Zentralfriedhof beigesetzt worden war.

VA fordert Personenstandsabfrage

Aus gegebenem Anlass erneuerte die VA zum wiederholten Mal ihre Forderung, dass sich der Magistrat der Stadt Wien zur „gesetzlich übertragenen Aufgabe“ machen sollte, vor Veranlassung einer Beisetzung in einer Grabstelle der Gemeinde Wien nahe Angehörige zu verständigen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihrer Beerdigungspflicht nachzukommen. Hierzu bedürfte es einer gesetzlichen Grundlage im Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz.

Die Gemeinde Wien erwiderte, dass die Eltern einer Person im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) ermittelbar sind, wenn deren Geburtsregistrierung erfasst ist. Dieses Register sei jedoch erst seit 1. November 2014 in Betrieb und aufgrund der nachzufassenden Datensätze werde es noch länger dauern, bis alle Vorfahren erfolgreich abgefragt werden können. Alle Personenstandsfälle, die sich vor der Umsetzung des ZPR ereignet haben, sind somit nur lückenhaft abfragbar. Aus diesem Grund würde eine Angehörigensuche im ZPR derzeit nicht nur an den technischen und rechtlichen, sondern auch an den tatsächlichen Gegebenheiten scheitern.

Verständigung hätte viel Leid erspart

Mit der gesetzlichen Möglichkeit einer Personenstandsabfrage hätte im vorliegenden Fall die Mutter zeitgerecht verständigt werden können. Der Familie hätte dies nicht nur seelisches Leid erspart, sondern auch die Ungewissheit genommen, ob die Angehörige noch am Leben ist.

Einzelfall: 2022-0.123.442 (VA/W-G/B-1), MPRGIR-V-602239/22

2.5.7 Menschen mit Behinderungen – Persönliche Assistenz ist Voraussetzung für selbstbestimmtes Leben

Menschen mit Behinderungen haben das Recht, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und an der Gesellschaft ebenso wie Menschen ohne Behinderungen teilzuhaben. Ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung ist aber für viele Menschen mit Behinderungen nur mit persönlicher Assistenz möglich. Persönliche Assistenzkräfte unterstützen Menschen mit Behinderungen bei Tätigkeiten, die sie aufgrund ihrer Behinderung nicht selbst durchführen können.

Dabei gibt es aber die unterschiedlichsten Probleme, über die die Betroffenen aus allen Bundesländern berichten. Diese betreffen vor allem die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Regelungen bzgl. der persönlichen Assistenz im Alltag, den Ausschluss von Menschen mit intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen von dieser Leistung, aber auch die schwierige Suche nach Assistenzkräften.

Massiver Mangel an Assistenzkräften für den Alltag

2022 wandten sich unabhängig voneinander mehrere Frauen aus Wien an die VA und berichteten, dass es derzeit schwierig bis unmöglich sei, ausreichend geeignete Assistenzkräfte für die Alltagsassistenz zu finden. Dadurch komme es oft zu menschen-

unwürdigen und teils gesundheitsgefährdenden Situationen. Die Betroffenen berichten, dass sie oft mehr als zwölf Stunden lang nicht auf die Toilette gehen oder eine warme Mahlzeit zu sich nehmen könnten, da ihnen trotz der vom Land Wien bewilligten Assistenzstunden nicht ausreichend Assistenzkräfte zur Verfügung stehen. Ist niemand da, besteht etwa die Gefahr, sich zu verschlucken und zu ersticken. Auf Familienmitglieder kann oft nicht zurückgegriffen werden, da sie weit weg leben oder selbst älter oder pflege-bedürftig sind.

Die betroffenen Frauen haben trotz ihrer massiven körperlichen Behinderungen hohe Ausbildungen abgeschlossen, stehen im Berufsleben und führen ein weitgehend selbstständiges Leben. Sie fürchten, diese Selbstständigkeit zu verlieren und in einer Einrichtung leben zu müssen, wenn sich die Situation nicht rasch ändert.

Prekäre Dienstverhältnisse und geringe Bezahlung

Aus Sicht der Betroffenen sei der vom Land Wien im Rahmen der sogenannten Pflegegeldergänzungsleistung für persönliche Assistenz gewährte Stundensatz zu niedrig. Seit seiner Einführung im Jahr 2008 wurde er erstmals im Jahr 2021 von 16 auf 18 Euro und im Jahr 2023 auf 20 Euro erhöht. Das sei aber nicht ausreichend, um eine ordnungsgemäße Bezahlung und Anstellung der Assistenzkräfte zu ermöglichen. Da ihre persönlichen Einkünfte nicht ausreichen, diesen Betrag wesentlich zu erhöhen, seien sie gezwungen, prekäre Arbeitsverhältnisse abzuschließen. Aufgrund dieser schwierigen Rahmenbedingungen würden viele Assistenzkräfte kündigen, Ersatz könne mangels Personal oft nicht gefunden werden.

Unterschiedliche Vorgaben und Rahmenbedingungen

Nach der geltenden Verfassungslage ist die Zuständigkeit für die persönliche Assistenz geteilt. Die Länder sind im Rahmen der Behindertenhilfe für die Alltagsassistenz zuständig, der Bund für die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz. Für den Bundesbereich ist gewährleistet, dass die Assistenzkräfte am Arbeitsplatz nach Kollektivvertrag bezahlt und auf Basis eines sozialversicherungsrechtlichen Dienstverhältnisses angestellt werden. Der Abschluss von Werkverträgen oder freien Dienstverträgen ist in diesem Bereich laut entsprechender Richtlinie des BMSGPK nicht zulässig.

Damit werden Assistenzkräfte, obwohl sie faktisch dieselbe Unterstützungstätigkeit leisten, unterschiedlich angestellt und bezahlt – je nachdem, ob die Unterstützung am Arbeitsplatz oder in der Freizeit stattfindet. Das werde, so die Betroffenen, der Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen nicht gerecht. Ein ressourcenschonendes Arbeiten der Assistenzkräfte sei so nicht möglich, wertvolle Flexibilität bleibe auf der Strecke.

Das Land Wien verwies in seiner Stellungnahme an die VA, dass die Pflegegeldergänzungsleistung nicht als Vollfinanzierung, sondern als Zuschuss zur Finanzierung der persönlichen Alltagsassistenz gedacht war. Mit den jüngsten Erhöhungen des Stundensatzes wollte man für die über 360 Menschen mit Behinderungen in Wien, die diese Leistung beziehen, eine Erleichterung schaffen. Das Land sei sich des Personalmanagements bei Assistenzkräften bewusst und stehe auch im Austausch mit Betroffenenetz-

werken. Aus Sicht des Landes Wien seien aber nicht primär die Rahmenbedingungen der Beschäftigungsverhältnisse ausschlaggebend, sondern ein genereller Mangel an verfügbaren Arbeitskräften.

Grundsätzlich sei diese Landesleistung aber immer nur als Übergangslösung gedacht gewesen. Ziel sei, dass auch die persönliche Alltagsassistenz in die Zuständigkeit des Bundes übergeht und bundeseinheitliche Regelungen geschaffen werden.

Erster Schritt zu Vereinheitlichung und Ausbau der persönlichen Assistenz

Ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung wird derzeit im Rahmen eines Pilotprojekts gesetzt. Mit einer neuen Förderrichtlinie des BMSGPK werden erstmals bundesweit einheitliche Regelungen für die persönliche Assistenz in Beruf und Freizeit ermöglicht. Geplant seien insbesondere die arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Absicherung aller Assistenzkräfte, der Zugang zur persönlichen Assistenz auch für Menschen mit intellektueller oder psychischer Beeinträchtigung sowie eine einheitliche Stelle nach dem One-Stop-Shop-Prinzip.

Für die Jahre 2023 und 2024 wird der Bund 100 Millionen Euro für den flächendeckenden Ausbau der persönlichen Assistenz zur Verfügung stellen. Die Zusammenführung der persönlichen Assistenz in Beruf und Freizeit soll zunächst in drei Bundesländern – Sbg, Tirol und Vbg – im Rahmen eines Pilotprojekts erprobt werden.

Selbstbestimmung ist ein Menschenrecht

Der UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erteilte bereits in seinem ersten Bericht 2013 Österreich die Empfehlung, die Programme für persönliche Assistenz zu harmonisieren und auf Personen mit intellektuellen oder psychosozialen Behinderungen zu erweitern. Ausdrücklich soll, so der UN-Ausschuss, sichergestellt werden, dass die Programme für persönliche Assistenz ausreichende finanzielle Unterstützung bieten, um zu gewährleisten, dass eine Person selbstbestimmt in der Gemeinschaft leben kann.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die VA alle Bestrebungen zur Vereinheitlichung und Ausweitung der persönlichen Assistenz. Gleichzeitig ist danach zu trachten, wie dem akuten Personalmangel bei Assistenzkräften rasch Abhilfe geschaffen werden kann, damit Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und in Würde in unserer Gemeinschaft leben können.

Einzelfälle: 2022-0.259.628 (VA/BD-SV/A-1), 2022-0.833.620 (VA/W-SOZ/A-1), 2023-0.033.403 (VA/BD-SV/A-1); MPRGIR-V-48497/23

2.5.8 Gesundheit – Probleme beim Corona-Bonus für das Gesundheitspersonal

Auf Basis des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes und des Pflegefondsgesetzes sollte die Zahlung von außerordentlichen Zuwendungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitsbereich als Anerkennung für besondere Belastungen im Zusammen-

hang mit der COVID-19-Pandemie ermöglicht werden. Die persönliche Betreuung von Menschen ist nämlich oft nicht nur körperlich sehr anstrengend, sondern gerade in der Ausnahmesituation einer Pandemie auch psychisch belastend. Durch die erforderlichen Schutzmaßnahmen entsteht ein zusätzlicher Arbeitsaufwand, der die Betreuungsleistung selbst erheblich erschwert. Demnach sollten folgende Personengruppen einen Corona-Bonus erhalten:

- Betreuungs- und Pflege- und Reinigungspersonal, das in mobilen und stationären Betreuungs- und Pflegediensten sowie in der teilstationären Tagesbetreuung tätig ist und im persönlichen Kontakt mit den zu betreuenden oder zu pflegenden Personen steht
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Krankenanstalten und Einrichtungen, die vorwiegend der stationären Rehabilitation dienen, für die in persönlichem Kontakt verrichtete, medizinische oder nichtmedizinische Betreuung von Patientinnen und Patienten oder für die im unmittelbaren Umfeld von betreuten Patientinnen und Patienten verrichteten Reinigungsdienste

Das COVID-19-Zweckzuschussgesetz regelt allerdings keinen unmittelbaren Anspruch auf eine außerordentliche Zuwendung für das Gesundheitspersonal, sondern die Möglichkeit für die Länder, eine Rückerstattung dieser Prämie beim Bund zu beantragen, sofern bestimmte Kriterien eingehalten wurden. Der Corona-Bonus sollte im Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis 31. Dezember 2021 ausbezahlt werden und war mit 500 Euro limitiert.

Weiters wurde vorgesehen, dass die Bonuszahlung an Beschäftigte ausschließlich dann in Frage kommt, wenn diese mindestens sechs Monate im Zeitraum der COVID-19-Pandemie bei der bonusauszahlenden Trägergesellschaft tätig und davon mindestens drei Monate im unmittelbaren persönlichen Kontakt mit betreuten Patientinnen und Patienten waren.

Stichtagsregelung führt zu Härten

Die Umsetzung dieser Vorgaben führte allerdings durch die Schaffung einer Stichtagsregelung für jene Betroffenen, die ihre Dienstverhältnisse unterbrechen mussten oder den Dienstgeber wechselten, zu unangemessenen Härten.

So wandte sich eine Frau an die VA. Sie sei nach einer langjährigen Tätigkeit im AKH Wien (bis Ende September 2021) seit November 2021 im Landeskrankenhaus Hollabrunn beschäftigt. Zwischen den beiden Beschäftigungen sei sie im Austria Center Vienna als Mitarbeiterin des Samariterbunds zur Verabreichung von COVID-19-Impfungen im Einsatz gewesen. Für die Einrichtungen des Wiener Gesundheitsverbands wurde allerdings festgelegt, dass nur an jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an einem festgelegten Stichtag (21. Oktober 2021) ein aktives Dienstverhältnis hatten und die Kriterien für eine COVID-Prämie erfüllen, eine Zahlung i.H.v. 500 Euro geleistet wird. Das Dienstverhältnis der Frau zum Wiener Gesundheitsverbund endete bereits am 30. September 2021, sodass eine COVID-Prämie für sie nicht ausbezahlt wurde. Da aufgrund des Beginns ihres Dienstverhältnisses mit 2. November 2021 im LKH Hollabrunn nicht die

für die Auszahlung der COVID-Prämie erforderliche Mindestbeschäftigungszeit von sechs Monaten in NÖ vorlag, wurde die Prämie auch von der Niederösterreichischen Landesgesundheitsagentur nicht zuerkannt.

Der Fall zeigt exemplarisch, dass die willkürliche Festlegung eines Stichtags ohne zwingende gesetzliche Grundlage in Wien dazu geführt hat, dass langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine COVID-Prämie zusteht, obwohl sie fast während der gesamten Zeit der COVID-19-Pandemie COVID-Patientinnen und -Patienten betreut haben.

Bonuszahlung wäre weiterhin möglich

Die Auszahlung eines Corona-Bonus wäre zur Würdigung dieser äußerst fordernden Tätigkeit weiterhin möglich. Durch das COVID-19-Zweckzuschussgesetz ist nämlich lediglich eine nachträgliche Refundierung des Corona-Bonus nicht mehr möglich, weil dafür die Auszahlung des Bonus bis Ende 2021 notwendig gewesen wäre.

Auch das Gesundheitsministerium wies darauf hin, dass ein Wechsel des Arbeitgebers für die Gewährung des Corona-Bonus kein Ausschließungsgrund gewesen wäre. In diesem Sinne zahlte beispielsweise die Niederösterreichische Landesgesundheitsagentur auch an ehemalige und bereits ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Corona-Bonus aus. Trotz intensiver Bemühungen und der Thematisierung in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ lehnte die MD der Stadt Wien gegenüber der VA eine nachträgliche Bonuszahlung generell ab. Durch die Festlegung eines Stichtags solle sichergestellt werden, dass die notwendigen Kriterien für die Auszahlung eines Corona-Bonus an die rund 30.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wiener Gesundheitsverbands rechtzeitig überprüft werden können, und trotz der dafür notwendigen umfangreichen Erhebungen eine fristgerechte Auszahlung bis Ende 2021 erfolge.

Die VA vertritt weiterhin die Auffassung, dass die Auszahlung eines Corona-Bonus an ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Würdigung ihrer äußerst fordernden Tätigkeit weiterhin möglich und gerechtfertigt wäre. Wie die bei der VA eingebrachten Beschwerden zeigen, ist eine Abklärung des Anspruchs auf die Zahlung eines Corona-Bonus zum Nachteil der Betroffenen zwischen den Arbeitgebern unterblieben, was zu einer unterschiedlichen Auszahlungspraxis in den Bundesländern geführt hat. Es wäre daher notwendig gewesen, dass das Gesundheitsressort bereits im Vorfeld Voraussetzungen für die Auszahlung einer COVID-Prämie konkretisiert hätte, um eine einheitliche Praxis in den Bundesländern sicherzustellen.

Einzelfall: 2021-0.906.999 (VA/W-LAD/A-1), MPRGIR-V-177426/22

2.5.9 Tierschutz – Rattengift gefährdet streng geschützten Feldhamster

Wien ist Heimat einer der wenigen in Zentral- und Osteuropa noch verbleibenden Populationen des Feldhamsters. Durch den Klimawandel, die Intensivierung der Landwirtschaft und die damit einhergehende Zerstörung seines Lebensraums hat sich der Bestand der Feldhamster in Europa in den letzten Jahren drastisch reduziert. Mittler-

weile steht der Feldhamster auf der „Roten Liste der gefährdeten Tierarten“ in Österreich und gilt laut der Weltnaturschutzunion offiziell als „vom Aussterben bedroht“.

Aus diesem Grund wurde der Feldhamster nach der EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ – FFH) als „streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse“ eingestuft. Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zur Einführung eines strengen Schutzsystems für diese Tiere. Jedenfalls zu verbieten sind u.a. alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung der Exemplare, jede absichtliche Störung dieser Arten und jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Der EuGH befasste sich bereits in zwei Vorabentscheidungsverfahren mit dem Schutz des Feldhamsters in Österreich und stellte dabei klar, dass die Bestimmung des Art. 12 FFH-Richtlinie im Sinne des Schutzes der gefährdeten Tiere eng auszulegen ist (EuGH 2.7.2020, C-477/19; EuGH 28.10.2021, C-357/20).

Das Wiener Naturschutzgesetz setzt die FFH-Richtlinie für das Land Wien in nationales Recht um. § 10 Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz übernimmt den Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 lit. a bis d der FFH-Richtlinie. In der Anlage zur Wiener Naturschutzverordnung ist der Feldhamster als streng geschützte Tierart definiert.

Neben den Randbereichen der nordöstlichen Wiener Gemeindebezirke (21. und 22.) und dem 11. Bezirk verfügt insbesondere der 10. Bezirk über eine besonders große Feldhamsterpopulation. Dort gerät der Schutz des Feldhamsters aber zunehmend in Konflikt mit einer anderen behördlichen Aufgabe, nämlich der Schädlingsbekämpfung – konkret der Rattenbekämpfung.

Rattenbekämpfung in Wien

Zur Bekämpfung der Ratten in Wien erließ der Magistrat der Stadt Wien eine ortspolizeiliche Verordnung, die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Bekämpfung der Ratten (Rattenverordnung), ABl. 2005/17.

Die Rattenverordnung sieht für Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer umfassende Verpflichtungen zur (präventiven) Bekämpfung eines Rattenbefalls vor. Eine Bekämpfung von Ratten hat gem. § 2 Abs. 1 Rattenverordnung neben den Gebieten, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde, auch auf allen Liegenschaften stattzufinden, wo wegen der Art der Nutzung, der Lage, der Reinlichkeitsverhältnisse oder des Zustands der Baulichkeiten die Gefahr eines Rattenbefalls bloß „anzunehmen ist“. Zur Feststellung der möglichen Gefahr eines Rattenbefalls sind Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer zur regelmäßigen Nachschau verpflichtet (§ 2 Abs. 2 und 3 Rattenverordnung). Diese Maßnahmen sind jeweils von dazu berechtigten, berufsmäßigen Schädlingsbekämpfern durchzuführen. Welche konkreten Methoden zur Rattenbekämpfung heranzuziehen sind oder aufgrund eines allfälligen (Vergiftungs-)Risikos für Mensch, Tier und Umwelt zu unterbleiben haben, regelt die Rattenverordnung nicht. Die Wahl der Rattenbekämpfungsmaßnahme ist vom jeweiligen Schädlingsbekämpfer zu treffen.

Spannungsfeld zwischen Schädlingsbekämpfung und Naturschutz

Im Juni wandte sich eine Vertreterin des Wiener Tierschutzvereins an die VA und berichtete einerseits von einer Dauerbeköderung durch Rattengiftboxen im 10. Wiener Gemeindebezirk sowie andererseits davon, dass der ebenfalls dort lebende Feldhamster durch die hochgiftigen Biozidprodukte (Rodentizide) in den Rattengiftboxen gefährdet wäre. Sie übermittelte zahlreiche Unterlagen zu Rattengiftboxen, die in unmittelbarer Nähe zu Feldhamsterbauten platziert wurden, sowie veterinärmedizinische Befunde, die eine Vergiftung tot aufgefundener Feldhamster mit Rattengift bestätigten.

Die MD Wien begründete gegenüber der VA die weitreichende gesetzliche Ermächtigung zu Präventivmaßnahmen gegen Rattenbefall mit dem vermehrten Aufkommen dieser Tiere in Wien. Dennoch seien naturschutzrechtliche Erwägungen und der Schutz des Feldhamsters bei der Rattenbekämpfung zu berücksichtigen. Wenn Hinweise oder Beschwerden über nicht korrekt bzw. in unmittelbarer Nähe zu Feldhamsterbauten aufgestellte Rattenköderboxen bei der zuständigen Wiener Magistratsabteilung einlangen, führe dies zu Überprüfungen vor Ort sowie gegebenenfalls zur Entfernung von Rattenköderboxen und zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes. Da die MD Wien eine Beeinträchtigung von Feldhamstern durch Rattengiftköderboxen nicht ausschließen konnte, nahm sie Kontakt mit der Vertretung der Schädlingsbekämpfer in Wien auf und entwickelte u.a. ein Informationsblatt für eine naturschutzkonforme Schädlingsbekämpfung. Eine Änderung der Rattenverordnung und Einschränkung der Maßnahmen zur Rattenbekämpfung in Wien schloss die MD Wien bis dato jedoch aus.

In den folgenden Monaten wurden abermals wiederholt Informationen über eine mögliche Gefährdung von Feldhamstern durch Rattengiftboxen, die in ihren Siedlungsgebieten im 10. Wiener Gemeindebezirk und in unmittelbarer Nähe zu ihren Bauten vorgefunden wurden, an die VA herangetragen.

Ortspolizeiliche Verordnungen wie die Rattenverordnung dienen dem Magistrat zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände (§ 108 Abs. 2 WStV). Solche Verordnungen dürfen aber nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen (§ 108 Abs. 2 WStV; Art. 118 Abs. 6 B-VG). Zum Schutz des Feldhamsters wurde ein strenges gesetzliches Schutzregime errichtet, das nicht zuletzt jede Form des Fangens oder der Tötung, ungeachtet der angewandten Methode, und jede absichtliche Störung der Tiere verbietet (§ 10 Abs. 3 Z 1 und 2 Wiener Naturschutzgesetz). Diesem gesetzlichen Schutzregime unterliegt auch die Rattenverordnung.

Nachsärfungen in der Rattenverordnung erforderlich

Nach Erhebungen der VA und Rücksprache mit Wiener Schädlingsbekämpfungsunternehmen wäre eine Einschränkung der Rattenbekämpfungsmaßnahmen durchaus möglich, ohne die (zweifellos notwendige) Schädlingsbekämpfung außer Acht zu lassen. Demnach könnte angedacht werden, die Rattenbekämpfung in erster Linie auf Gebäude bzw. Innenräume (Keller, Gangbereiche) zu beschränken oder – wie im Fall der anderen

Schädlingsbekämpfungsverordnungen von Wien (§ 1 Abs. 1 Schabenverordnung; § 1 Abs. 1 Pharaoameisenverordnung; § 2 Eichenprozessionsspinner-Verordnung) – lediglich für einen bereits festgestellten Rattenbefall vorzusehen.

Einzelfall: 2022-0.443.020 (VA/W-GES/A-1), MPRGIR-V-1635942/22

2.6 Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen

2.6.1 Auskunftspflicht unter Strafandrohung verletzt Verbot der Selbstbezichtigung

Eine Wohnungseigentümerin beschwerte sich, dass sie bestraft wurde, weil sie die Auskunft über die Verwendung ihrer Wohnung verweigerte. Die MA 37 hatte sie zuvor in einem Schreiben aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, ob die Wohnung auf Internetplattformen zur kurzzeitigen Vermietung angeboten wird. Sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, sei die Baubehörde verpflichtet, ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Kurzfristige gewerbliche Vermietung in Wohnzonen verboten

Die Wiener Bauordnung verbietet die gewerbliche Nutzung von Aufenthaltsräumen von Wohnungen in Wohnzonen für kurzfristige Beherbergungszwecke. Für die bewilligungsgemäße Benützung der Räume ist prinzipiell die (Mit-)Eigentümerin bzw. der (Mit-)Eigentümer des Bauwerkes verantwortlich. Im Fall der Benützung der Räume durch einen anderen geht die Haftung auf diesen über, wenn er von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer über die bewilligte Benützungsort in Kenntnis gesetzt wurde.

Nach § 129 Abs. 3 BO sind die (Mit-)Eigentümerin bzw. der (Mit-)Eigentümer, die Hausbesorgerin bzw. der Hausbesorger sowie die Benutzerin bzw. der Benutzer von Bauwerken verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, um die Überwachung der genauen Einhaltung der gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen. Muss die Wohnungseigentümerin bzw. der Wohnungseigentümer der Behörde unter Strafandrohung über die Nutzung von Wohnungen Auskunft geben, sind diese jedoch gezwungen, sich im Fall einer verbotenen gewerblichen Nutzung selbst zu belasten. Im Ergebnis werden sie noch vor Einleitung eines Strafverfahrens dazu verhalten, ein strafbares Verhalten zu gestehen.

Zwang zur Selbstbezichtigung ist verfassungswidrig

Das nach der Rechtsprechung des VfGH abgeleitete Verbot des Zwangs zur Selbstbezichtigung gilt auch für das Verwaltungsstrafverfahren, und zwar schon vor seiner förmlichen Einleitung. Zielt die Auskunftspflicht auf die Aufklärung eines strafbaren Handelns ab und betrifft sie das Verhalten des Auskunftspflichtigen selbst, ist sie i.d.R. verfassungswidrig.

§ 129 Abs. 3 BO bezweckt aber nicht allein die Aufklärung eines strafbaren Verhaltens, sondern primär die Beseitigung eines bauordnungswidrigen Zustandes. Die Bestimmung ist also mit den vom VfGH aufgehobenen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Lenker Auskunft nach dem KFG 1967 und dem Wiener Parkometergesetz nicht ohne Weiteres vergleichbar. Die Unterscheidung zwischen dem administrativ-rechtlichen Ermittlungsverfahren und dem Verwaltungsstrafverfahren bewirkt aber keineswegs, dass die Auskunftspflicht für das Verwaltungsstrafverfahren bedeutungslos wäre.

Der EGMR erachtet sanktionsbewehrte Auskunftspflichten mit der EMRK für vereinbar, wenn sie in Relation zum angestrebten Ziel nicht unverhältnismäßig sind und den Kerngehalt des Nemo-tenetur-Grundrechts nicht verletzen. Das Nemo-tenetur-Grundrecht beinhaltet vor allem das Recht der bzw. des Angeklagten oder Beschuldigten, zu den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwürfen zu schweigen. Diese Rechtsprechung wird in Österreich allerdings abgelehnt, weil es sich beim Verbot der Selbstbezeichnung um kein materielles, sondern um ein prozessuales Grundrecht handelt, das keiner Abwägung zugänglich sei.

In die Lage, sich selbst eines strafbaren Verhaltens zu bezichtigen, können Wohnungseigentümerinnen bzw. Wohnungseigentümer kommen, weil sie der Baubehörde gegenüber für die bewilligungsgemäße Benützung der Räume verantwortlich sind. Auf Personen wie Bestandnehmerinnen bzw. Bestandnehmer trifft dies i.d.R. nicht zu, da sie nicht Adressaten eines Bauauftrags oder einer Baustrafe sind. Allerdings geht die Haftung auf die Benutzerin bzw. den Benutzer der Räume über, wenn diese, z.B. in einem Mietvertrag, über die bewilligte Benützung in Kenntnis gesetzt wurden.

VA regt Gesetzesänderung an

Die MD kündigte an, Wohnungseigentümerinnen bzw. Wohnungseigentümern, die die Auskunft verweigern, keine Strafe anzudrohen, und keine Verwaltungsstrafverfahren mehr einzuleiten. Die angekündigte Änderung der Verwaltungspraxis reicht jedoch nach Ansicht der VA nicht aus, um eine dem Verbot der Selbstbezeichnung widersprechende Auslegung des § 129 Abs. 3 BO zu verhindern. Die VA regte daher eine Änderung des § 129 Abs. 3 BO dahingehend an, dass (Mit-)Eigentümerinnen bzw. (Mit-)Eigentümer nicht mehr unter Strafandrohung zu Auskünften verpflichtet werden, mit denen sie sich selbst eines strafbaren Verhaltens bezichtigen.

Einzelfall: 2022-0.662.363 (VA/W-BT/B-1), MPRGIR-V-1977384/22

2.6.2 Unzureichende Prüfung von Gastronomiebetrieb mit Lieferküche

Der Mieter eines Wohnhauses beschwerte sich, dass der Magistrat eine Bauanzeige für einen Gastronomiebetrieb mit Lieferküche im Widerspruch zur Wohngebietswidmung zur Kenntnis genommen habe. Dieser Betrieb werde zu unzumutbaren Lärm- und Geruchsbelästigungen der Bewohnerschaft führen.

Laut Einreichplan sollte für den Einbau der Küche etwa die halbe Zwischengeschoßfläche des bestehenden Geschäftslokals abgebrochen werden. Änderungen der Raumeinteilung, die dadurch entstehen, dass Zwischenwände aufgestellt oder abgebrochen werden, sind anzeigepflichtig. Gaststätten sowie Geschäftsräume in Wohngebäuden sind im Wohngebiet nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass sie den Wohnzweck der Nachbarschaft nicht belästigen, z.B. durch Rauch, Ruß, Staub, schädliche oder üble Dünste, Niederschläge aus Dämpfen oder Abgasen, Geräusche und Ähnliches.

Betriebstype muss mit Widmung übereinstimmen

Eine Gaststätte mit Lieferküche ist typenmäßig im Wohngebiet zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass keine mit der Wohngebietswidmung unvereinbaren, beeinträchtigenden Belästigungen zu erwarten sind. Allenfalls sind bei gleichartigen Betrieben Vergleichsmessungen vorzunehmen. Die Betriebstype muss derart beschrieben sein, dass das Bauvorhaben ausreichend beurteilt werden kann.

Ebenso wie eine „Gaststätte mit Gastgarten“ zu einem anderen Betriebstyp gehört als eine „Gaststätte ohne Gastgarten“, ist ein Gastgewerbe mit Lieferküche von einem solchen ohne Lieferküche zu unterscheiden. Bei der baurechtlichen Beurteilung eines Projekts sind sämtliche Betriebsabläufe des einheitlichen Betriebes einschließlich der Betriebszeiten zu berücksichtigen. Wenn im gewerberechtlichen Verfahren die von den Nachbarn vorgebrachten Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen unter Beiziehung von Amtssachverständigen geprüft werden, so wären die Ergebnisse dieser Prüfung auch im Bauverfahren bei der Beurteilung der Vereinbarkeit des Betriebs mit der Flächenwidmung zu berücksichtigen gewesen. Die Baubehörde hätte das Ergebnis der gewerbebehördlichen Überprüfung daher abwarten müssen, zumal der Bauwerber den Antrag auf Genehmigung der Betriebsanlage vor der Bauanzeige einbrachte.

Vereinbarkeit wurde nicht geprüft

Da die Behörde die Bauführung nicht rechtskräftig untersagte, galt das Vorhaben als bewilligt. Dem vorgelegten Aktenmaterial war aber nicht zu entnehmen, dass die Baubehörde geprüft hätte, ob das Vorhaben mit der Flächenwidmung vereinbar ist. Nähere Ausführungen über die Vereinbarkeit der Betriebstype mit der Wohngebietswidmung brachte die Baubehörde erst im Prüfverfahren der VA vor.

Einzelfall: 2022-0.640.491 (VA/W-BT/B-1), MPRGIR-V-1931211/22

2.6.3 Befristete Baubewilligung für eine auf Dauer angelegte Sporthalle

Der stellvertretende Bezirksvorsteher des 2. Wiener Gemeindebezirks beschwerte sich über die Baubewilligung für eine Sporthalle. Er legte eine Liste mit 110 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern sowie ein Rechtsgutachten vor. Dieses besagt, dass der Magistrat eine auf fünf Jahre befristete Baubewilligung für die „Sport & Fun Halle Praterstern“ erteilt habe, obwohl diese Halle dauerhaft bestehen soll. Die Bauwerberin habe angekündigt, eine Änderung des Plandokuments anzuregen.

In dem vom Gemeinderat beschlossenen Plandokument war die zu bebauende Fläche in der Venediger Au als „Grünland – Erholungsgebiet, Sport- und Spielplätze“ ausgewiesen. Auf der mit BB1 bezeichneten Fläche durften laut Verordnungstext keine Gebäude errichtet werden. Auf der mit BB2 bezeichneten Fläche durften nur Gebäude bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 5,5 m errichtet werden. Auf der etwas über 550 m² großen bebaubaren Teilfläche befand sich ein ca. 394 m² großes Gebäude. Die übrigen Flächen waren unbebaut.

Die Bauwerberin suchte bei der MA 37 um Baubewilligung für die ca. 70 m lange, 40 m breite und 13 m hohe „Sport & Fun Halle Praterstern“ auf den im Eigentum der Stadt Wien stehenden Grundstücken im „Grünland – Erholungsgebiet, Sport- und Spielplätze“ an. Ca. 94 % der etwa 2.900 m² großen Halle sollten auf der mit BB1 bezeichneten, nicht mit Gebäuden bebaubaren Fläche und nur ca. 6 % auf der mit BB2 bezeichneten, eingeschränkt bebaubaren Fläche errichtet werden. Als Eigentümerin der zu bebauenden Fläche sowie des direkt angrenzenden Grundstücks stimmte die Stadt Wien (Wiener Stadtgärten) dem Vorhaben zu.

Befristete Baubewilligung aufgrund der Dringlichkeit des Projekts

Mit Bescheid vom Juni 2022 erteilte der Magistrat gem. § 71 BO eine auf fünf Jahre befristete Baubewilligung für die Sporthalle. In der Begründung der Baubewilligung heißt es auszugsweise:

„[...] Aufgrund der geplanten Errichtung des Fernbusterminals soll die derzeit bestehende ca. 4.000 m² große Sport & Fun Halle abgerissen werden. Um jedoch das Sportangebot für die Bevölkerung im 2. Bezirk weiterhin aufrecht zu erhalten, wird als Ersatz die „Sport & Fun Halle Praterstern“ errichtet werden. Die in dem Gebäude vorgesehenen Räumlichkeiten und Funktionen dienen primär der Erholung und sportlichen Betätigung [...] und entsprechen damit hinsichtlich ihrer Nutzung grundsätzlich der im Plandokument festgesetzten Widmung „Erholungsgebiet Sport- und Spielplätze“. [...] Aufgrund der Dringlichkeit bei der Umsetzung des Projektes bis zum Sommer 2023 wurde um Erteilung einer Bewilligung gemäß § 71 befristet angesucht. Nach einer Überarbeitung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans im Sinne des geplanten Vorhabens soll eine Einreichung gemäß § 70 BO erfolgen. Ein diesbezügliches Ansuchen wurde seitens der MA 51 als Liegenschaftseigentümerin bei der MA 21 eingebracht. Im Arbeitsgespräch wurde dem Bauvorhaben, unter der Voraussetzung einer positiven Beurteilung im Widmungsgespräch, zugestimmt. [...] Das Widmungsgespräch am 5. Mai 2022 verlief positiv. Die MA 21 hat in ihrer Stellungnahme vom 16. Mai 2022 der Errichtung der Sporthalle zugestimmt. [...] “

§ 71 BO erlaubt es der Behörde, Bauwerke, die vorübergehenden Zwecken dienen, auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf zu bewilligen. Solche Bauwerke sind z.B. Tribünen bei großen Sportveranstaltungen. Mit Ablauf der befristet erteilten Bewilligung tritt ein konsensloser Zustand ein, der zum Abbruch des Bauwerks verpflichtet.

Ist bei einem auf Dauer angelegten Projekt von vornherein erkennbar, dass kein sachlicher Grund für eine Befristung oder einen Widerruf denkbar ist, darf keine Bewilligung auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine solche Bewilligung kommt nur in Frage, wenn eine erkennbare Belassungsabsicht fehlt.

Die Behörde kann nach § 71 BO ferner Bauwerke, die wegen des bestimmungsgemäßen Zweckes der Grundfläche, also wegen der im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan enthaltenen Festlegungen, nicht dauernd bestehen bleiben können, auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf bewilligen. Da der Bebauungsplan für Sporthallen keine entsprechende bauliche Ausnutzbarkeit festlegt, durfte für die ca. 2.900 m² große Halle mit einer Gebäudehöhe von ca. 13 m keine unbefristete Baubewilligung erteilt werden.

Laut Begründung der Bewilligung wurde aufgrund der Dringlichkeit, das Projekt bis zum Sommer 2023 umzusetzen, um befristete Bewilligung angesucht. Nach Änderung des Plandokuments sollte eine unbefristete Bewilligung erteilt werden.

Aus dem Umstand, dass das Gesetz nur bei Abweichungen von der BO das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles fordert, darf nicht abgeleitet werden, dass bei Abweichungen vom Flächenwidmungs- und Bebauungsplan kein Ausnahmegrund erforderlich ist. Wäre ein Ausnahmegrund nicht notwendig, würde der Gesetzgeber keine Ermessensentscheidung, sondern eine willkürliche Entscheidung zulassen. Die Behörde muss daher prüfen, ob für die befristete Bewilligung besondere Gründe vorliegen.

Entscheidung der Planungsbehörde darf nicht vorgegriffen werden

Im konkreten Fall sollte anstelle des ca. 394 m² großen bestehenden Gebäudes eine Halle von ca. 2.900 m² auf der zu etwa 94 % nicht und zu etwa 6% nur eingeschränkt bebaubaren Fläche errichtet werden. Ziel der auf fünf Jahre befristeten Bewilligung war es, die Zeit bis zum Inkrafttreten eines neuen Bebauungsplans zu überbrücken. Indem die Baubehörde die prinzipielle Vereinbarkeit mit der Widmung „Erholungsgebiet Sport- und Spielplätze“ betonte, griff sie der Entscheidung der Planungsbehörde vor, durch Festlegung einer bestimmten baulichen Ausnutzbarkeit die Errichtung der Sporthalle zu ermöglichen.

Die von der MA 21 im Baubewilligungsverfahren abgegebene Stellungnahme, wonach die Sporthalle eine standortadäquate zeitgemäße Nutzung etabliert, die Sportnutzungen im dicht bebauten Gebiet verbessert, die Nutzung von „Erholungsgebiet, Sport- und Spielplätze“ nicht grundlegend ändert und der beabsichtigten Überarbeitung des Plandokuments entspricht, war nach ihrer Intention ein Vorlagebericht zur Änderung des Bebauungsplanes an den Gemeinderat.

Nach dem „Leitbild Grünräume Wien 2020“ ist es zwar zulässig das „Wandelbare Grün“ in Lage und Zuschnitt zu verändern, doch sollen die Qualitäten der Grünraumfunktion erhalten oder verbessert werden. Wird im Bebauungsplan nachträglich die Errichtung einer ca. 2.900 m² großen Sporthalle ermöglicht, ist dies mit dem Leitbild schwer vereinbar, weil von ca. 7.900 m² „Wandelbares Grün“ etwa 37 % bebaut werden dürften. Wie damit die Grünraumfunktion erhalten und verbessert werden soll, war für die VA nicht nachvollziehbar.

Im Ergebnis nahm die Baubehörde mit der Erteilung der befristeten Bewilligung die Entscheidung des Gemeinderates über die Änderung des geltenden Plandokuments vorweg. Es kann nach Ansicht der VA aber nicht Sinn und Zweck von befristeten Bewilligungen sein, auf Dauer angelegte Vorhaben, die dem geltenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplan widersprechen, so lange befristet zu bewilligen, bis für sie nachträglich die planungsrechtliche Grundlage geschaffen ist. Nach Ansicht der VA hat die Baubehörde den ihr durch § 71 BO eingeräumten Ermessensspielraum überschritten.

Ausnahme im Einzelfall ist willkürlich und gleichheitswidrig

Einerseits widersprach die befristete Baubewilligung den Intentionen des geltenden Plandokuments, andererseits müsste die Behörde in gleichen oder ähnlich gelagerten Fällen eine Ausnahmegewilligung erteilen, wollte sie sich nicht dem Vorwurf einer willkürlichen Handhabung des Ermessens aussetzen. Nach der Rechtsprechung liefe das letztlich auf eine „Unvollziehbarkeit des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes“ hinaus.

Einzelfall: 2022-0.597.951 (VA/W-BT/B-1), MPRGIR-V-2011937/22

2.6.4 Lärmbelästigung durch Klimaanlage einer Rehaklinik

Die Bewohnerin einer Wohnhausanlage in der Nähe des Rehazentrums Baumgartner Höhe war seit Juni 2019 von einer vom Dach des Rehazentrums ausgehenden Lärmbelästigung der Klimaanlage betroffen. Sie wandte sich diesbezüglich an die MA 37, erhielt jedoch lediglich die Auskunft, dass die Rehaklinik genehmigt sei.

Die MD teilte der VA mit, dass es sich bei der gegenständlichen Rehaklinik um eine Krankenanstalt im Sinne des Wiener Krankenanstaltengesetzes (Wr. KAG) handle. Die Rehaklinik verfüge über eine aufrechte Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach dem Wr. KAG. Auch die gegenständliche Lüftungsanlage sei nach dem Wr. KAG bewilligt worden. Die Leitung der Klinik habe bereits eine Absenkung der Leistung der Rückkühler in den Nachtstunden zugesagt, die Umsetzung habe sich aufgrund der COVID-19-Krise allerdings verzögert.

Im weiteren Prüfverfahren teilte die MD mit, dass die für den Lärm ursächlichen Trockenrückkühler umgebaut bzw. umprogrammiert worden seien, sodass die beiden Klimaanlagen in den Nachtstunden mit einer Maximalleistung von 50 % arbeiten würden. Wörtlich hieß es: „Durch diese Leistungsreduzierung sei eine rechnerische Schallpegelüberschreitung von 5 Dezibel vor den Fenstern der Beschwerdeführerin nicht mehr gegeben.“

Die Anrainerin schilderte jedoch, dass die Anlage in Intervallen laufe. Es sei nach kurzen Pausen wieder ein verstärktes Störgeräusch wahrnehmbar. Während der lauterer Phasen sei es ihr unmöglich, Schlaf zu finden. Ein Lokalausweis mit Lärmmessung in ihrer Wohnung habe bislang nicht stattgefunden.

Rehaklinik reduziert Lärm

Die VA forderte die MA 37 auf, zeitnah der Rehaklinik lärmreduzierende Maßnahmen gem. § 129 Abs. 10 BO vorzuschreiben. Obwohl ein entsprechender Auftrag trotz Aufforderung der VA unterblieb, führte die Krankenanstalt von sich aus Umbauarbeiten an den Kältemaschinen und Rückkühlern durch und reduzierte damit die Lärmbelästigung.

Einzelfall: VA-W-BT/0070-B/1/2019, MPRGIR-V-860147/19

2.6.5 Forderung der Kanaleinmündungsgebühr

Für seine Liegenschaft in 22. Wiener Gemeindebezirk erhielt ein Mann erstmals im Jahr 2006 eine Baubewilligung. An eine Baubewilligung ist gemäß Wiener BO allerdings auch die Anschlusspflicht an den öffentlichen Kanal geknüpft. Folglich habe ihm die Stadt Wien 2007 die Kanaleinmündungsgebühr i.H.v. rund 265 Euro vorgeschrieben, die er bezahlt habe. Das bewilligte Projekt habe er jedoch nicht umgesetzt.

Kanaleinmündungsgebühr bereits einmal bezahlt

Baubewilligungen werden gem. § 70 BO unwirksam, wenn nicht binnen vier Jahren ab Rechtskraft mit der Bauführung begonnen oder der Bau nicht innerhalb von vier Jahren nach Baubeginn vollendet wird. Für den Fall, dass eine Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder wie im konkreten Fall durch Zeitablauf erlischt, sieht § 15 Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz (KEG) vor, dass ein Anspruch auf zinsfreie Erstattung der entrichteten Gebühr besteht. Dieser Anspruch geht jedoch unter, wenn er nicht spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf das Erlöschen der Baubewilligung folgt.

2016 informierte die Stadt Wien den Grundstückseigentümer, dass die 2006 erteilte Baubewilligung durch Zeitablauf erloschen bzw. rechtsunwirksam geworden war. Das Schreiben enthielt allerdings keinen Hinweis darauf, dass er die bereits bezahlte Kanaleinmündungsgebühr zurückfordern kann. Er beantragte 2019 eine neue Baubewilligung.

Neues Projekt – neue Forderung der Gebühr

Für das neue Bauprojekt stellte die Stadt Wien die Kanaleinmündungsgebühr in Rechnung. Gegen die Vorschreibung erhob er Beschwerde an das Bundesfinanzgericht, das das Rechtsmittel zu Recht abwies. Sowohl der Bescheid über die Baubewilligung als auch jener über die Vorschreibung der Kanaleinmündungsgebühr sei aus dem Rechtsbestand getreten, weshalb die Behörde die Kanaleinmündungsgebühr erneut vorschreiben durfte.

In ihrer Stellungnahme hielt die Stadt Wien fest, dass gesetzlich keine Pflicht zur Erinnerung an die Einhaltung von Erstattungsfristen bestehe. Aufgrund tausender Fälle sei es der Stadt Wien nicht möglich, Betroffene über Rückforderungen bzw. die damit verbundenen Fristen zu informieren. Da der Grundstückseigentümer im 2016 bereits ein Schreiben der Stadt Wien über das Erlöschen der Baubewilligung erhalten hat, hätte ihn die Stadt Wien aus Sicht der VA gleichzeitig darüber informieren können, dass er die Rückzahlung der Kanaleinmündungsgebühr beantragen kann. Auch ein Hinweis auf die Frist hätte keinen großen zusätzlichen Aufwand verursacht. Sie regte daher an, dass Betroffene in künftigen ähnlich gelagerten Fällen mit einem Informationsschreiben oder im Zuge der Vorschreibung über die Erstattungsmöglichkeit unterrichtet werden. Die Stadt Wien sagte die Umsetzung dieser Empfehlung zu.

Einzelfall: 2021-0.675.789 (VA/W-ABG/C-1), MPRGIR-V-1496126/21

2.6.6 Verspätete Rückzahlung einer zu Unrecht einbehaltenen Miete

Eine ehemalige Mieterin beschwerte sich, dass nach Auflösung des Mietverhältnisses sowie nach Rückgabe des Mietobjektes an Wiener Wohnen eine Mietabbuchung i.H.v. rund 900 Euro erfolgt war. Über einen Zeitraum von fast vier Monaten versuchte die Wienerin vergeblich, die grundlos einbehaltene Miete zurückzuerlangen, ehe sie die VA um Hilfe ersuchte.

Wiener Wohnen teilte in der Stellungnahme mit, dass es im konkreten Fall tatsächlich zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung gekommen sei und man sich für diese Unregelmäßigkeit entschuldige. Wiener Wohnen habe das Geld zwischenzeitlich angewiesen. Die VA nahm die Auszahlung positiv zur Kenntnis, hielt jedoch fest, dass die verspätete Rückzahlung allein Wiener Wohnen zuzurechnen war.

Einzelfall: 2022-0.932.252 (VA/W-G/B-1), MPRGIR-V-12707/23

2.6.7 Unrechtmäßige Nutzung von Gemeindebaugrund durch Nachbarn

Eine Bewohnerin eines Döblinger Gemeindebaus beschwerte sich, dass das Grundstück ihrer Wohnanlage permanent für die Zufahrt von Baufahrzeugen für Arbeiten im nachbarlichen Garten genützt werde. Auch Lieferungen für Feste und Veranstaltungen in der nachbarlichen Villa erfolgten über die Gemeindebauzufahrt. Immer wieder werde eine Rampe für die Fahrzeuge errichtet. Sämtliche Baufahrzeuge und Lieferautos dürften einen Schrankenschlüssel für die Gemeindeanlage besitzen. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnanlage litten unter der Lärmbelästigung.

Während sie von Wiener Wohnen eine monatliche Parkgebühr entrichten müssten, könnten fremde Kraftfahrzeuge offenbar unentgeltlich und rechtswidrig zufahren und zudem den ganzen Tag unter Schädigung der Substanz der Anlage Arbeiten verrichten. Obwohl Wiener Wohnen zugesagt habe, sich um die Beschwerde zu kümmern, seien keine fruchtbringenden Maßnahmen gegen die permanente Benützung des Gemeindegrundes ergriffen und die Interessen der Gemeindebaubewohnerinnen bzw. Gemeindebaubewohner nicht ausreichend geschützt worden.

Die MD der Stadt Wien wies gegenüber der VA darauf hin, dass Wiener Wohnen keine aktuelle Beschwerde über die Belästigungen vorliege. Grundsätzlich versperre ein Schranken die Zufahrt. Auf diesem seien Schilder mit den Hinweisen, dass die Zufahrt nur für Berechtigte gestattet und der Schranken stets geschlossen zu halten sei, angebracht.

Auch auf dem Umkehrplatz der Stiege 11 befinde sich bereits seit Langem ein Schild, das auf das Verbot des Abstellens von Kraftfahrzeugen hinweise. Im März und im April 2022 seien mehrere Anlieferungen von Baumaterial genehmigt worden. Grundsätzlich seien die Eigentümer der Nachbarliegenschaft jedoch bereits im Juli 2021 und in der

Folge nochmals im Oktober 2021 davon in Kenntnis gesetzt worden, dass die Zufahrt zur privaten Liegenschaft über die Liegenschaft von Wiener Wohnen nicht mehr gestattet sei. Auch die Hausbesorgerin und die Gartenbaufirma der nachbarlichen Villa seien diesbezüglich informiert worden. Ein kürzlich eingelangtes, neuerliches Ansuchen der Nachbarn um Erteilung einer Zufahrtsgenehmigung habe Wiener Wohnen abgelehnt. Die Gartenbaufirma habe die Schlüssel für den Schranken an Wiener Wohnen bereits im Oktober 2021 zurückgegeben.

Wiener Wohnen setzt Lösungsvorschläge

Der gegenständliche Weg diene als Feuerwehruzufahrt, als Zufahrt für die MA 48 und die Parkplatzmieterinnen und Parkplatzmieter. Ein gewisses Verkehrsaufkommen sei daher unvermeidlich. Das Schloss im Schranken sei jedoch so gestaltet, dass der Schlüssel lediglich im geschlossenen Zustand des Schrankens abgezogen werden könne. Dies diene der Verhinderung eines irrtümlichen Offenlassens des Schrankens durch Berechtigte.

Die gegenständliche Wohnhausanlage werde einmal wöchentlich von Ordnungsberaterinnen und Ordnungsberatern begangen. Anlassbezogen werde eine zusätzliche Überprüfung durch weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Wiener Wohnen vorgenommen. Nach den bisherigen Rückmeldungen sei der Schranken bei jeder Kontrolle geschlossen gewesen und es seien auch keine fremden Fahrzeuge wahrgenommen worden. Aus diesem Grund habe Wiener Wohnen bislang auch keine Besitzstörungsklagen eingebracht. Im Falle konkreter Hinweise durch die Mieterinnen und Mieter oder aktueller Wahrnehmungen anlässlich der Kontrollen werde man jedoch künftig rechtliche Schritte einleiten. Außerdem werde nunmehr eine verstärkte Bestreifung der Anlage veranlasst. Auch bauliche Maßnahmen, wie beispielsweise die Errichtung eines zusätzlichen Zauns oder die Pflanzung einer Hecke, die die Zufahrt zur Nachbarliegenschaft über das Grundstück der Stadt Wien verhindere, würden geprüft.

Die VA nahm die Lösungsvorschläge und Bemühungen von Wiener Wohnen positiv zur Kenntnis.

Einzelfall: 2022-0.239.374 (VA/W-G/B-1), MPRGIR-V-980286/21

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AKH	Allgemeines Krankenhaus
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BD	Bildungsdirektion
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
Bgld	Burgenland
BM...	Bundesministerium ...
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMK	... für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMSGPK	... für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BO	Bauordnung
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVG	Bundesverfassungsgesetz
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (ehemalig)
cm	Zentimeter
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
dB	Dezibel
d.h.	das heißt
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FICE	Internationalen Gesellschaft für Erzieherische Hilfen, Fédération Internationale des Communautés Educatives
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs

gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPS	Global Positioning System
HOG	Heimopferrentengesetz
IOI	International Ombudsman Institute
IKG	Israelitische Kultusgemeinde
i.H.v.	in Höhe von
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KFG	Kraftfahrgesetz
KFZ	Kraftfahrzeug
km/h	Kilometer pro Stunde
Ktn	Kärnten
LGBL	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
LKH	Landeskrankenhaus
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
MD	Magistratsdirektion
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NEOS	Das Neue Österreich und Liberales Forum
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖSD	Österreichisches Sprachdiplom Deutsch
OGH	Oberster Gerichtshof
OIB	Österreichische Institut für Bautechnik
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich

OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PKW	Personenkraftwagen
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
Rz	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
Sbg	Salzburg
SMS	Sozialministeriumservice
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StA	Staatsanwaltschaft
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
StGG	Staatsgrundgesetz
Stmk	Steiermark
StVO	Straßenverkehrsordnung
SV	Sozialversicherung
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
u.v.a.	und viele andere
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
VGW	Verwaltungsgericht
VO	Verordnung
VOG	Verbrechensopfergesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
WG	Wohngemeinschaft
WIGEV	Wiener Gesundheitsverbund
WKJHG	Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz
WMG	Wiener Mindestsicherungsgesetz

WStV	Wiener Stadtverfassung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Anhang

Festrede von Dr. Judith Kohlenberger vom 8. Juni 2022 anlässlich der Feierlichkeiten zum 45. Jubiläum der Volksanwaltschaft im Parlament

45 Jahre: Die Volksanwaltschaft als Pulsmesser der Nation

Seit 45 Jahren gibt die Volksanwaltschaft den Bürgern das Gefühl, gehört zu werden und sich gegen behördliche Willkür zur Wehr setzen zu können. Unabhängig von Bildung, finanziellen Mitteln oder familiärem Hintergrund.

Im Jahr 1951, also vor mehr als 70 Jahren, schrieb die deutsch-jüdische Philosophin Hannah Arendt in ihrem US-amerikanischen Exil vom „Recht, Rechte zu haben“ – ein mittlerweile so berühmtes wie missbrauchtes Zitat. Es trifft im Kern das, was Arendt später auch als „das eine Menschenrecht“ bezeichnen sollte, nämlich die Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen, einem Nationalstaat, einem Staatsvolk, auf einer abstrakten Ebene einer gemeinsamen Erzählung und Geschichte. Als Flüchtling, als Vertriebene aus Nazi-Deutschland blieb ihr und vielen anderen genau das verwehrt, und auch heute, nach zahlreichen Reformen und damit großteils Verbesserungen des internationalen Flüchtlingsschutzes, ist die Frage des Dazugehörens noch immer eine zentrale.

Menschlichkeit jedes Menschen bewahren

Denn Arendts bekanntes Zitat – und das ist weniger bekannt – geht noch weiter, und zwar noch wesentlich gewichtiger: Nicht nur schrieb sie vom „Recht, Rechte zu haben“, sondern auch vom „Recht jedes Menschen, zur Menschheit zu gehören“, und dieses Recht müsse eben wiederum von der Menschheit selbst garantiert werden. Nachdem vorherige Legitimations- und Erklärungssysteme wie „die Natur“, „die Religion“ oder „die Geschichte“, die bis zu den emanzipatorischen Kämpfen des 19. und des 20. Jahrhunderts vorgaben, wer zur Kategorie „Mensch“ gehörte, und wer eben nicht (Frauen, Sklaven, Besitzlose), nach und nach ihre Wirkmacht verloren hatten, könne die grundlegende Humanität und Menschlichkeit jedes und jeder Einzelnen nur von den Menschen selbst zugestanden werden. Das bedeute unendlich mehr Freiheit, aber auch unendlich mehr Verantwortung als je zuvor in der Geschichte des Menschen. Denn die Menschlichkeit jedes Menschen immer und bedingungslos zu bewahren und ins Zentrum jeglichen politischen wie individuellen Handelns zu stellen, immer das „Antlitz des Anderen“, wie es der polnische Philosoph Zygmunt Bauman nennt, vor sich zu sehen und als Maxime zu nehmen, an der man seine Entscheidungen ausrichtet, ist eine Aufgabe, an der sich die Menschheit redlich abarbeitet und dennoch immer wieder grandios scheitert.

Es braucht eigentlich keine Pandemie und keinen Krieg in Europa, um zu dieser schmerzhaften Erkenntnis zu gelangen; ein Blick an die EU-Außengrenzen und die dort betriebene systematische und anhaltende Dehumanisierung Ankommender, etwa der Kinder, die im Dreck und Morast auf Lesbos hausen, der schwangeren Frauen, die vor

Verzweiflung ins Wasser gehen, der Asylsuchenden, die monatelang in gefängnisähnlichen Komplexen „verwahrt“ werden und deren einziges Verbrechen doch darin besteht, Sicherheit und Freiheit zu suchen – ein Blick darauf würde schon reichen.

Dennoch, gerade die Umwälzungen und Verwerfungen der vergangenen Monate, die oft bemühte „Zeitenwende“, führt uns Westeuropäerinnen und -europäer umso deutlicher vor Augen, dass wir Arendts Aufforderung, uns selbst „das Recht, zur Menschheit zu gehören“ garantieren, nicht gerecht werden. Wieder ist Krieg in Europa, wieder geschehen Kriegsverbrechen ungeahnten Ausmaßes auf diesem schon so blutgetränkten Kontinent, wieder verlieren Millionen ihre Heimat und ihre Liebsten.

Autoritarismus beginnt, wo die Einsamkeit überhandnimmt

Aber Arendt wäre nicht die große Arendt, wenn sie nicht auch ein mögliches Gegenmittel liefern würde. Nicht von ungefähr findet sich der Leitspruch vom „Recht, Rechte zu haben“ in ihrem Fundamentalwerk „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“, im englischen Original „The Origins of Totalitarianism“. Arendt spürt darin scharfsinnig nach, wie Völker und Gesellschaften anfällig für totalitäre Tendenzen werden, wie Autoritarismus entsteht. Und zwar dann, wenn die Einsamkeit des Einzelnen überhandnimmt. Wenn er oder sie sich eben nicht mehr zugehörig fühlt, nicht mehr als Teil einer Gemeinschaft, ja gar als Teil einer gemeinsamen menschlichen Erfahrung. Wenn Menschen isoliert sind, ausgegrenzt, ausgeschlossen und abgelehnt, dann öffnet das Tür und Tor für autokratische Tendenzen. Das Gefühl der Zugehörigkeit holen sich die Ausgegrenzten dann bei Radikalisierern, Blendern, bei Autokraten, im falschen Versprechen von Kameradschaft, im kuhwarmen Gefühl eines engen Corps-Geists. Eine freie Demokratie, so Arendt, basiere darauf, dass alle in der offenen Gesellschaft zugehörig sein können und alle teilhaben können, allen ihre Menschlichkeit zugestanden wird.

„Die Erfahrung, nicht zur Welt zu gehören“, so schreibt sie, „ist unter den radikalsten und verzweifeltsten Erfahrungen des Menschen.“ Missverstehen Sie das nicht – es geht Arendt nicht um das bloße Alleinsein, also nicht unter Menschen sein – man könnte argumentieren, dass dies in der vernetzten, digitalen Welt, in der wir heute leben, und in der wir alle unsere Freund*innen (eher unsere friends und follower) immer am Smartphone bei uns tragen, gar nicht mehr möglich ist. Dass wir genau jetzt, nicht erst seit Corona, eine Pandemie der Einsamkeit erleben, ist aber nicht der räumlichen, sondern vor allem der emotionalen Distanz zwischen uns geschuldet – oder, wie Arendt sagen würde, weil wir nicht mehr „dazugehören“, nicht mehr zueinander gehören. Weil viele von uns von den anderen abgeschnitten sind, ob von Menschen, Ideen oder Institutionen.

Zugehörigkeit schaffen können auch Institutionen

Einsamkeit in diesem zutiefst politischen Sinne ist deshalb nicht „Einzel“- oder „Allein“-Sein, sondern mitunter von anderen umgeben, mitten in der Gesellschaft, am Ort des Geschehens zu sein, und doch nicht dazuzugehören, keinen Kontakt herstellen zu können oder gar der Feindseligkeit anderer (und ja, auch der Feindseligkeit von Behörden) ausgesetzt zu sein. Tiefe, zerstörerische Einsamkeit ist das Gegenteil von Zugehörigkeit.

Zugehörigkeit aber, durch Kontakt und durch die Abwesenheit von Feindlichkeit, bezieht sich in Arendts Sinn auch auf bürgerliche Institutionen, Behörden und staatliche Strukturen, die das Dazugehören eben fördern oder zerstören können. Und noch weiter gedacht, in einem wahrlich metaphysischen Sinne, geht es um eine gemeinsame Erzählung, die Erzählung eines Landes, eines Volkes, einer Zeit, in der man einen Platz hat, der man angehört und die sinnstiftend für einen selbst ist.

Und das bringt mich zur zentralen Rolle, die die Volksanwaltschaft in unserer Republik erfüllt. Die Volksanwaltschaft stellt genau diese Zugehörigkeit sicher, dieses Gefühl, gehört zu werden und das „Recht, Rechte zu haben“. Nicht isoliert und ausgegrenzt zu sein, sondern der eigenen, unveräußerlichen Menschlichkeit versichert zu werden. Gerade im Umgang mit Verwaltung und Bürokratie, wie Arendt selbst mit Blick auf die akribisch geplanten und effizient exekutierten Verbrechen des Nationalsozialismus beschrieb, gilt es, die Menschlichkeit jedes und jeder Einzelnen ins Zentrum zu stellen. Sie ist es, die uns vor Willkür, vor Missständen, vor bewusster Untätigkeit oder vermeintlicher Unfähigkeit rettet.

Schutz vor behördlicher Willkür

Genau das tut die Volksanwaltschaft seit 45 Jahren. Jene vor behördlicher Willkür zu schützen und ihren Zugang zum Recht sicherzustellen, die nicht über die entsprechenden finanziellen Mittel, die entsprechende Bildung und rechtliche Alphabetisierung, den sozioökonomischen Hintergrund, das richtige Elternhaus oder die richtige Herkunft verfügen. Unabhängig von den Lebensrealitäten eines Menschen, die so bestimmend sind für die Chancen und Möglichkeiten, die sich uns tagtäglich bieten, steht die Volksanwaltschaft allen zur Seite, die von österreichischen Behörden nicht gerecht behandelt wurden, vielleicht sogar misshandelt wurden. Denen, im Sinne Arendts, ihre Menschlichkeit abgesprochen wurde. Denn genau das hatte auch Arendt im Sinn: Nicht das abstrakte Zugeständnis von Recht, allen voran den grundlegenden Menschenrechten, sondern auch die Garantie, dieses einzufordern und zugestanden zu bekommen. Für diese Garantie steht die Volksanwaltschaft seit nunmehr 45 Jahren.

Im Rahmen meiner eigenen Forschung im Bereich Flucht und Migration habe ich es immer wieder mit eben jenen zu tun, deren Menschlichkeit und Humanität prekärer scheint als die unsere, die wir hier in festlicher Kleidung und feierlicher Stimmung zusammengekommen sind. Die Marginalisierten unserer Gesellschaft, das sind im globalisierten, spätmodernen 21. Jahrhundert Geflüchtete und Schutzsuchende, Migrantinnen und Migranten, die in unserem Land wortwörtlich keine Stimme haben – nämlich im politischen Sinne, weil sie aufgrund der strengen Einbürgerungsgesetze und der damit verbundenen finanziellen Hürden oft ihr Leben lang nicht die österreichische Staatsbürgerschaft und damit in Arendts Sinne die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft erlangen, womit auch das Mitbestimmungsrecht in dieser Gemeinschaft einhergeht. Ein Geflüchteter aus Syrien, der dort ein Universitätsstudium absolviert hatte und nun als Fahrer bei einem Subunternehmen für den Großkonzern Amazon Pakete ausliefert, wo durch die Pandemie der Arbeitsdruck so gestiegen ist, dass er und seine Kollegen untertags keine Zeit mehr haben auf die Toilette zu gehen, sondern in Trinkflaschen urinieren

müssen – dieser syrische Paketzusteller antwortete auf meine Frage, warum er denn nicht seine Arbeitnehmerrechte, die ja allen in Österreich Arbeitenden zustehen und auf die wir zurecht stolz sind, einfordere: „Weil es nicht mein Land ist. Weil ich nicht hierher gehöre.“

Abstrakt mag er wohl Arbeiternehmerrechte haben, de facto weiß er aber, dass ihm das Recht fehlt, diese einzuklagen, eben er weil nicht zugehörig ist und es vielleicht nie sein wird. Der Zugang zum Recht beginnt frei nach Arendt mit dem Zugang zu einer Gemeinschaft, zu etwas Gemeinsamem. Das abstrakte Recht ist wenig wert ohne die konkrete Möglichkeit, dieses einzufordern und zugestanden zu bekommen.

Rein geografisch beginnt dieser Zugang zum Recht schon außerhalb der Grenzen des Landes. Etwa, wenn Schutzsuchende Österreichs Grenzen passieren wollen, dort aber von der Grenzpolizei völkerrechtswidrig zurückgestoßen werden, mitunter mit Einsatz von Gewalt. Solche „Pushbacks“, wie das steirische Landesverwaltungsgericht zuletzt feststellte, fänden „methodisch“ Anwendung und brachten Österreich zuletzt die Kritik des Europarats ein.

Kanarienvogel in der Kohlemine

Diese Marginalisierung und Ausgrenzung im Räumlichen geht Hand in Hand mit dem Sozialen. Außerhalb der Grenzen mögen es Flüchtlinge und Vertriebene wie Arendt selbst sein, deren Zugang zum Recht erschwert bis verunmöglicht wird, innerhalb der Grenzen sind es Menschen mit Behinderung, Armutsbetroffene, Wohnungslose, die nicht dazugehören und damit auch nicht immer zu ihrem Recht kommen. Und man muss nicht weit in die Geschichte zurückgehen, um zu erkennen: Von jeher ist es die Beschneidung der Rechte genau dieser Marginalisierten und Ausgegrenzten, dieser „Nicht-so-ganz-Zugehörigen“ in einer Gesellschaft, die das Einfallstor bilden für illegitime Tendenzen und Verletzungen der Grund- und Freiheitsrechte aller. In einer Demokratie erfüllen sie die Funktion des sprichwörtlichen „canary in the coal mine“, also des Kanarienvogels in der Kohlemine: Ersticken sie, wird für uns alle bald die Luft knapp.

Für die Volksanwaltschaft Erfolg, Kraft und einen langen Atem

Die Volksanwaltschaft ist damit auch ein Gradmesser für den Stand von Rechtsstaatlichkeit und Fairness, Freiheit und Gerechtigkeit in unserem Land. Sie fördert nicht nur die Teilhabe am Recht, sondern in einem übertragenen, fast noch gewichtigeren Sinne, die Teilhabe an der Gesellschaft als Gesamtes, die Zugehörigkeit zum Staatswesen und zu einer gemeinsamen Erzählung. Im Sinne Arendts ist sie damit auch ein Bollwerk gegen die Form der Einsamkeit und Rechtlosigkeit, die Gesellschaften anfällig macht für totalitäre und radikale Tendenzen. Rechtsstaatlichkeit geht nur in der Gemeinschaft und mit der grundlegenden Bewahrung der Menschlichkeit aller, und nicht nur mancher. Und damit bietet die Volksanwaltschaft, die auch das verfassungsgesetzliche Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte hat, eine Gegenerzählung zu Vereinzelung, Polarisierung und Spaltung in unserer Welt. Eine Gegenerzählung, die auf Zugehörigkeit und Universalität der Grundrechte und des Rechtzugangs aufbaut, weil

man sie nicht für die einen abstellen kann, während sie für die anderen weiter gelten. Deshalb, so formuliert es die amerikanische Schriftstellerin und Ikone der Bürgerrechtsbewegung, Maya Angelou, etwa 50 Jahre nach Arendt, aber ganz in ihrem Sinne, seien Grundrechte wie Luft: Entweder alle haben sie – oder niemand.

Der Volksanwaltschaft als gleichzeitigem Pulsmesser und Atemgerät der Nation gratuliere ich zu ihrem 45-jährigen Bestehen und wünsche ihr, und damit uns allen, für die nächsten 45 Jahre weiterhin viel Erfolg, viel Kraft und viel Mut. Und einen langen Atem.

Volksanwältin Gaby SCHWARZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz

Mareike WUNDERLER, MSc DW-189
Erwin FELLNER DW-238

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Birgit EBERMANN DW-260

Sekretariat

Hannah NEUSSNER DW-124
Bilgin SARI DW-131

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126
(stv. GBL)
- ▶ Mag.ª Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ MMag.ª Sophia GEBEFÜGI DW-254
- ▶ Mag.ª Sabrina GILHOFER, BA DW-228
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIF DW-116
- ▶ Mag.ª Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHÜÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Mag.ª Nadine RICCABONA, MA DW-133
- ▶ Christine SKRIBANY DW-138
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210
- ▶ Mag. Hannah BOOGMAN DW-206
(Verwaltungspraktikantin)

Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretärin

Gaby SCHWARZ

- ▶ Hannah Maria SUNTINGER, BA BA (Ltr.) DW-208
- ▶ Mag.ª Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Sanja JIMENEZ-MATIC, M.A. DW-213
- ▶ Mag.ª Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Mag. Julia KERN DW-205
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Mag. Madeleine MÜLLER, BA, MU DW-207
(Verwaltungspraktikantin)

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Sonja FREITAG, BA DW-109

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRAFTNER DW-209

Sekretariat

Daniel MAURER DW-111
N.N. DW-207

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218
(stv. GBL)
- ▶ Dr. Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ª Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ª Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.ª Michaela LANIK DW-250
- ▶ MMag. Dorija NOORMOFIDI DW-142
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.ª Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag.ª Dietrun SCHALK DW-112
- ▶ Dr.ª Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257
- ▶ Mag. Nina AUGUSTIN DW-148
(Verwaltungspraktikantin)

BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung

Mag. Johanna WIMBERGER DW-256

- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Katharina GRAF DW-145
- ▶ Mag. Teresa SCHWANINGER DW-147
- ▶ Franz-Xaver THUN-HOHENSTEIN DW-115

Volksanwalt Dr. Walter ROSENKRANZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz

und

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Christian SCHMIED DW-185

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121
Claudia BRAUNEDER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag.ª Corina HEINREICHBERGER DW-123
- ▶ Mag.ª Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Magdalena JÄGER DW-186
- ▶ Mag. Corinna KLEZANDER DW-139
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Siegfried Josef LETTNER DW-232
- ▶ MMag. Erhard PLOY DW-235
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag.ª Petra WANNER DW-127
- ▶ Julian DUPAL DW-155
(Verwaltungspraktikant)
- ▶ Mag. Janine TOMSICH, LL.B. DW-249
(Verwaltungspraktikantin)

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO-WEIß DW-219

V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Martina KNECHTL DW-117

V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Rosa HAUMER DW-187
- ▶ Sabrina HOLZSCHUH DW-154
(Verwaltungspraktikantin)

V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211

V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Mag. Lukas LAHNER DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Johanna HAGEN DW-184

V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-247
- ▶ Kornelia GENSER DW-240
- ▶ Sabine HORNBACHER DW-101
- ▶ Maria LEDERMANN DW-107

V/4 - IKT & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Fabian KRAPF DW-215

V/5 - Schreibdienst

- ▶ Zahide ALTINDAS DW-119
- ▶ Sandra CENEK
- ▶ Geanina Maria FAT DW-157
- ▶ Franjo KARL DW-241
- ▶ Sonja UNGER DW-104
- ▶ Michaela KURZAWA DW-188
(Verwaltungspraktikantin)

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMASSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Selina MARCHER DW-146

V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.^a Agnieszka KERN, MA DW-204

RENTENKOMMISSION

Vorsitzender: Mag. Bernhard ACHITZ

Name

- Dr. Gabriele FINK-HOPF
- Dr. Norbert GERSTBERGER
- Prim. Dr. Ralf GÖßLER
- a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN
- Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL
- Dr. Oliver SCHEIBER
- Romana SCHWAB
- Mag. Natascha SMERTNIG
- Barbara WINNER, MSc
- Mag. Hedwig WÖLFL

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
 1015 Wien, Singerstraße 17
 Tel. +43 (0)1 51505-0
 <https://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im Mai 2023